1. v. Riegersbergs Bericht üb. Justizverwaltg
2. Ein Blick auf die Gemeinde Verfaßung
3. v. Hornthals Darstellg d. Verhältniße v. Bg
4. ——— über Einberufung der Landstände
5. Über Steuern und Abgaben in Baiern
6. Gerstner über Konstitutionelles Baiern
7. v. Hazzi über die baierische Verfaßung

Bericht

über die

Justiz = Verwaltung

im

Königreiche Baiern

für das

Etats = Jahr 18 $\frac{18}{19}$.

Seiner Majestät dem König

vorgelegt

von dem

königlichen Staats = Minister der Justiz

Grafen v. Reigersberg.

München, 1820.
Bei Karl Thienemann.

1
N. MUSEUM

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Unter den großen Wohlthaten, welche Baiern der väterlichen Fürsorge und Weisheit Ew. königl. Majestät verdankt, nimmt ohne Zweifel die Verbesserung seiner Justiz-Verwaltung eine der ersten Stellen ein. Wer unbefangen und vorurtheilsfrey die vaterländische Rechtspflege in ihrem jezigen Leben und Wirken mit jener vergleicht, wie sie selbst nach der Gesezgebung Maximilian Josephs des Dritten noch verwaltet wurde, muß mit den Regungen des innigsten Dankes gegen den Monarchen erfüllt werden, dessen Wille und hoher Sinn für Recht auch in diesem Zweige

N. MUSEUM

Zweige der Staats-Verwaltung ein besseres Wirken herbeigeführt hat.

Zwar ist jene Vollkommenheit noch nicht erreicht, welche den väterlichen Absichten Eurer königlichen Majestät und den Wünschen der Nation genüget. Der Unterzeichnete mißkennt nicht und mißkannte nie die einzelnen, an der vaterländischen Rechtspflege noch haftenden Mängel. Indessen blickt er auf die verflossenen Jahre mit der festen, ruhigen Ueberzeugung zurück, daß unter dem Wechsel der Ereignisse, unter den Stürmen der Kriege und dem Einwirken ungünstiger Verhältnisse, welche einen großen Theil jener Epoche bezeichneten, nicht mehr geleistet und die königlichen Verheißungen nicht redlicher und umfassender erfüllt werden konnten, als es wirklich geschehen. Feyerlich erklärte und durch einen festen Organismus sowohl als durch eine wahrhaft liberale Dienstes-Pragmatik gesicherte Unabhängigkeit dem Geseze treuer und folgender Richter, Verbannung jeder Kabinets-Justiz bis auf die leiseste Spur, Verbindlichkeit der Gerichte zu offener Darlegung der Gründe ihrer Entscheidungen, Hinwegräumung früherer, Jahrzehnte hindurch auf ihnen lastender Rückstände, eine mildere, dem Geiste

Bibliothek ... berg

der Zeit entsprechendere Strafgesezgebung und anerkannte Reinheit und Unbefangenheit der sorgsam gewählten Mitglieder der Justiz-Stellen; — das sind Vorzüge, welche die baierische Justiz-Verwaltung schon vor jenem Tage bezeichneten, an welchem ihr die Verfassungs-Urkunde eine noch höhere Stellung gab und daher die Nation zu noch höhern Foderungen an sie berechtigte.

Da mit dem Zeitpunkte, wo diese Verfassung durch die erste Versammlung der Stände des Königreiches in lebendige, öffentliche Wirksamkeit trat, wie für den Staatshaushalt, so auch für die Rechtspflege Baierns eine neue Epoche anhebt, so wird der Unterzeichnete mit dem Berichte, welchen er in Gemäßheit des allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 15. April 1817 Ew. königl. Majestät über die Justiz-Verwaltung nunmehr für das Geschäfts-Jahr $18\frac{18}{19}$ zu erstatten hat, zugleich einen Ueberblick Desjenigen verbinden, was zu ihrer Verbesserung vor jener Epoche auch in früheren Jahren schon geschehen. Er wird, mit allerhöchster Genehmigung, auch diesen Bericht, wie die beyden vorhergegangenen, einer angemessenen Publicität übergeben und hiedurch insbesondere die Ver-

treter der Nation in den Stand sezen, in einer der wichtigsten Angelegenheiten derselben nach jenem Ueberblicke des Vergangenen die ihnen künftig noch vorzulegenden Anträge würdigen zu können.

Er befolgt dabey auch diesmal wieder dieselbe Ordnung, in welcher der angeführte Kabinets-Befehl die zum Wirkungskreise des Justiz-Ministeriums gehörenden Gegenstände aneinander reiht.

Oberste Aufsicht über die Rechts-Verwaltung.

(Kabinets-Befehl §. 36 und 37.)

§. 1.

Eine der wichtigsten Amts-Obliegenheiten des Justiz-Ministeriums ist ohne Zweifel, bey der demselben anvertrauten obersten Leitung des ganzen Justizwesens, die Aufsicht über die Gerichte und die Handhabung der Rechts-Verfassung und der Geseze.

Ehrend die Grenzen der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte hat sich das Ministerium nie den geringsten Eingriff in eine anhängige Civil-Rechtssache, die Hemmung oder Niederschlagung einer Untersuchung, oder eine gebietende Einwirkung auf das richterliche Urtheil in einzelnen Fällen erlaubt und nur darüber gewacht, daß jede unrichtige Anwendung der bestehenden Geseze für künftige Fälle beseitiget, die Rechtspflege ohne Abbruch der Gründlichkeit beschleuniget und von allen Mitgliedern der Gerichte die großen Pflichten ihres Berufes im ganzen Umfange derselben erfüllt werden.

So nothwendig indessen eine solche Oberaufsicht, eben so schwierig ist ihre Ausübung. Nur selten und zufällig gelangen Verzögerungen und Pflichtverlezungen der Richter durch Beschwerden der Unterthanen zur Kenntniß des Ministeriums. Und selbst die wenigen, welche dahin gebracht werden, sind größtentheils entweder das Werk sogenannter Bauernkönige und Winkelschreiber oder unbelegte Angaben zudringlicher Individuen, welche die Bitte um Almosen mit ungegründeter Schilderung verlorner Prozesse verbinden. Durch sie allein kann daher jene Aufsicht nicht bedingt werden, welche eine umfassende, gründliche und ununterbrochene Uebersicht des Zustandes der ganzen Rechts-Verwaltung erfodert. Um diese zu gewinnen, wurden in Baiern, wie in den meisten übrigen Staaten, regelmäßig von sämtlichen Gerichtsstellen einzusendende Anzeigen sowohl über die Resultate ihrer Geschäftsführung in objectiver als über die Leistung jedes ihrer Mitglieder in subjectiver Beziehung angeordnet. Man wählte hiezu die tabellarische Form, theils weil diese einen schnellern Ueberblick dessen, was zu leisten war, und was überhaupt und von jedem Gerichtsgliede insbesondere geleistet worden ist, gewähret, theils auch, weil eine nach den vorgeschriebenen Rubriken angelegte Zusammenstellung auch von einem nicht rechtskundigen Individuum ohne große Mühe fortgesezt werden kann.

Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte über die Resultate der Civil- und Straf-Rechtspflege

waren in Baiern zuerst im Jahre 1806 eingeführt worden. Sie mußten vierteljährig, nach einfachen Formularien verfaßt, den Appellations-Gerichten eingesendet werden, welche sie revidirten und mit den erlassenen Erinnerungen dem Justiz-Ministerium vorlegten. Im Jahre 1809 wurde diese Superrevision dem k. Ober-Appellationsgerichte übertragen, nach dessen Gutachten jene Anzeigen bald darauf eine mehr ins Detail gehende Form erhielten und auch auf die wichtigsten Verhandlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, Verlassenschaften und Pflegschaften, ausgedehnt wurden. Der Nuzen, den diese Anzeigen gestiftet, ist von allen Unbefangenen anerkannt; jedoch hat das Justiz-Ministerium sie immer nur als Mittel angesehen, ihnen nie einen selbstständigen Werth beygelegt, noch weniger die Sache der Form aufopfern wollen. Als daher ihr Zweck erreicht, die Rückstände an unerledigten Rechtssachen verschwunden und die Gerichte an Ordnung und Thätigkeit gewöhnt waren, wurden jene Anzeigen durch die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Junius 1815 und 23. April 1816 nicht nur in Form und Inhalt sehr vereinfacht, sondern auch die früher vorgeschriebenen viertel- und halbjährigen Einsendungen derselben, mit Ausnahme der, eine ununterbrochene Controle erfordernden strafrechtlichen Tabellen, auf jährlich vorzulegende Anzeigen beschränkt. Sie enthalten daher, nach ihrer dermaligen Einrichtung, nur noch die wichtigsten Momente jeder anhängigen Rechtssache, also nur so viel, als zur Beurtheilung ihres Standpunktes

und zur Grundlage einer fortgesezten, den einmal er- errungenen bessern Zustand der Rechtspflege erhaltenden Aufsicht nothwendig ist.

Eine ähnliche Vereinfachung wurde am 7. September 1819 in Bezug auf jene Uebersichten eingeführt, welche die Appellationsgerichte und Justizkanzleien, so wie das Ober-Appellationsgericht am Schlusse jedes Jahres über ihre Leistungen vorzulegen haben. Dagegen blieben die von ihnen vierteljährig einzusendenden, ohnehin sehr einfachen Erledigungs- und Rückstands-Verzeichnisse, dann die über den Zustand der Straf-Rechtspflege zu erstattenden Jahresberichte unverändert.

Diese Jahresberichte werden nach der Verordnung vom 14. Dezember 1806 von sämtlichen Appellations-Gerichten, und nach einer neueren Verfügung auch von dem Ober-Appellarionsgerichte erstattet. Sie enthalten keine eigentliche Geschäftsrechenschaft, dienen aber zu Beurtheilung des Zustandes der öffentlichen Moralität und zum Behufe der Strafgesezgebung, und sind daher von wesentlichem Nuzen. Die berichtenden Stellen haben vorzüglich darin anzuzeigen, wie viele Verbrechen und Vergehen von jeder Art zur Aburtheilung gekommen, welche strafbare Handlungen im Verhältniß gegen das vorige Jahr ab- oder zugenommen haben, was die wahrscheinliche Ursache davon sey, und durch welche Verfügungen dem Ueberhandnehmen einzelner Gattungen von Verbrechen und Vergehen entgegengewirkt werden könne. Auch sind diese Obergerichte verbunden, die von ihnen beobachteten Män-

gel in der Justiz-Verfassung, der Prozeß-Ordnung und der Straf-Gesezgebung selbst anzuzeigen und zu deren Abhülfe die geeigneten Vorschläge zu machen.

Diesen Berichten wird nicht nur von dem Justiz-Ministerium alle Aufmerksamkeit gewidmet, sondern sie werden auch dem Staats-Ministerium des Innern zu geeigneter Beachtung in polizeylicher Rücksicht mitgetheilt.

Die Qualifikations-Anzeigen werden von den Vorständen sämtlicher Gerichte hinsichtlich des unter ihrer Leitung stehenden Personals und überdieß von den Appellations-Gerichten hinsichtlich der Mitglieder der ihnen untergeordneten Behörden erstattet. Sie enthalten in geeigneten Rubriken die Beobachtungen derselben über Fähigkeiten, Geschäfts-Gewandtheit, Kenntnisse, Fleiß, Gabe des Vortrages und sittliches Betragen aller Gerichts-Mitglieder. Die Anzeigen der Vorstände gründen sich auf eigene Wahrnehmung, jene der Obergerichte auf die zu ihrer Beurtheilung gelangten Arbeiten der Mitglieder der Untergerichte. Beyden ist desfalls die größte Gewissenhaftigkeit und Unpartheylichkeit zur besonderen Pflicht gemacht und zum Behufe der lezterwähnten Anzeigen die Anlegung von Qualifikations-Büchern vorgeschrieben, deren Einsicht nach der Verordnung vom 13. Februar 1811 jedem Betheiligten offen steht und die daher vor dem ihnen gemachten Vorwurfe der Heimlichkeit geschüzt sind.

Durch diese Anzeigen ist das Justiz-Ministerium von dem Wirken jedes Gerichts-Mitgliedes in fort-

währende Kenntniß gesezt; es kann die Vor- und Rückschritte desselben beobachten, jene aufmuntern und bey Anträgen auf Beförderung und Belohnung würdigen, diese durch geeignete Ermahnungen oder erfoderlichen Falls durch zu veranlassende Ahndungen nach den bestehenden Disziplinar-Gesezen hemmen. Die wohlthätigen Einwirkungen dieser Anzeigen auf das Ehrgefühl und den Diensteifer der Angestellten haben sich durch eine vieljährige Erfahrung bewährt. Jedoch war das Ministerium auch hier den Zweck durch die möglichst einfachen Mittel zu erreichen bemüht und hat daher durch die Entschließungen vom 22. Junius und 6. Julius 1819 jene Anzeigen dahin beschränkt, daß dieselben künftig nur alle fünf Jahre vollständig eingesendet und am Schlusse jedes Etats-Jahres bloß die während desselben bemerkten Abänderungen angezeigt werden.

Die Beschleunigung der Civil-Prozesse bey den Untergerichten hat das Justiz-Ministerium durch die Verordnung vom 17. Sept. 1811 (Regierungsblatt vom 27. Sept. 1811 Stück LVIII S. 1130) zu erzwecken gesucht, worin denselben zur Abfassung der einfachen Entschließungen, gemeiner Zwischenbescheide, dann der interlokutorischen und definitiven Erkenntnisse mit Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache angemessene Termine festgesezt wurden.

So umfassend und wirksam indessen die Oberaufsicht auch seyn mag, welche das Ministerium auf diese Weise über die gesamte Rechtsverwaltung ausübt, so erscheint sie doch als unzulänglich, wenn nicht auch

die Obergerichte selbst, in ihrem enger gezogenen Wirkungskreise, über die Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Behörden mit ernster Sorgfalt wachen. Sie stehen denselben am nächsten; zu ihnen dringen am ersten die Anzeigen und Beschwerden gedrückter Unterthanen, in ihren Händen ruht die Strafgewalt, nicht blos gegen den Bürger, sondern auch gegen den pflichtvergessenen Richter; sie können unmittelbar Abhülfe und einen besseren Zustand herbeiführen, wo das Ministerium diese Hülfe nur mittelbar bewirken kann. In dieser Ueberzeugung hat der Unterzeichnete am 24. August 1819 sämtliche Gerichtshöfe in einer von Ew. königl. Majestät genehmigten, durch das allgemeine Intelligenzblatt (Stück XXXIX S. 769) zur öffentlichen Kunde gebrachten Ausschreibung mit Nachdruck aufgefodert, zu Erreichung jenes gemeinsamen Zweckes in ihrem Kreise durch kräftige Handhabung der bestehenden gesezlichen Vorschriften auf das thätigste mitzuwirken.

Sie wurden darin auf ihre Pflicht und auf die Nothwendigkeit, die Aufsicht über die Untergerichte mit Strenge zu führen, neuerdings aufmerksam gemacht und angewiesen, keine Beschwerde gegen dieselben ungeprüft und keine zu ihrer Kenntniß gelangende Pflichtverlezung oder Vernachläßigung ungestraft zu lassen, und gegen die fehlenden Individuen nach Umständen mit den in dem Edikte vom 26. Mai 1818 (Beylage IX zur Verfassungs-Urkunde) bestimmten Disziplinar-Strafen, auch bey bemerkter Verzö-

gerung einer Untersuchung gegen Verhaftete mit Verurtheilung des Inquirenten in die durch seinen Saumsal veranlaßten Kosten zu verfahren.

Auch den Vorständen der Appellations-Gerichte wurden einige bey diesen Gerichtshöfen bestehende Gebrechen bemerklich gemacht und ihnen aufgetragen, durch eine energische Leitung der Geschäfte und ununterbrochene Aufsicht über die Arbeiten der Räthe die Rechtspflege eben so sehr gegen Uebereilung als gegen Verzögerung zu schüzen, überall aber gegen die fehlenden Individuen mit rücksichtsloser Strenge einzuschreiten.

Wenn es übrigens ausser den Grenzen der Möglichkeit liegt, die Rechtspflege, so wie jede andere menschliche Einrichtung, von allen Gebrechen zu befreyen, so hat der Unterzeichnete wenigstens das beruhigende Bewußtseym, mit redlichem Willen und unabläßigem Eifer zu ihrer möglichsten Vervollkommnung gewirkt zu haben. Daß dieses Bestreben da, wo guter Wille und Eifer für das Gute vorherrschend war, wo Energie mit reinen Absichten verbindende Vorstäude beharrlich einwirkten, nicht fruchtlos gewesen, erhellet aus den, den frühern Jahresberichten beygefügten Uebersichten dessen, was die Gerichte Baierns in den verschiedenen Zeiträumen, für welche sie verfaßt worden, geleistet haben. Ein Ueberblick der Leistungen im verflossenen Geschäfts-Jahre bewähret die fortgesezte Thätigkeit der Gerichte.

I. Untergerichte.

1. Straf-Rechtspflege.

§. 2.

Unter allen Gegenständen, welche zum Geschäftskreise der Untergerichte gehören, ist ohne Zweifel die Führung der strafrechtlichen Untersuchungen der wichtigste und dringendste. Er erfodert daher auch die strengste, ununterbrochene Aufsicht von Seite der Ober-Gerichte und des Justiz-Ministeriums; weswegen die Behörden nur in diesem Theile der Rechtspflege zu Einsendung vierteljähriger Anzeigen verbunden sind, die jedoch blos auf die Untersuchungen gegen verhaftete Inkulpaten aus einem vielleicht mit Recht von emsigen und diensteifrigen Justizbeamten getadelten Bemühen, die Geschäfts-Anzeigen zu vereinfachen, beschränkt wurden.

Jede in diesen Anzeigen oder in den zur Aburtheilung eingeschickten Akten wahrgenommene Zögerung, wodurch die peinliche Haft des Angeschuldigten verlängert und das Aerar durch Vermehrung der Sitz- und Azungskosten beschädiget wird, muß von den Obergerichten bemerkt, untersucht und, im Falle dieselbe vom Inquirenten nicht gerechtfertiget werden kann, mit Aufbürdung der durch sie verursachten Kosten oder nach den Disziplinar-Bestimmungen des konstitutionellen Ediktes geahndet werdrn. Zu dieser, durch

Gerechtigkeit und Humanität gebotenen Strenge sind die Gerichtshöfe vielfältig angewiesen worden und die Inquirenten haben zu diesem Behufe jedem an das erkennende Gericht einzusendenden Untersuchungs-Akt, nach Vorschrift des Strafgesezbuches ein Diarium über die gepflogenen Verhandlungen beyzulegen und darin die Ursache jedes Stillstandes der Untersuchung anzugeben.

Die wohlthätigen Folgen dieser Anordnung, welcher jedoch nicht alle Gerichtshöfe gleich wünschenswerthe strenge Anwendung geben, sind unverkennbar und wenn auch Verzögerungen strafrechtlicher Untersuchungen noch nicht ganz aus den Gerichten verschwunden, so kommen sie doch weit seltener vor, als ehedem. Da wo der Staatsdiener, mit väterlicher Fürsorge für seine Wittwe und Waisen, großentheils zureichend — ja in höhern Stellen gut besoldet ist, wo gegen willkürliche Dienstentlassung oder Schmälerung in Rang und Gehalt das Gesez den Staatsdiener schüzet, muß auch dem Staate gerechter Schuz gegen jeden fahrläßigen Beamten werden.

Welche Menge von Untersuchungen die Gerichte in den Theurungs-Jahren 1816 bis 1818 beschäftigte, zeigen die den beyden vorigen Jahresberichten beygelegten Zusammenstellungen. Im verflossenen Jahre waren bey sämtlichen Untergerichten der sieben ältern Kreise des Königreiches 4077 Untersuchungen gegen Verhaftete anhängig, von welchen 2823 noch während dieses Zeitraumes erlediget wurden und 1254 in das

jezt laufende Geschäfts-Jahr übergingen; ein im Ganzen gewiß befriedigendes Resultat.

Auch die Zahl der von diesen Behörden geführten Untersuchungen überhaupt, ohne Rücksicht auf Verhaftung, deren nach den Rubriken des Straf-Gesezbuches geordnete Verzeichnisse die Appellations-Gerichte mit den Jahresberichten über den Zustand der Strafrechtspflege vorlegen, hat sich gegen die vorhergegangenen Jahre ausserordentlich gemindert.

Während im Jahre 1817 über 7000 Haupt- und Spezial-Untersuchungen und über 10,000 General-Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen vorkamen, betrug vom 1. Oktober 1818 bis zum 30. September 1819 die Zahl der bey den Appellations-Gerichten zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und Vergehen 5112 und die Zahl der General-Untersuchungen 5122. In den leztern waren 2125 Personen angeschuldigt; in 3235 Fällen war der Thäter unbekannt, in 3005 wurde auf einstweilige, in 727 auf definitive Aufhebung der Untersuchung und in 480 auf Spezial- oder Haupt-Untersuchung erkannt.

Die Zahl sämtlicher Verbrechen und Vergehen, wegen derer die Spezial- oder Haupt-Untersuchung eingeleitet worden, belief sich auf 5112, und die Zahl der denselben unterworfenen Personen auf 4271. Von diesen wurden 91 für unschuldig erklärt, 1048 von der Strafe freygesprochen, 1063 von der Instanz entlassen und nur 2674 wirklich verurtheilt.

Unter den strafbaren Handlungen waren die Beeinträchtigungen des Eigenthumes die häufigsten; die Zahl der Entwendungen, Unterschlagungen, Raube und Erpressungen veranlaßte 3965 General- und 3525 Haupt-Untersnchungen. Dann folgen die Körperverlezungen mit 353 und 573; die Beeinträchtigungen fremder Rechte durch Betrug mit 207 und 410. Verbrechen und Vergehen wider das Leben Anderer, — worunter jedoch auch viele durch Zufall oder Selbstmord entstandene Todesfälle begriffen sind, — veranlaßten 253 General- und 115 Spezial-Untersuchungen. Unter den öffentlichen Verbrechen und Vergehen waren jene wider die Obrigkeit — größtentheils unbedeutende Beleidigungen der Amtsehre — mit den Summen von 92 und 116, dann gegen öffentliche Treue und Glauben, meistens geringe Fälschungen von Pässen und Wanderbüchern, mit 30 und 124 die häufigsten. Besondere strafbare Handlungen der Staatsbeamten nnd öffentlichen Diener veranlaßten 34 General- und 42 Haupt-Untersuchungen, unter denen jedoch auch die gegen die Bestechenden selbst eingeleiteten enthalten sind.

In örtlicher Beziehung wurden die meisten Entwendungen im Isar- und Oberdonau-Kreise und die wenigsten im Rezatkreise verübt; dagegen kam das Verbrechen und Vergehen der Körperverlezung am häufigsten im Untermain-Kreise vor. In den übrigen Rubriken halten sich die verschiedenen Kreise ohngefähr das Gleichgewicht, obgleich sich nach einer mehrjährigen

Beobachtung nicht mißkennen läßt, daß besonders schwere Verbrechen am meisten unter den Bewohnern einiger Gebirgs- und Waldgegenden vorfallen. Im Ganzen aber erscheint die Zahl der strafbaren Handlungen, welche sich wirklich als solche im Verlauf der Untersuchung constatirten, im Hinblick auf die Bestimmungen des baierischen Straf-Gesezbuches und in Vergleichung mit andern Staaten, nicht als beunruhigend.

---

2. Civil-Prozesse.

§. 3.

Der Gang der Civil-Prozesse ist durch die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung vorgezeichnet; der Richter darf die seiner Thätigkeit darin festgesezten Grenzen nicht überspringen und da dieser Gerichts-Ordnung nicht die Untersuchungs-, sondern die Verhandlungs-Maxime zum Grunde liegt, so ist er bey den meisten seiner Schritte an die Erklärungen und Bitten der Partheyen strenge gebunden. Die Verzögerung zahlloser Prozesse hatte ihre Quelle in einigen besonders mangelhaften, durch die Novelle vom 22. Julius 1819 nunmehr größtentheils abgeänderten Bestimmungen des baierischen Judiciarcodex und in der Art, womit zahlungsflüchtige Schuldner und deren Anwälte diese Bestimmungen zu benuzen wußten.

Indessen liegt auch häufig in dem Saumsal der Richter die Schuld solcher Verzögerungen. Die auf

Eingaben der Betheiligten zu treffenden richterlichen Verfügungen oder die nach dem Schlusse der Verhandlungen zu erlassenden Erkenntnisse können Monate lang verschoben und hiedurch die Dauer der Prozesse noch mehr verlängert werden, die Verzögerungen ungerechnet, welche durch irrige Auslegung der gesezlichen Vorschriften entstehen können.

Deswegen war eine strenge, spezielle Controle aller bey den Untergerichten anhängigen Civil-Prozesse und zu diesem Behufe die Einsendung darüber zu fertigender tabellarischen Anzeigen nothwendig. Diese Anzeigen musten anfangs am Schlusse jedes Quartals erstattet werden und neben dem Rubrum der Sache die Zeit ihres Anfanges, ihren dermaligen Standpunkt und die Daten aller während des Viertel-Jahres eingekommenen Exhibiten und der darauf erfolgten Entschließungen enthalten.

Durch diese Uebersichten wurden die Behörden, da deren Revision von den Obergerichten mit der erfoderlichen Genauigkeit bearbeitet wurde, an Ordnung und Beschleunigung gewöhnt, die frühere Beendigung der Rechtsstreite bewirkt und viele im Gerichts-Schlendrian erzeugte, verjährte Mißbräuche und irrige Auslegungen der Gerichts-Ordnung, leztere besonders in jenen Gebietstheilen, wo dieselbe erst neu eingeführt worden, berichtiget und gehoben; wesentliche Vortheile, welche den mit der Fertigung jener Anzeigen verbundenen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten bey weitem überwogen.

Nachdem diese genaue, ins Detail gehende Controle das Ziel, wohin sie führen sollte, beynahe allenthalben erreicht hatte, wurden jene Anzeigen durch die Verordnung vom 15. Junius 1815 in ihrem Inhalte sehr vereinfacht und auf halbjährige, endlich durch eine Entschließung vom 23. April 1816 auf Jahresverzeichnisse beschränkt.

Die Thätigkeit, welche die Gerichts-Behörden in den Jahren 1817 und 1818 in Behandlung der Civil-Prozesse bewiesen, sind durch die, den früheren Jahres-Berichten des Unterzeichneten beygelegten Zusammenstellungen beurkundet. Im verflossenen Etats-Jahre war die Last der Arbeit, welche in diesem Theile der Rechtspflege auf ihnen ruhte, nicht geringer. Bey sämtlichen Untergerichten der sieben ältern Kreise des Königreiches waren 71732 Prozesse während dieses Zeitraumes anhängig, von welchen 39277 neu anfielen und 32455 aus früheren Jahren herstammten. Von dieser Gesammtzahl wurden 14087 durch Erkenntniß und 29564 durch Vergleich oder Entsagung beendiget, so daß in allem 27480 unerledigte Rechtsstreite, wovon 1761 auf Entscheidung und 23719 auf weiterer Instruction beruhten, in das darauf folgende Geschäfts-Jahr übergingen.

Die Wirkungen der auf Abkürzung der Prozesse besonders durch Vergleiche berechneten Novelle vom 22. Julius 1819 konnten in jenem Zeitraume noch nicht wahrgenommen werden, da sie erst am Schlusse desselben, nämlich am 1. Okt. v. J. in Wirksamkeit trat.

Indessen zeugt schon die oben angeführte, sehr beträchtliche Anzahl der gestifteten Vergleiche von dem regen Streben der meisten Gerichte, das Wohl des Volkes auch im Einzelnen durch gütliche Beylegung der Rechtsstreite zu fördern; ein Streben, welches vorzüglich bey Landgerichten um so lobenswürdiger, da es hier zugleich ein Beweis von Uneigennüzigkeit ist.

Uebrigens kann nicht miskannt werden, daß in der Regel die Civil-Rechtspflege von den Kreis- und Stadtgerichten mit größerer Ordnung, Gediegenheit und Beschleunigung gehandhabt wird, als bey den übrigen Untergerichten. Die Ursache dieser, durch eine mehrjährige Revision der Geschäfts-Anzeigen bestätigten Erscheinung liegt ohne Zweifel in der Gerichts-Verfassung selbst. Die streng collegialische Einrichtung der Stadtgerichte veranlaßt eine reifere und vielseitige Prüfung jedes Gegenstandes und bringt einen regen Wetteifer unter den Mitgliedern des Collegiums hervor; die bey ihnen durchgeführte Trennung der Gewalten, ihre Beschränkung auf das reine Justizfach macht eine gründliche Behandlung desselben möglich und ihre Besezung mit wissenschaftlich gebildeten, früher entweder bey höheren Gerichten als Akzessisten oder bey andern Untergerichten als Richter geprüften Individuen sichert diesem Zustande der Regelmäßigkeit und Ordnung seine Dauer. Nur durch eine vollkommene, schon durch die Natur der Sache gebotene Trennung der Justiz- von der Administrativ-Gewalt wird bey den übrigen Untergerichten das Nämliche zu erreichen möglich seyn.

3. Verlassenschaften.

§. 4.

Unter den Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Verlassenschaften deswegen einer besondern fortgesezten Aufsicht unterworfen, weil sie in so lange, bis erhellet, wer als Erbe wenigstens auf den Besiz der Erbschaft Anspruch habe, unter dem unmittelbaren Staatsschuz stehen. Dieser Grund und die Erfahrung, wie leicht gerade bey Verlassenschaftssachen die Betheiligten durch unordentliche Richter hingehalten werden können, veranlaßte die Abfoderung von Verlassenschafts-Anzeigen, welche anfangs am Schlusse jedes Quartals, dann jedes Semesters eingesendet werden musten und durch die Verordnung vom 13. Junius 1815 auf Jahres-Anzeigen beschränkt wurden. Sie enthalten ein vollständiges Verzeichniß aller während dieses Zeitraumes behandelten Verlassenschaften, die Angabe der Zeit, wo ihre Eröffnung dem Gerichte bekannt wurde und des gegenwärtigen Standpunktes der Sache.

Bey Revision derselben wurde von dem Grundsaze ausgegangen, daß bey Behandlung dieses Geschäfts-Zweiges die Thätigkeit des Richters immer von Amtswegen wirksam seyn und die hauptsächlichsten, schon von dem Geseze gebotenen Verfügungen, die Anlegung der Sperre, die Eröffnung des lezten Willens, die Abfoderung der Erklärungen der Betheiligten über die Anerkennung desselben und den Antritt der Erbschaft,

so wie die Auseinandersezung der leztern vornehmen müsse, ohne erst das Anrufen der Interessenten abzuwarten. Durch Festhaltung dieses Grundsazes wurde die ehedem in den Gerichten herrschende Gewohnheit, jeden auch noch so gesezlich nothwendigen und dringenden Schritt erst von Anmeldung der Theile abhängig zu machen, größtentheils verbannt und hiedurch die schleunigere Erledigung zahlloser Verlassenschaften bewirkt.

Daß dabey auf die Verschiedenartigkeit der in Baiern geltenden Geseze und Observanzen, welche bey Erbschafts-Verhandlungen die richterliche Thätigkeit ganz oder zum Theil ausschließen, z. B. auf die besonders im Untermainkreise als Regel bestehende eheliche Gütergemeinschaft, auf die im Edikt vom 26. Mai 1818 bestätigte Behandlung der Verlassenschaft eines Adelichen durch dessen adeliche, nicht betheiligte Blutsverwandte und auf die in mehreren Gegenden Baierns unter dem Landvolke herrschende Sitte, daß die Wittwe mit ihren Kindern im ungetheilten Besize des Rücklasses bis zur Uebernahms-Fähigkeit eines derselben noch forthauset, — immer die gehörige Rücksicht genommen werden mußte, versteht sich von selbst.

Auch in diesem Theile der Rechtspflege haben die meisten Untergerichte einen lobenswürdigen Eifer bewiesen. Von 16282 Verlassenschaften, welche im verflossenen Etats-Jahre theils erst während desselben anfielen, theils noch aus frühern Jahren herstammten, wurden 12661 erlediget und von den unerledigten be-

ruhen 3555 auf weiterer Instruction, 66 aber auf Ausantwortung des Vermögens an die Erben.

4. Pflegschaften.

§. 5.

Von allen Theilen der Civil-Rechtspflege nimmt ohne Zweifel keiner eine strenge fortwährende Aufsicht dringender in Anspruch, als das Pflegschaftswesen. Dies liegt in der Natur der Sache. Verzögerungen und Rechts-Verlezungen, welche die Richter sich in Behandlung der Civil-Prozesse und Verlassenschaften erlauben, werden gewöhnlich durch Beschwerden der Betheiligten entdeckt und gehoben; bey Pflegschaften dagegen wird der Betheiligte selbst erst dann von der Rechts-Verlezung in Kenntniß, daher in Stand gesezt, Beschwerde zu führen, wenn sie kaum mehr gehoben werden kann und ihm nichts übrig bleibt, als ein meistens fruchtloser Regreß.

Das Justiz-Ministerium hat daher der Behandlung des Pupillenwesens von jeher die größte Aufmerksamkeit gewidmet und seinen, mit dem thätigen Eifer der Obergerichte vereinten Bemühungen ist es gelungen, diesen Zweig der Rechts-Verwaltung aus jenem verwahrlosten Zustande herauszureißen, worin er sich bey den meisten Untergerichten befand.

Die Behandlung des Pflegschaftswesens war in den Städten früher den Magistraten anvertraut und

wer sollte nicht vermuthen, daß gerade dieser Theil der freywilligen Gerichtsbarkeit, welcher seiner Natur nach mehr Kenntniß der individuellen Verhältnisse, strenge Redlichkeit und wechselseitiges Vertrauen der Behörden und Vormünder, als eine höhere Rechtsbildung erfodert, dort in den besten Händen gewesen sey? Allein die Erfahrung lehrte in vielen Fällen das Gegentheil. Als im Jahre 1809 die neu gebildeten königl. Stadtgerichte das Pflegschaftswesen von den städtischen Pupillenämtern übernahmen, zeigte sich dasselbe in mehreren der bedeutendsten Städte des Königreiches in der größten Verwirrung. In einer derselben fanden sich nicht einmal Vormundschaftsbücher vor und über zweitausend Rechnungen waren seit Jahrzehnten im Rückstande geblieben. In einer andern war alles Pupillar-Vermögen zu dem Pflegschaftsamte geflossen und die reichsstädtische Regierung hatte dasselbe bey der Zerrüttung ihrer Finanzen an sich gezogen; Zinsen wurden nicht mehr bezahlt und das Amt konnte weder die Anzahl der Kuratelen angeben, noch ein Verzeichniß der Vormundschafts-Rechnungen vorlegen. Minder bedeutende Unordnungen entdeckten sich später in der Verwaltung des Pflegschaftswesens der übrigen Städte. Noch beunruhigender aber war der Zustand desselben auf dem Lande, vorzüglich in einigen Gegenden des Isar- und Rezatkreises.

Um diese Verwirrung zu heben und allenthalben die vermißte Ordnung herzustellen, wurde den Untergerichten die Einsendung jährlicher Pflegschaftsanzeigen

und den Obergerichten die genaueste Revision derselben aufgetragen. Diese tabellarischen Anzeigen musten ein vollständiges Verzeichniß aller bey jedem Untergerichte anhängigen Pflegschaften, die Zeit ihres Anfanges und ihrer Bestellung, den Betrag und die Sicherstellung des Vermögens, so wie, bey eingetretener Großjährigkeit, die Nachweisung über die geschehene Auflösung der Pflegschaft und Extradition des Vermögens enthalten. Die mehrere Jahre hindurch fortgesezte Anfertigung dieser vollständigen Uebersichten, die sorgfältige Revision derselben von Seite der Appellationsgerichte und die anfangs von dem königl. Oberappellationsgerichte, dann von dem Justiz-Ministerium selbst vorgenommene Superrevision veranlaßte im ganzen Königreiche die Ausforschung und Bevormundung zahlloser Pupillen, deren Daseyn den Gerichten vorher unbekannt, deren Vermögen und Erziehung der traurigsten Verwahrlosung hingegeben war, und bewirkte die sichere und verzinsliche Anlegung einer Menge entweder als todte Baarschaften liegen gebliebener oder ohne die gehörige Vorsicht ausgeliehener Pupillengelder. Zugleich wurde den Gerichten die Bestellung von Vormündern und Ausmittlung eines bestimmten Unterhalts für die in ihren Bezirken gebornen unehelichen Kinder, deren Anzahl mit der Sittenlosigkeit gestiegen war, aufgetragen und durch Befolgung dieser Weisungen das meistens sehr beklagenswerthe Schicksal jener Geschöpfe soviel wie möglich erleichtert.

Nachdem auf diese Weise in allen Theilen des Königreiches der Zustand des Pflegschaftswesens, mit wenigen Ausnahmen, auf einen der Wichtigkeit entsprechenden Grad von Ordnung gebracht war, wurde den Gerichten die jährliche Einsendung vollständiger, alle anhängigen Curatelen umfassender Uebersichten erlassen und auf blose Zu- und Abgangsanzeigen beschränkt, in welche nur die im Laufe des Jahres neu angefallenen oder erledigten aufgenommen werden.

Nach diesen Anzeigen sind im verflossenen Geschäfts-Jahre von sämtlichen Gerichten des Königreiches wegen Minderjährigkeit 23906, aus andern Ursachen, nämlich Blödsinn, Abwesenheit, Verschwendung u. dgl. 795, im Ganzen also 24701 neue Pflegschaften bestellt worden. Aufgelöst wurden durch Großjährigkeit 8371, aus andern Gründen 1558, im Ganzen also 9929.

Beynahe alle diese Pflegschaften waren von den ordentlichen Unterbehörden, den Kreis- und Stadtgerichten, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten behandelt worden. Nur bey der Justizkanzley zu Amorbach sind noch in erster Instanz einige Pflegschaften über sogenannte kanzleysäßige Individuen, deren zur Erklärung hierüber aufgefoderte Curatoren in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Julius 1818 sich für die Fortführung derselben bey der bisherigen Vormundschafts-Behörde entschieden, — und eben so mehrere bey dem Pupillenamte zu Baireuth anhängig, welches für die siegelmäßigen Curanden des ehemaligen Für-

stenthumes Baireuth gebildet, diese Pflegschaften bis zu ihrer ohnehin durch Großjährigkeit bald eintretenden Auflösung noch fortbehandelt, jedoch verfassungsmäßig keine neuen mehr bestellen darf.

II. Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleyen.

§. 6.

Bey der im Jahre 1808 eingetretenen Organisation des gesammten Justizwesens wurde, statt der früher in den verschiedenen Provinzen des Königreiches bestandenen Hofgerichte, für jeden der damaligen Kreise ein königl. Appellations-Gericht gebildet, welches über Civil-Sachen in zweyter, über Criminal-Fälle in erster Instanz zu erkennen hatte. In Civil-Sachen der wenigen Individuen, welchen das Gesez ausser dem königl. Fiskus noch einen sogenannten bevorzugten Gerichtsstand einräumte, waren sie instruirende und zugleich in erster Instanz erkennende Behörden. Auch wurden zwey derselben, nämlich jenes des Isar- und Oberdonaukreises, als zweite und lezte Instanz in Wechsel-Sachen bestellt und jedem in dieser Beziehung ein eigener Gerichts-Bezirk zugewiesen.

Durch die Bestimmungen des Strafgesezbuches vom Jahre 1813 wurden sie in Vergehensfällen als Civil-Strafgerichte erster und zugleich zweiter Instanz

ausgesprochen; eine Bestimmung, deren Abänderung bey Revision des Strafgesezbuches in mancher Hinsicht wünschenswerth seyn dürfte.

Durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 blieben die Appellations-Gerichte nur mehr in Civil-Rechtssachen gegen den königl. Fiskus, die Standesherren und erblichen Reichsräthe erste, privilegirte Instanz. Zugleich wurde ihnen durch die VIte Beylage derselben die Instruction, Bestätigung und Leitung der Familien-Fideicommiß-Angelegenheiten übertragen.

Um in diesen zulezt erwähnten Verrichtungen eine vollkommene Gleichförmigkeit des Verfahrens bey sämtlichen Appellations-Gerichten zu erzielen, wurde eine eigene Instruction entworfen, welcher Ew. königl. Majestät auf den Antrag des Justiz-Ministeriums und nach Vernehmung der zur Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerial-Conferenz unterm 22. Dezember 1818 (allgemeines Intelligenz-Blatt vom 6. Januar 1819 Stück II. Seite 17) die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhten.

Zu ihrem Wirkungskreise gehört ferner auch die Aufsicht über die Rechtspflege bey den ihnen untergeordneten Gerichten, und über die dabei angestellten Individuen. In erster Beziehung haben sie die von den Untergerichten an sie einzusendenden Geschäfts-Anzeigen zu revidiren. Um sie aber in den Stand zu sezen, die wissenschaftliche Bildung und die Thätigkeit der das Richteramt bei den Untergerichten verwaltenden Personen mit Umsicht zu beurtheilen, und darüber ein

gründliches Gutachten abzugeben, wurde die Anlegung der Qualifikations-Bücher angeordnet. So oft nämlich eine Civilrechtssache im Berufungs-Wege an das Appellationsgericht gelangt, wird bey der Entscheidung det Hauptsache auch das Benehmen des Unterrichters geprüft, und beurtheilt, ob die Instruction gut und beschleunigt geführt und bei der Entscheidung die Sache gründlich aufgefaßt, daher das untergerichtliche Erkenntniß richtig und mit Beschleunigung erlassen worden ist, — alles mit Rücksicht auf die Einfachheit oder Weitschichtigkeit der Akten und die größere oder geringere Schwierigkeit der Sache. Gleiches Verfahren wird auch bei den zur Beurtheilung an die Appellationsgerichte gelangenden Untersuchungs-Akten beobachtet.

Alle diese Daten werden jedesmal nach den vorgeschriebenen Rubriken in die Qualifikations-Bücher eingetragen und bilden die Grundlage des apellationsgerichtlichen Gutachtens bey Erstattung der Qualifikations-Anzeigen und anderer gutachtlicher Berichte.

Aus dem angeführten ergiebt sich die Wichtigkeit des den Appellations-Gerichten angewiesenen Wirkungs-Kreises, und es ist erfreulich, daß ihre Leistung der Wichtigkeit ihrer Bestimmung entspricht.

Mit welcher Geschäftslast die Apellations-Gerichte in einer Zeit zu ringen hatten, wo die aufs Höchste gestiegene Theurung Schulden und Verbrechen, daher Rechtsstreite und Untersuchungen so ausserordentlich vervielfältigte, hat der Unterzeichnete in den beyden Jahresberichten für 1817 und 1818 bereits angeführt.

Diese Geschäftslast hatte sich wenigstens im strafrechtlichen Fache schon in den lezten Quartalen des Jahres $18\frac{17}{18}$ durch die veränderten Zeit-Umstände bedeutend gemindert, noch mehr war dieses im verflossenen Etats-Jahre der Fall.

Während desselben wurden von sämtlichen Appellations-Gerichten der sieben ältern Kreise

1. im Kriminal-Gerichte

a) auf Spezial-Inquisition . . .	2572
b) definitiv	2195
Im Ganzen	4767

2. im Civil-Strafgerichte

a) erster Instanz	2194
b) zweyter Instanz	197
Im Ganzen	2391

also im strafrechtlichen Fache überhaupt 7158 Entscheidungen erlassen, während das Jahr 1817 in einem gleichen Zeitraume eine Summe von 13263 strafrechtlichen Erkenntnissen, also beynahe das doppelte, zeigte.

Im civilrechtlichen Fache dagegen ist sich die Größe des Akteneinlaufs, daher auch der Erledigungen im Verhältniß zu den vorhergehenden Jahren beynahe gleich geblieben.

Im lezten Geschäfts-Jahre erledigten die Gerichtshöfe:

a) durch Definitiv-Erkenntniß	. . . .	6004
b) durch Interlokut	. . . . . .	471
c) durch Vergleich	. . . . . .	155
	im Ganzen	6630

Civilrechtssachen, während im Jahre 1817 mit Einschluß der Erledigungen durch einfache Resolution, 6745 geschlossene Civilakten entschieden oder verglichen wurden.

Die Zahl der Rückstände, welche bei diesen Gerichtshöfen sich am Schlusse des verwichenen Jahres vorfanden, bestand in 95 Strafrechts- und 211 Civil-Sachen, im Ganzen also in 306 unerledigten Akten, von welchen jedoch ein großer Theil erst in der zweiten Hälfte des lezten Monats eingelaufen, oder bereits zum Vortrage bearbeitet vorlag, so daß nur 30 Strafrechts- und 82 Civilakten als eigentliche Rückstände anzunehmen sind.

Diese Zahl ist zwar weit geringer, als der am Schlusse des Jahres 1817 vorhandene Rückstand von 317 Akten; jedoch etwas beträchtlicher, als jener am Schlusse des Jahres 1818, wo er sich nur auf 67 Akten belief. Dagegen war er dießmal unter den Gerichtshöfen verhältnißmäßiger getheilt, also bei einzelnen minder beunruhigend.

Ueberhaupt haben sich die Mitglieder der k. Appellationsgerichte, wie schon aus diesen Resultaten hervorgeht, auch im verflossenen Jahre durch ange-

strengte Thätigkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten der Zufriedenheit ihres Königs und des Vertrauens der Nation im Ganzen vollkommen würdig erwiesen.

Die wenigen Fälle, worin sich einzelne Mitglieder auffallende Verzögerungen oder andere Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen ließen, wurden, sobald sie zur Kenntniß des Staats-Ministeriums oder des k. Oberappellationsgerichts gelangten, niemals übersehen, sondern sogleich untersucht und bey nicht zureichend befundener Verantwortung auf geseзlichem Wege nach den Disziplinar-Bestimmungen des Edicts vom 26. May 1818 Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde geahndet. —

Den im Königreiche bestehenden Justiz-Kanzleyen der Standesherren ist in der Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde ihr Wirkungskreis vorgezeichnet. Ausser der von ihnen zu führenden Aufsicht über die untergeordneten Herrschaftsgerichte bilden sie in allen Civilrechtsfällen die zweyte Instanz. In Civilstrafrechtssachen ist ihnen in dem angeführten Edikt §. 20. die Entscheidung in I. Instanz vorbehaltlich der Berufung an die betreffenden Appellationsgerichte zugewiesen. Da aber die Standesherren ihre Justizkanzleyen bis jezt noch nicht mit der hiezu erfoderlichen Anzahl von Mitgliedern besezt haben, so ist dermal ihr Wirkungskreis nur auf die Civilrechtspflege beschränkt.

Die ihnen zustehende Aufsicht über die untergeordneten Herrschaftsgerichte im Civilsache schließt

auch das Recht und die Verbindlichkeit in sich, die Geschäftsanzeigen derselben über Civilprozesse, Verlassenschaften und Pflegschaften zu prüfen und zu revidiren. Sie selbst stehen, gleich den Appellations-Gerichten, unter der Respizienz des Oberappellations-Gerichts und des Justiz-Ministeriums.

Die bis jezt errichteten sechs Justizkanzleyen, nämlich die herzogl. Leuchtenbergische zu Eichstädt, die fürstl. Leiningensche zu Amorbach, die fürstl. Löwensteinsche zu Kreuzwertheim, die gräfl. Pappenheimsche zu Pappenheim, die gräfl. Castellsche zu Castell und die gräfl. Giechsche zu Thurnau, haben im verflossenen Geschäftsjahre 126 Civilrechtssachen durch Definitiv-Erkenntniß, 50 durch Zwischenbescheid und 7 durch Vergleich, in allem 183 erlediget, und in ihrer Geschäfts-Sphäre alle Pflichten derselben gewissenhaft erfüllt.

III. Ober-Appellations-Gericht.

---

§. 7.

Je wichtiger und umfassender der Wirkungskreis eines obersten Gerichtshofes ist, der in lezter Instanz über die bedeutendsten streitigen Rechtsverhältnisse der Unterthanen, über das Schicksal der Verbrecher entscheidet, und dessen Erkenntnisse in zweifelhaften gleichen Fällen nach dem Maximilianeischen Civil-Gesezbuche Theil I. Kapitel 2. §. 14. Nr. 3. zur Usual-

Interpretation dienen, um so größer sind die Foderungen, welche die Nation an denselben zu machen befugt ist. Diese Foderungen hat das Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern seit seiner im Jahre 1808 erfolgten Organisation auf eine Weise erfüllt, wodurch es die Vergleichung mit jedem obersten Gerichtshofe anderer Staaten ehrenvoll bestehen kann.

Die Auswahl der dieses Collegium bildenden Räthe und Vorstände aus den geschicktesten, thätigsten und rechtlichsten Mitgliedern der Appellationsgerichte sämmtlicher ältern Kreise des Königreichs bürgt schon für die Gediegenheit, rücksichtlose Unpartheylichkeit und möglichste Beschleunigung seiner Entscheidungen.

Nur durch beynahe ungetheilt angestrengte Thätigkeit seiner Mitglieder konnte es dem Oberappellations-Gerichte gelingen, die seit seiner Organisation auf ihm ruhende große Geschäftslast zu überwinden.

Schon die Verschiedenheit der in Baiern in allen Theilen der Rechtspflege bestandenen, und im Civil-Rechte noch bestehenden Gesezgebungen, welche das Collegium in ihrem ganzen Umfange kennen mußte, machte seinen Beruf besonders schwierig und bedeutend; die ihm übertragene Superrevision aller untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen nahm beynahe ununterbrochen die Thätigkeit einiger seiner Mitglieder in Anspruch, während andere derselben durch die, über legislative Gegenstände von Seite des Justiz-Ministeriums ihm abgefoderten Gutachten beschäftiget waren.

Nachdem wenigstens im strafrechtlichen Fache Einheit der Gesezgebung hergestellt und zugleich die lezte Instanz in Vergehenssachen den Appellationsgerichten übertragen, dann durch die Verordnung vom 13. Junius 1815 die Superrevision der Geschäftsanzeigen dem Staatsministerium der Justiz selbst vorbehalten, folglich der Geschäftsdrang bei dem k. Oberappellationsgerichte merklich erleichtert worden war, traten die Theuerungsjahre ein, welche diesen Gerichtshof längere Zeit hindurch mit Akten im strafrechtlichen Fache überhäuften.

Was derselbe demohngeachtet binnen dieser drangvollen Periode geleistet, hat der Unterzeichnete Ew. k. Majestät in den Jahresberichten für 1817 und 1818 dargelegt.

Er hatte schon damals die Hoffnung ausgesprochen, daß auch bei dem Oberappellationsgerichte mit der abnehmenden Noth des Volkes sich der Akten-Einlauf im Criminalfache zwar später, jedoch eben so zuverlässig, wie bei den übrigen Gerichtshöfen mindern werde. Diese Erwartung ist auch nicht getäuscht worden. Während noch in drey Quartalen des Jahres 1818 über Verbrechen 419 Erkenntnisse erlassen werden mußten, kamen in vier Quartalen des Jahres $18\frac{18}{19}$ mehr nicht als 392 Kriminalurtheile, also im Verhältnisse beynahe um ein Drittheil weniger vor. Auch war am Schlusse des Jahres in diesem Fache gar kein eigentlicher Rückstand vorhanden.

Im Civilfache kann ebenfalls eine, obwohl weniger beträchtliche Minderung des Akteneinlaufes angenommen werden; denn in drey Quartalen des Jahres 1818 wurden 937 Civilerkenntnisse gefällt, und 134 Akten blieben im eigentlichen Rückstande. Im ganzen verflossenen Etatsjahre dagegen wurden nur 1131 Urtheile erlassen, und 260 Akten gingen unerledigt in das folgende Jahr hinüber, von welchen jedoch, da ein großer Theil schon bearbeitet vorlag, oder auf Ersezung (Vollzug eines Vorbescheides) beruhte, oder erst in der zweyten Hälfte des lezten Monats eingelaufen war, nur 171 als eigentliche Reste erscheinen. Und auch dieser Rückstand würde sich nicht ergeben haben, wenn nicht mehrere Mitglieder des Collegiums durch Krankheit und andere Ursachen verhindert gewesen wären, größern Antheil an den Collegialgeschäften zu nehmen.

Ueberhaupt ist der Unterzeichnete der lebhaftesten Ueberzeugung, daß dieser Gerichtshof nach den ihm zu Theil gewordenen, oben angedeuteten Erleichterungen, nach dem nunmehr eingetretenen Abnehmen des Criminaleinlaufs und nach der Novelle vom 22. Julius 1819, welche eine gleiche Minderung des Geschäfts-Dranges im Civilfache, obgleich erst in einiger Zeit, erwarten läßt, bey der Anzahl und Thätigkeit seiner Mitglieder, bey Verbannung aller die edle Zeit verderbenden, die Aufmerksamkeit entweder ableitenden oder tödtenden, von Mangel an gediegenem Nachdenken zeugenden Weitschweifigkeit in den Vorträgen künf-

tig seinen Berufsgeschäften vollkommen zu genügen im Stande sey, ohne einer Personal-Vermehrung zu bedürfen oder der gesezlichen Beschleunigung der Rechtsverwaltung den wohlerworbenen Ruhm der Gründlichkeit und strengsten Gewissenhaftigkeit zum Opfer bringen zu müssen; ein Opfer, welches der gewissenhafte, seine Pflichten kennende Priester der Themis nie zu bringen vermag, und welches zu verbergen eine große Bogenzahl des Referats eben so wenig bewirket.

Visitationen der Gerichts-Behörden.

(Kabinetsbefehl §. 37.)

§. 8.

Mit so viel Umsicht, Genauigkeit und Energie auch die Aufsicht über die Geschäftsbehandlung der Ober- und Untergerichte geführt wird, so hat das Justiz-Ministerium doch zuweilen Gelegenheit gefunden, sich von der Unzulänglichkeit aller angewendeten Mittel in einzelnen Fällen zu überzeugen.

Ueber die richtige Behandlung der Depositen kann bis jezt keine regelmäßige Controle geführt werden, und selbst die periodischen Geschäftsanzeigen sind oft nur einseitig verfaßt. Richtern, welche sich in ihrer Amtsführung bedeutende Pflichtverlezungen zu Schulden kommen lassen, ist auch die geringere Pflichtwidrigkeit zuzutrauen, daß sie dieselben in den tabellarischen Uebersichten auf alle Weise zu bemänteln suchen

werden. Zur Einsicht des höhern Richters gelangen ohne Ausnahme nur die strafrechtlichen Akten; die civilrechtlichen bloß im Falle der Berufung, und die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Regel gar nie, obgleich gerade bey diesen die Betheiligten am stärksten gefährdet, die Unterthanen am empfindlichsten bedrückt werden können. Durch einzelne, auf den Grund der Geschäftsanzeigen von den Obergerichten schleunig verfügte Akten-Einsendungen, als dem wirksamsten Mittel zu Entdeckung des wahren Verhältnisses der Sache, ist in dieser Hinsicht schon manches Gebrechen enthüllt und abgestellt worden. Indessen, wenn jene Anzeigen durchaus keine Vermuthung solcher Gebrechen begründen, oder wenn in dieselben nur jene Akte aufgenommen sind, bey welchen sich der Richter vor jedem Vorwurfe sicher weiß; in solchen und ähnlichen Fällen sind unvermuthete Visitationen das einzige Mittel, um die zur Controle dienenden Geschäftsanzeigen selbst zu kontroliren, den ganzen Zustand der Rechtsverwaltung gründlich zu durchschauen, die etwa verborgenen Mängel derselben zu entdecken und ihre Beseitigung zu veranlassen.

Von der Nothwendigkeit solcher Visitationen war das Justizministerium schon längst überzeugt; allein bey nicht hiefür besonders ausgeworfener Etats-Position konnte es nur in wenigen Fällen eine Besichtigung anordnen, und auch in diesen größtentheils erst

dann, wenn dem bereits zu tief eingerissenen Uebel kaum mehr abzuhelfen war.

Dazu kam noch, daß selbst bey Extraditionen der Landgerichte im Falle eines Beamtenwechsels, — also in einem Zeitpunkte, wo die Justiz-Verwaltung derselben am schicklichsten, schnellsten und gründlichsten untersucht werden kann, wo der Unterthan frey zu reden durch Nebenrücksichten nicht abgehalten ist, — kein Commissär eines Appellationsgerichts nach der Instruktion für die k. General-Commissariate vom 17. Julius 1808 beygezogen, sondern dieselbe ausschließend nur von einem Abgeordneten der Administrativstelle vorgenommen wurde.

Die Erfahrung lehrte, daß das Justizministerium hiedurch eines der vorzüglichsten Mittel beraubt sey, eingeschlichene Gebrechen in der Rechtspflege bey den Landgerichten zu entdecken und abzustellen.

Ew. k. Majestät verordneten daher unterm 15. Dezember vorigen Jahres, daß bey Amtsübergaben von Landgerichten sich der abgeordnete Regierungs-Commissär nur auf die Respizirung der Administrativ-Gegenstände zu beschränken, die Extradition in Ansehung der Justizpflege und aller ihrer Attribute aber einem von dem Appellationsgerichte des Kreises zu benennenden Commissär gänzlich zu überlassen habe.

Schon früher, bey der neuen Organisation der Staatsministerien, hatten Ew. k. Majestät im §. 40. des allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 15. April 1817 eine zum Theil auch für Anordnung von Visitationen

der Justizhöfe und Gerichtsbehörden bestimmte Position in den Justiz-Etat aufnehmen lassen. Ueber die Verwendung dieser Summen in den Jahren 1817 und 1818 hat der Unterzeichnete in den vorigen Berichten Rechenschaft gegeben; im verflossenen Geschäftsjahre wurde ein Theil derselben zu der, von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs vorgenommenen Visitation eines Appellationsgerichts verwendet, dessen Geschäftsführung vorzüglich im Fache der Strafrechtspflege diese Maßregel nothwendig machte. Ueberdieß wurde durch allerhöchste Entschließung vom 1. September v. J. sämmtlichen Appellationsgerichten, mit Ausnahme jenes für den Rheinkreis, die Befugniß ertheilt, in jedem Etatsjahre zwey Landgerichte ihres Kreises, deren Auswahl ihrem eigenen Ermessen anheim gestellt bleibt, durch einen Appellationsrath mit Beygebung eines Aktuars visitiren zu lassen. In der damit verbundenen Instruktion wurde diesen Gerichtshöfen zweckmäßige Beschleunigung des Visitations-Geschäftes empfohlen, und die Vergleichung der lezten untergerichtlichen Geschäftsanzeigen mit den Akten, dann die Recherchirung des Hypotheken-, Verbriefungs- und Depositenwesens, des Zustandes der Registratur und aller Geschäfts-Manualien, so wie der Gefängnisse, als die wesentlichsten Momente bezeichnet, auf welche sich dasselbe zu erstrecken habe. Uebrigens hat sowohl der Unterzeichnete, als auch der General-Direktor des Justizministeriums die sich darbietende Gelegenheit benüzt, die Geschäftsführung einiger Stadt- und Land-

gerichte wenigstens in formeller Beziehung persönlich zu beobachten, und sich von dem Zustande der Geschäfts-Manualien, der Verhör- und Verbriefungs-Protokolle, der Registraturen, dann von der Beschaffenheit der Untersuchungs-Gefängnisse und vorzüglich von der Behandlung der Gefangenen zu überzeugen. Manche hier entdeckte, zum Theil wesentliche Gebrechen wurden, nach vorgängiger Prüfung, durch die Obergerichte abgestellt.

Rekurse und Beschwerden.

§. 9.

Ungeachtet der wachsamen Aufsicht, welche das k. Staatsministerium der Justiz über sämmtliche Gerichtsbehörden und Stellen auf die dargestellte Weise ausübt, fehlt es nicht an Beschwerden, welche gegen diese Behörden von Seite einzelner Betheiligten geführt werden.

Indessen läßt sich von der Zahl dieser Beschwerden kein richtiger Schluß auf den Zustand der vaterländischen Rechtsverwaltung ziehen. Jeder Unbefangene weiß, und eine noch im Gedächtnisse Aller lebende Erfahrung hat es bestätigt, welch ein Mißbrauch mit dem, jedem Staats-Einwohner zustehenden Rechte der Beschwerde in unsern Tagen getrieben wird. Nie hat sich zwar das Justizministerium eine Beschränkung dieses Rechtes erlaubt, dagegen dem Mißbrauch desselben zu steuern gesucht und in diesem Sinne die bey

ihm eingekommenen Rekurse mit steter Rücksicht auf die Bestimmung der Gerichtsordnung Kap. 16. §. 4. behandelt. Keine dieser Beschwerdeschriften wird unbeachtet und, wenn nicht der Ungrund der Beschwerde aus den frühern Akten oder aus der eigenen Erzählung des Bittstellers selbst offenbar ist, ungeprüft gelassen, ungeachtet der formellen Gebrechen, die solche Eingaben meistens an sich tragen.

Ein großer Theil derselben betrifft gewöhnlich Gegenstände, die nur zur richterlichen Cognition geeignet sind, und enthält Beschwerden über richterliche Erkenntnisse und Verfügungen, deren Abänderung oder Aufhebung nur den höheren Gerichten zusteht. Die Gewährung solcher Bitten wäre offenbar ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Justizstellen und gehört daher in die Reihe der verfassungsmäßigen Unmöglichkeiten. Das Ministerium hat demnach alle Rekurse dieser Art entweder sogleich abgewiesen, oder den betreffenden Gerichten zu geeigneter rechtlichen Verfügung mitgetheilt.

Andere dagegen sind größtentheils, wie bereits bemerkt wurde, unverständliche Machwerke unberechtigter Winkelschreiber, welche schon dieses formellen Mangels wegen keine Berücksichtigung nach gesezlichen Vorschriften finden können. Betreffen sie arme Partheyen, so werden solche Bittschriften dem zuständigen Gerichte mit der Weisung zugeschlossen, für die gehörige Vertretung derselben von Amtswegen Sorge zu tragen, übrigens die Betheiligten über die Wirkungslosig-

keit solcher Eingaben zu belehren und den unberechtigten Schriftverfasser zum Behufe gesezlicher Bestrafung auszuforschen.

Nur ein geringer Theil jener Rekurse enthält zu der Cognition des Justizministeriums kraft der ihm zustehenden Oberaufsicht geeignete Beschwerden. Diese können entweder Justiz-Verzögerungen oder solche materielle, durch falsche Anwendung der Geseze entstandene Rechtsverlezungen betreffen, welche, wenn sie auch für diesen Fall nicht mehr zu heben sind, doch zur Beseitigung derselben für künftige Fälle auffodern. Das Ministerium hat solchen Beschwerden immer die größte Aufmerksamkeit gewidmet, und nach Abfoderung der Akten mit Aufklärungsberichten einer genauen Prüfung unterworfen. Aus dieser ergab sich häufig, daß den Klagen der Betheiligten eine irrige Ansicht ihres Rechtsverhältnisses und der Geseze oder Unkenntniß der Akten zum Grunde lag; andere zeigten sich als offenbar muthwillig, und nur wenige erschienen als gegründet. In diesem leztern Falle hat das Ministerium jedesmal nicht nur die gemessensten Weisungen zu Vermeidung ähnlicher Mißgriffe oder zu Beschleunigung der verzögerten Rechtssachen an die Gerichte erlassen, sondern auch über den Vollzug dieser Weisungen Anzeigsberichte abgefodert. In Fällen, wo sich auffallende Pflichtvernachlässigungen von Seite des Unterrichters zeigten, wurde das betreffende Appellationsgericht auf die strenge, rücksichtslose Vollziehung der Disziplinar-Bestimmungen des Edikts

über die Verhältnisse der Staatsdiener aufmerksam gemacht, soferne solche nicht bereits beachtet worden waren.

Nach den nämlichen Ansichten wurden auch die Beschwerdeschriften, welche bey der Kammer der Abgeordneten eingekommen und dem Staatsministerium der Justiz mitgetheilt wurden, behandelt und, wo möglich, mit noch größerer Sorgfalt geprüft. Wo nicht der Ungrund der Beschwerde schon offen vorlag, wurden die gerichtlichen Akten, oder doch erschöpfende Beschaffenheits-Berichte abgefodert. Den wenigen gegründet befundenen Beschwerden wurde durch eingreifende Entschließungen abgeholfen. Der größte Theil dieser Rekurse aber zeigte sich als grundlos, und es möchte beynahe scheinen, daß mancher streitsüchtige Rekurrent seine Reklamation nur in der Absicht an die Ständeversammlung gebracht habe, um auf diesem Wege dasjenige zu erlangen, was auf der von den Gesezen vorgezeichneten Bahn des Rechts nicht zu erhalten war.

Einige dieser Rechtssachen haben durch das Aufsehen, welches sie erregten, eine, zum Theil von lichtscheuen Pasquillanten veranlaßte, daher unverdiente Celebrität erhalten, z. B. der Rekurs des Postrevisors Frhrn. von Christani und der von Khistlerischen Erben, dann die Untersuchungssache gegen den vormaligen Rathsdiener Mang.

Die zur Beurtheilung dieser grundlosen Beschwerden dienenden Verhältnisse sind in einer im vorigen

Jahre erschienenen kleinen Druckschrift unter dem Titel: Einige Worte zur Vertheidigung der bisherigen Rechtsverwaltung in Baiern — richtig dargestellt worden.

Gerichtsbehörden des Rheinkreises.

§. 10.

Als im Jahre 1816 die jezt den Rheinkreis bildenden Gebietstheile zum Theile nach zwanzigjähriger Trennung wieder mit den baierischen Stammlanden vereiniget wurden, geruheten Ew. königl. Majestät, den Bewohnern dieser Provinz, als ersten Beweis Allerhöchst Ihrer väterlichen Huld, die Versicherung zu ertheilen, daß die eigenthümlichen Institutionen derselben in ihrer Wesenheit aufrecht erhalten werden sollen, — und dieser Erklärung gemäß in der Folge selbst die Verfassungs-Urkunde und deren Beylagen nur in den, mit jenen Institutionen vereinbarlichen Bestimmungen auf den Rheinkreis auszudehnen.

Eine der wichtigsten dieser Institutionen ist der eigenthümliche Karakter der Gerichtsverfassung, wodurch auch die Oberaufsicht der Regierung über die Rechtsverwaltung ganz anders gestaltet wird, als in den übrigen Theilen des Königreiches.

Im Rheinkreise besteht eine vollkommen durchgeführte Trennung der Justiz- von der Administrativ-Gewalt, welche die gänzliche Unabhängigkeit aller Gerichtsbehörden sichert, und in den Wirkungskreis der-

selben alle Rechtssachen, auch die sogenannten administrativ-contentiosen gestellt hat; — es besteht dort eine Trennung der streitigen von der freywilligen Gerichtsbarkeit, wodurch nur die erstere in die Hände der Gerichte, leztere aber dem Notariate anvertrauet ist; es besteht dort ferner eine unbedingte Oeffentlichkeit der Rechtspflege, welche den Richter in den Haupt-Momenten seines Wirkens unter das wachsame Auge der Betheiligten und des Publikums stellt; endlich besteht daselbst das Institut der Staats-Prokuratur, wodurch den Gerichten unabhängige Beamte zur Seite gesezt sind, die über den Vollzug der Geseze wachen und jede Verlezung derselben durch die geeigneten Einschreitungen verfolgen.

Durch diese Institutionen ist die Oberaufsicht des Justizministeriums über die Gerichte des Rheinkreises in hohem Grade erleichtert und vereinfacht. Ihre wohlthätige und kräftige Wirkung anerkennend, hat daher das Ministerium auch niemals die in den übrigen Theilen des Königreiches eingeführte und nothwendige, in den Geschäftsanzeigen beruhende Controle auf den Rheinkreis ausgedehnt, sondern es dort lediglich bey der bereits unter der französischen Regierung angeordneten Einsendung von summarischen Verzeichnissen über die Leistungen der Justizstellen belassen.

Aus der von dem Präsidenten des Appellations-Gerichts in Zweybrücken über die Resultate der Civil-Rechtspflege für das Geschäftsjahr 18$\frac{18}{19}$ vorgelegten

allgemeinen Uebersicht ergiebt sich, daß von dem Appellationsgerichte und den vier Bezirksgerichten in Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweybrücken während jenes Zeitraumes 1279 Interlokute, 1152 Definitiv-Erkenntnisse, und 966 Contumacial-Urtheile, im Ganzen also 3397 Entscheidungen in Civilsachen erlassen wurden. Am Schlusse der Rechenschaft waren 259 unerledigte Sachen vorhanden, von welchen 180 schon länger als drey Monate, 79 aber erst während der drey lezten Monate auf die Rolle (das Verzeichniß der zu erledigenden Rechtssachen) getragen waren. Da dieser Rückstand größtentheils einem Bezirks-Gerichte zur Last fällt, so könnte seine Beträchtlichkeit allerdings befremden, wenn nicht der Grund desselben theils in der Wichtigkeit und eigenthümlichen Beschaffenheit einiger Rechtssachen, theils in zufälligen Umständen läge, die eine vorübergehende Stockung veranlaßten.

Von sämmtlichen Friedensgerichten waren im verflossenen Jahre 802 Vergleiche aufgenommen worden, über welche auf Verlangen der Partheyen eine Urkunde errichtet wurde. Ausserdem hatten die Friedens-Richter zu Ersparung der Kosten noch eine große Zahl von Rechtshändeln mündlich beygelegt, oder nach Art. 7. des Prozedurgesezes durch Prorogation der Jurisdiktion auf vorhergegangene Uebereinkunft der Betheiligten entschieden.

Uebrigens haben sich die Civilprozesse im verflossenen gegen die früheren Jahre bey den Behörden die-

ses Kreises, besonders bey dem Appellationsgerichte, sehr vermindert; eine Erscheinung, welche noch erfreulicher seyn würde, wenn nicht ihr Grund, nach amtlichen Bemerkungen, zum Theil in dem durch erschwerten Absaz der Produkte entstandenen Geldmangel und in der, durch den drückenden Einfluß auswärtiger Mauthen veranlaßten Hemmung mancher Gewerbe gesucht werden müßte.

In der Strafrechspflege, deren Resultate am Schlusse jedes Quartals vorgelegt werden, trat ebenfalls eine beträchtliche, durch das Abnehmen der Theuerung erklärbare Verminderung der Arbeitslast ein.

Am wenigsten bemerkbar ist diese Verminderung bey den Assisenfällen. Da das französische Strafgesezbuch nur die schweren Gesezes-Uebertretungen in die Reihe der Verbrechen stellt und als solche den Assisenhöfen zur Aburtheilung zuweiset, so bleibt sich die im Ganzen nicht bedeutende Zahl derselben gewöhnlich gleich. Daher ist es begreiflich, daß in dem Theuerungsjahre 1817 nur 68, und im verflossenen Jahre 62 Kriminalfälle vor das Assisengericht gebracht wurden. Unter den leztern befanden sich ein Raubmord, jedoch nicht im Rheinkreise, sondern in dem Sachsen-Coburgischen Gerichtsbezirke St. Wendel verübt und in Gemäßheit der gegen diesen Staat obwaltenden Jurisdictions-Verhältnisse von baierischen Richtern abgeurtheilt, dann zwey Kindesmorde, ein Versuch dieses Verbrechens, vier Verbrechen der Nothzucht. Die übrigen waren gröstentheils qualifizirte Diebstähle.

Auch in den Sizungen des Assisenhofes vom verflossenen Jahre haben die Appellationsgerichtsräthe, welche abwechselnd zu Präsidenten gewählt wurden, durch einsichtsvolle und energische Leitung des Ganzen, so wie durch die Zweckmäßigkeit ihrer am Schlusse jeder Sizung erstatteten Berichte, — die Geschwornen durch eine lobenswürdige Ausdauer und Verbindung rücksichtsloser Unpartheylichkeit mit zweckmäßiger Milde in Beurtheilung der Schuld und die Richter durch strenge Gewissenhaftigkeit in Ausmessung der Strafe das Vertrauen des Publikums gerechtfertiget, und sich die Zufriedenheit Ew. k. Majestät erworben.

Weit beträchtlicher war dagegen die Verminderung der Zucht- und einfachen Polizeyfälle. Im Jahre 1817 kamen bey den vier Bezirksgerichten 2606, im vorigen Geschäftsjahre nur 1938 derselben vor. Besonders hat die Zahl der eigentlichen Diebstähle sehr abgenommen; dagegen ist sich jene der Forst- und Feldfrevel ohngefähr gleich geblieben. Vermehrt hat sich nur die Zahl der körperlichen Mißhandlungen. In Untersuchung und Aburtheilung dieser Vergehen haben die Bezirksgerichte eine rühmliche Thätigkeit bewiesen, so wie das Appellationsgericht durch gründliche Prüfung und schleunige Erledigung der im Wege der Berufung oder Cassation an dasselbe gelangenden Rechtssachen die ehrenvolle Stufe, welche es unter den übrigen Gerichtshöfen des Königreiches einnimmt, fortwährend behauptet.

Justiz-Etat.

(Kabinets-Befehl §§. 38. und 40.)

§. 11.

Unzertrennlich von der obersten Aufsicht über die Rechtsverwaltung ist die Regulirung des Personal- und Besoldungs-Etats sämmtlicher Justizstellen in seinem ganzen Umfange. Daher weiset der Kabinets-Befehl vom 15. April 1817 die Anträge über Anstellung, Beförderung, Besoldung und Quiescirung der Gerichtsmitglieder in den Wirkungskreis des Staats-Ministeriums der Justiz.

Dasselbe hat diesen Gegenstand immer mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und der seiner Wichtigkeit und den mannichfachen dabey obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Umsicht behandelt.

Die Feststellung des Etats im Allgemeinen ist sowohl durch organische Verfügungen, als durch finanzielle Rücksichten bedingt. Sie modifizirt sich bey jeder Veränderung im Organismus der Gerichte, oft auch in der Gesezgebung, und der Zustand des Staatshaushaltes legt ihr nothwendige Beschränkungen auf. Wie schwierig es ist, den Bedürfnissen einer guten Rechts-Verwaltung zu genügen, ohne die bestehende Rechts-Verfassung zu verlezen und ohne die finanziellen Kräfte des Staates in übermäßigen Anspruch zu nehmen, wird kein Unbefangener mißkennen.

Die Zusammensezung des Königreiches aus den verschiedenartigsten, vorher meistens eigenen Landesherren unterworfenen Gebietstheilen hatte den Perso-

nalstatus, daher auch den für die Rechtsverwaltung erforderlichen Aufwand im Ganzen ausserordentlich vermehrt. Beynahe jeder dieser Gebietstheile besaß seine eigene Rechtsverwaltung und eine große Zahl von Ober- und Untergerichten, von welchen viele, nach der Vereinigung jener Provinzen zu einem Ganzen, als überflüssig erschienen.

Durch die Edikte des Jahres 1808 erhielt die gesammte Gerichtsverfassung einen neuen, festeren und einfachern Organismus; die drey im Königreiche bestandenen obersten Justizstellen für Baiern, Schwaben und Franken wurden in ein Oberappellationsgericht vereiniget, statt der verschiedenen Hofgerichte nach der dermaligen Kreiseintheilung bemessene Appellations-Gerichte bestellt, nur in den größern Städten förmliche, mit streng collegialer Verfassung versehene Stadtgerichte constituirt, und in den übrigen sowohl, als auf dem Lande die Rechts- und Polizeypflege den Landgerichten anvertraut, welche, nach dem Umfange ihrer Bezirke in drey Klassen getheilt, entweder nur mit einem Landrichter oder ausserdem noch mit einem oder zwey Assessoren und einem rechtskundigen Aktuar besezt wurden.

Der hienach gebildete Personal-Etat erlitt später eine geringe Modifikation dadurch, daß auch noch in einigen andern Städten, z. B. Burghausen und Neuburg, die Stadtgerichte aufgehoben und die Rechts-Pflge daselbst mit einem geringern Personal besezten Landgerichten übertragen wurde.

Im Jahre 1817 machten neue Territorial-Veränderungen eine neue Kreis-Eintheilung nothwendig. Der Iller- und Salzachkreis wurden unter die nächstgelegenen vertheilt, und die dort bestandenen Appellationsgerichte aufgehoben; zwey neu erworbene Provinzen, das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg, wurden zu einem Kreise und unter ein Appellationsgericht vereiniget, beyde aber der Jurisdiktion des Oberappellationsgerichts unterworfen, wodurch die oberste Justizstelle in Würzburg und das Appellationsgericht in Aschaffenburg hinwegfielen. Ungeachtet dieser Vereinfachungen erheischte eine gebieterische Rücksicht auf die Lage des Staats-Haushaltes noch weitere Beschränkungen. Diese zu bewerkstelligen war nur bei den Appellationsgerichten möglich. Daher wurde in dem genannten Jahre mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen für diese Stellen ein Normal-Etat festgesezt, welchen der Unterzeichnete Ew. k. Majestät in seinem ersten Jahres-Berichte vorgelegt hat, und worin die Zahl der Richter bey den Appellationsgerichten erster Klasse in München, Neuburg, Ansbach, Bamberg und Würzburg auf vierzehn Räthe und vier Assessoren, bey jenen der zweyten Klasse zu Straubing und Amberg aber auf zehn Räthe und vier Assessoren bestimmt wurde. Auf welche Weise das Justiz-Ministerium diese Maasregel für die Rechtspflege selbst unnachtheilig zu machen gesucht, hat der Unterzeichnete im vorigen Jahres-Berichte entwickelt. Eine ähnliche Beschränkung trat

in Bezug auf das Kanzley-Personal ein, indem die Zahl der statusmäßigen Kanzellisten bey jedem Appellationsgerichte auf zwey festgesezt, und für den übrigen Dienst angemessene Aversional-Summen für Tagschreiber ausgeworfen wurden. Durch all diese Beschränkungen ist, wenn sie allmählig nach Abgang der überzähligen Individuen realisirt seyn werden, bey den Appellationsgerichten allein, in Vergleichung mit dem Etat vor 1817, eine Ersparniß von mehr als 100,000 fl. gewonnen.

Bey den Stadtgerichten dagegen ward durch die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, welche sie als erste privilegirte Instanz für den Adel, die Geistlichkeit und höhere Staatsbeamten constituirte, und durch die hienach unterm 29. September 1818 erfolgte Eintheilung ihrer Jurisdiktions-Sprengel eine Personal-Vermehrung dringendes Bedürfniß. Bey jenen zu Passau, Straubing, Amberg, Ansbach, Schweinfurt, Würzburg, welches zugleich zum Stadtgericht erster Klasse erhoben, und Aschaffenburg, wo das früher bestandene magistratische Stadtgericht aufgelöst und mit dem Kreisgerichte vereiniget worden, ist eine solche verhältnißmäßige Vermehrung bereits eingetreten; bey einigen andern wird sie auf die Dauer, ohne nachtheilige Folgen für die Rechtspflege selbst, nicht mehr zurückgehalten werden können. Indessen ist Hoffnung vorhanden, daß ein Theil dieser Mehrausgaben durch Personal-Verminderung bey einigen Landgerichten und Verwendung der denselben entzogenen Individuen bey

den Kreis= und Stadtgerichten sich wieder ersezen lasse.

Nach der lezten, von dem Justiz=Ministerium hergestellten Berechnung beträgt der Etat sämmtlicher Stellen der sieben ältern Kreise, mit Einschluß des Ministeriums selbst und der Hälfte des für die Landgerichte, welche zugleich Administrativ=Behörden sind, erforderlichen Aufwandes, dann der aus frühern Dienstes=Verhältnissen herstammenden Mehrbezüge einzelner Angestellten, so wie der Regie= und Kriminalkosten mit Ausnahme der Gefängnißbauten, eine Summe von 1,773,675 fl. $6\frac{1}{4}$ kr.

Jedoch kann dieser Stand nicht als definitiv und unwandelbar angenommen werden. Ein beträchtlicher, in Besoldungen nicht statusmäßiger Individuen und Mehrbezügen bestehender Theil jener Summe wird nach und nach hinwegfallen; die ebenfalls sehr bedeutenden Kriminalkosten ändern sich mit jedem Jahre, lassen sich nicht mit Bestimmtheit im voraus überschlagen und dürften in der Wirklichkeit geringer ausfallen, als sie sich nach den für den Etat gemachten Durchschnitts=Berechnungen ergaben. Welche Verminderung aber die bevorstehende Revision der Straf=Gesezgebung und Gerichtsordnung, so wie die allenfallsige Einführung einer Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in dem Justiz=Etat hervorbringen werde, muß die Zukunft lehren. Wie bedeutend aber der Betrag desselben für jezt auch erscheinen mag, so kann sich doch das Ministerium deßhalb keinen Vor-

wurf machen; es hat vielmehr den Finanzen des Staates jedes, mit den Bedingungen einer guten Rechtsverwaltung nur immer vereinbarliche Opfer gebracht und die Verminderung des Justiz-Aufwandes bey allen Anträgen unverrükt im Auge behalten. Dies zeigen nicht nur die eben angeführten Beschränkungen, sondern auch die anerkannte Bereitwilligkeit, womit zu untergeordneten Dienstesstellen im Justizfache taugliche Quiescenten, selbst aus den Pensions-Etats anderer Ministerien hervorgesucht, und die Strenge, womit alle Gesuche um Besoldungs-Erhöhungen als etatswidrig abgewiesen wurden. Auch durch Vereinfachung des Geschäftsganges in mehreren Punkten, z. B. in Anfertigung der Qualifikations-Anzeigen und Berichts-Erstattungen ward eine Verminderung der Schreiberey und hiedurch der Kanzleykosten zu erwirken gesucht.

Als definitiv festgestellt dagegen ist der Justiz-Etat des Rheinkreises anzusehen. Der dortige Landrath hatte schon in der Sizung des Jahres 1817, überzeugt von der Nothwendigkeit, durch angemessene Besoldung der Justizbeamten die Würde und Unabhängigkeit der Gerichte zu erhöhen, die dazu erfoderlichen Summen votirt. Demnach konnte die Besezung und Besoldung des Appellations-Gerichts, der Bezirks- und zum Theil auch der Friedens-Gerichte in ein gleiches Verhältniß mit den Justiz-Behörden der ältern Kreise gebracht werden. Der desfallsige Status beträgt eine Summe von 93,350 fl., welche, da sich unter den Angestellten keine Ueberzähligen und

unter den Besoldungen keine Mehrbezüge befinden, auch dem Rheinkreise der Fortbestand seiner Institutionen zugesichert ist, als unwandelbar betrachtet werden kann. Hiezu kommen jedoch noch die Besoldungen der Staatsbehörden mit 17000 fl. und der Voranschlag der Regie und Kriminalkosten mit 38021 fl. 47 kr., welche beyde von der Staatskasse getragen werden. Der ganze Bedarf der Justizpflege im Rheinkreise erhöht sich hiedurch auf 148371 fl. 47 kr.

Bey Anstellungen und Beförderungen im Einzelnen hat das Justiz-Ministerium die strengste Gewissenhaftigkeit um so mehr für unerläßliche Pflicht gehalten, als jede derselben verfassungmäßig sogleich definitiv ist. Die allerhöchste Verordnung vom 24. Jänner 1815 (Reggs. Blatt Stück V. S. 65) giebt die Normen an, nach welchen Anstellungen und Vorrückungen im Justizfache verfügt werden sollen und diese Normen, so wie die Vorschrift des Kabinetsbefehls §. 110, welche den Staats-Ministern bey Anträgen auf Wiederbesezung erledigter Stellen die Vernehmung des Ministerialrathes gebietet, wurden immer genau beobachtet. Jedem dieser Anträge ging die gewissenhafteste Prüfung der Concurs- oder Qualifikations-Noten, so wie der persönlichen und Dienstes-Verhältnisse aller Kompetenten voraus und keiner nichtamtlichen Empfehlung ward irgend ein Einfluß auf die Auswahl gestattet. Etwa vorgekommene, nie ganz zu vermeidende Mißgriffe haben daher blos in zu nachsichtigem Urtheil der begutachtenden, die Qualification

der Angestellten prüfenden Behörden ihren Grund. Zu allen Richterstellen bey reinen Justiz-Behörden werden nur als vorzüglich geschilderte, früher schon in Ausübung des Richteramtes bewährte Individuen gewählt, eine Maaßregel, welche selbst bey den Kreis- und Stadtgerichten, mit Ausnahme der nur als Vorbereitungsstufen zu betrachtenden Assessorats-Stellen, durch die höhere Stellung dieser Untergerichte als privilegirte Instanzen für nothwendig erachtet worden.

Bey Besezung von Landgerichtsstellen hat das k. Staats-Ministerium des Innern die Initiative und jenes der Justiz eine mehr negative, als positive Einwirkung; ein Verhältniß, wobey die Rücksicht auf die Polizey-Verwaltung mit den Foderungen der Rechtspflege auf eine Art zu verbinden, daß keine das Uebergewicht erhält, ohngeachtet der strengsten und gewissenhaftesten Erwägung beider k. Staats-Ministerien eine sehr schwierige Aufgabe bleibt. Der Unterzeichnete hält demnach auch in dieser Beziehung eine vollkommene Trennung beyder Gewalten für höchst wünschenswerth.

Quiescirungen von Justizbeamten haben nur sehr selten und nur dann statt gefunden, wenn entweder Krankheit des Individuums dazu nöthigte, oder ergraute Staatsdiener, nach siebenzigjähriger Lebens- oder vierzigjähriger Dienstes-zeit diese ihnen durch die Verfassungs-Urkunde zugesicherte Wohlthat in Anspruch nahmen. Die bedeutende Anzahl der auf dem Gesammt-Pensions-Etat stehenden Quiescenten aus dem Justizfache stammt daher aus früheren Jahren; ihr Grund

aber liegt nicht in willkürlichen Beseitigungen einzelner Angestellten, sondern theils in den aus der Säkularisirung und Mediatisirung entstandenen Verbindlichkeiten, theils in organischen Verfügungen, namentlich in der oben angeführten neuen Kreiseintheilung vom Jahre 1817, wodurch zwar der Normal-Etat der Appellationsgerichte sehr vermindert, die Zahl der Quiescenten aber mit einigen hochbesoldeten Individuen ververmehrt wurde, die als überzählig erschienen und ohne Unbilligkeit nicht in andere Gerichtshöfe versezt werden konnten.

Im verflossenen Etats-Jahre wurden im Ganzen nur sieben Angestellte definitiv und drey auf die Dauer ihrer Krankheit temporär quiescirt, dagegen vier pensionirte Individuen reaktivirt.

Attribute der Rechtspflege.

(Kabinets-Befehl §. 37.)

§. 12.

Unter den Attributen der Rechtspflege sind ohne Zweifel die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafорte diejenigen, welche der Forderungen wegen, die nicht blos die Gerechtigkeit, sondern auch die Menschlichkeit an sie macht, die stete Aufmerksamkeit der Regierung am dringendsten im Anspruch nehmen.

Diese Aufmerksamkeit hat auch das Justiz-Ministerium den erwähnten Anstalten von jeher gewidmet;

da aber die organischen Anordnungen ihm nur die Aufsicht über dieselben auftrugen und nicht zugleich die zu einer zweckmäßigen gedeihlichen Ausübung derselben erforderlichen Mittel in die Hand gaben, so mußten sich seinen deßfallsigen Bemühungen manche Hindernisse in den Weg stellen.

Die Aufsicht über die Gefängnisse steht nach der Bestimmung des Kabinets-Befehls ausschließend dem Justiz-Ministerium zu, allein die Herstellung derselben gehört zum Wirkungskreise des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen. In welchem Zustande sich die Gefängnisse in den meisten Theilen des Königreiches befinden, hat der Unterzeichnete in den Jahresberichten für 1817 und 1818 bereits entwickelt und die deßfalls gethanen Einschreitungen berührt. Er hat in dieser Hinsicht seiner Pflicht volles Genüge geleistet, und nicht ihn trift die Verantwortung, wenn die Verhafteten, deren Schuld oder Unschuld noch nicht entschieden ist, in vielen Untersuchungsgefängnissen eine härtere Strafe finden, als ihnen am Strafsorte selbst zu Theil werden kann, und wenn für eine der am häufigsten eintretenden gesezlichen Strafgattungen, jene des Gefängnisses nämlich, noch keine geeigneten Mittel zu ihrer Vollziehung vorhanden sind.

Bey diesen Verhältnissen blieb dem Justiz-Ministerium nichts übrig, als einen Mangel, den es nicht heben konnte, wenigstens so viel wie möglich minder fühlbar zu machen.

In dieser Absicht wurde bereits am 22. Junius 1813 eine umfassende Instruction für die Gefangenwärter erlassen, (Regierungsblatt vom 30. Junius 1813 Stück XXXV. Seite 793), worin denselben, mit steter Rücksicht auf die Zwecke der Untersuchung, sowohl wegen gehöriger Verwahrung als wegen menschlicher Behandlung der Verhafteten, aus dem Leben geschöpfte und ins Detail sich verbreitende Vorschriften ertheilt wurden. Auf gewissenhafte Befolgung dieser Vorschriften ward bey allen, entweder von den Gerichtsstellen angeordneten oder von Mitgliedern des Ministeriums unternommenen Besichtigungen der Gefängnisse strenge gesehen.

In derselben Absicht und in der Ueberzeugung, daß so viele, die nur aus Noth oder Leichtsinn zu Verbrechern wurden, durch den in den Gefängnissen herrschenden Müssiggang erst zu Bösewichten heranreifen, hat der Unterzeichnete von jeher, so viel in seinen Kräften stand, eine zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen einzuführen gesucht. Der erste Versuch dieser Art wurde in den Gefängnissen der Haupt-Stadt gemacht, bald aber, äusserer Verhältnisse wegen, unterbrochen, endlich im Jahre 1818 wieder begonnen und mit günstigem Erfolge fortgesezt. Aehnliches geschah an andern Orten. In Landau z. B. gelang es dem Staats-Prokurator Gattermann, durch Unterstüzung wohlthätiger Private alle weiblichen Gefangenen daselbst auf eine zweckmäßige Weise zu beschäftigen, so wie denn überhaupt der deßfalls von den

Ständen des Reiches ausgesprochene und von Ew. königl. Majestät im Landtags-Abschiede berücksichtigte Wunsch in seiner Allgemeinheit nur mit Beyhülfe wohlgesinnter, zu diesem Zwecke sich vereinender Privaten wird realisirt werden können. Von Seite des Staates ist bey den vielen bedeutenden Lasten, welche seine finanziellen Kräfte in Anspruch nehmen, ein hinreichender Beytrag nicht wohl zu erwarten; in wie ferne aber eine Beschäftigung der Gefangenen im Allgemeinen ohne große Vorschüsse der Staatskasse einzuführen sey, darüber sind bereits im verflossenen Geschäfts-Jahre die Gutachten sämmtlicher Kreis-Regierungen eingeholt worden, auf deren Grund das Staats-Ministerium der Justiz, gemeinschaftlich mit jenem des Innern, demnächst die geeigneten Anträge Ew. k. Majestät vorlegen wird.

Ferner wurden, da der Mangel an gründlichem Unterricht in der Religions- und Sittenlehre die Quelle der meisten Verbrechen ist, durch eine Entschließung vom 23. Februar 1819 sämmtliche Gerichtshöfe angewiesen, Geistliche zum Besuche der Gefangenen einzuladen, damit durch die Lehren und Tröstungen der Religion ihr Gemüth zum Nachdenken über sich selbst und zur Reue gestimmt und hiedurch gebessert werde.

Bey den Strafgefängnissen waren die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Zusammensizen ganz unbescholtener und unverdorbener Individuen, die wegen eines geringen Vergehens büßten, mit früher schon als Verbrecher bestraften Menschen vom schlechtesten Leu-

munde sowohl für die Ehre als für den sittlichen Karakter jener Individuen entstehen mußten, nicht unbeachtet geblieben. Um diese Nachtheile zu beseitigen und die Civil-Strafgefängnisse zu ihrer eigentlichen, in dem Sinne, wenn auch nicht in dem Buchstaben des Strafgesezbuches liegenden Bestimmung zurückzuführen, wurde, nach dem Antrage des Justiz-Ministeriums, von jenem des Innern durch die Verordnung vom 23. Novbr. 1816 (Rggbl. S. 889) und die Novelle vom 17. Junius 1817 die Verfügung getroffen, daß

1) jene Personen, welche Vergehen verübten, die eine gerichtliche Gefängnißstrafe zur Folge haben, diese Strafe im Zwangsarbeitshause erstehen sollen, wenn sie zugleich in ein Zwangsarbeitshaus geeignet und reif sind; und

2) jene Civilsträflinge, welche zugleich eines Verbrechens verdächtig und deßfalls nicht losgesprochen worden sind, oder schon einmal wegen Verbrechen eine Strafe erlitten haben, nicht in das Gefängniß, sondern in ein Strafarbeitshaus abgeliefert werden sollen.

Dieß ist es, was bey dem Mangel zweckmäßiger, mit dem Geiste der Maximilianeischen Gesezgebung übereinstimmender Untersuchungs- und Strafgefängnisse von Seite des Unterzeichneten für die Verhafteten in moralischrr und physischer Hinsicht geschehen konnte.

Besser und würdiger ist der Zustand, worin sich die Zucht- und Strafarbeitshäuser, deren

Aufsicht nach §. 52. des Kabinetsbefehls den königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zusteht, befinden. Die meisten derselben sind zweckmäßig gelegene und eingerichtete Gebäude, in denen es weder an dem gehörigen Raume zur Bewegung und Arbeit, noch an dem erforderlichen Licht und freyen Luftzuge fehlt. Nur in den verflossenen Theuerungsjahren war durch die mit der Noth gestiegene Zahl der Verbrechen eine Ueberfüllung der Strafhäuser entstanden, welche in mehreren derselben, vorzüglich in jenen zu München und Würzburg, bey aller Sorge für Pflege und Reinlichkeit der Sträflinge, Epidemieen hervorbringen mußte, die nur mit Verminderung der Anzahl der Büßer verschwanden. Auch ist in den meisten dieser Anstalten für angemessene Beschäftigung der Sträflinge hinreichend gesorgt. Eine ehrenvolle Erwähnung verdient in dieser Hinsicht die Criminal-Strafanstalt in München, deren Tuch-Fabrik ihr Gedeihen nicht blos äussern günstigen Verhältnissen z. B. der Abnahme der Fabrikate von Seite des k. Militärs, sondern vorzügliich der Thätigkeit ihres Vorstandes verdankt. Im verflossenen Rechnungsjahre wurden in derselben 784 Büßer auf mannichfaltige Weise beschäftigt; die Tuchfabrik allein, in welcher 442 Sträflinge ohne Maschinen arbeiteten, sezte über 106,000 fl. an Tüchern ab, wodurch dem Aerar eine reine Einnahme von mehr als 36,000 fl. errungen wurde und die Büßer sich als Lohn ihres besondern Fleißes ein Ueberverdienst von 8911 fl er-

warben. Ein gleich erfreuliches Resultat auch in den übrigen Strafanstalten des Königreichs hervorzubringen, war äusserer Hindernisse wegen nicht möglich; jedoch sind bereits die geeigneten Einleitungen getroffeu worden, daß wenigstens dem Stafarbeitshause in Würzburg, worin es bisher beynahe an aller Arbeit gebrach, hinreichende Beschäftigung der dort detinirten Individuen zugewendet werde.

Uebrigens sind die Appellationsgerichte und Kreis-Regierungen angewiesen wordeu, die an ihrem Size sich befindenden Straforte von Zeit zu Zeit zu besichtigen, sich von der gesunden Verpflegung und gesezmäßigen Behandlung der Sträflinge zu überzeugen und wegen Abstellung der etwa vorgefundenen Gebrechen durch gemeinschaftliches Benehmen sogleich das Geeignete einzuleiten.

Da endlich die Begnadigung der Sträflinge in den im Art. 12. 13. und 16. Theil I. des Straf-Gesezbuches bestimmten Fällen von ihrem Verhalten in dem Straforte abhängig gemacht ist, und auch bey andern Begnadigungsgesuchen hierauf Rücksicht genommen werden muß, indem das Betragen des Büßenden als der Maßstab seiner Besserung zu betrachten ist, so widmet das Justiz-Ministerium den hierüber von den Vorständen der Strafhäuser abzugebenden amtlichen Zeugnissen besondere Aufmerksamkeit und hat bey manchen Veranlassungen dieselben angewiesen, hiebey mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

Rechtsanwälte.

(Kabinetsbefehl §. 39.)

§. 13.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Disziplin und Geschäftsführung in Justiz-Gegenständen, so wie die Anträge auf Ernennung und Entlassung derselben, welche der §. 39. des allerhöchsten Kabinetsbefehls in den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums stellt, hat der Unterzeichnete, von dem wichtigen Einflusse der Rechtsvertreter auf das Wohl der Unterthanen überzeugt, von jeher mit der größten Aufmerksamkeit behandelt.

Ein Rückblick auf die deßfalls getroffenen Anordnungen wird diese Behauptung rechtfertigen.

Nach den Kriegen der Jahre 1805 und 1809, als von den Staaten Ew. königl. Majestät einige Provinzen getrennt, andere neu erworbene mit denselben vereinigt wurden, herrschte, wie in der Legislation, so auch in dem Advokatenwesen des Königreichs die größte Verschiedenheit. In einigen Provinzen bestanden, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. II. §. 5. n. 2. und der Verordnung vom 24. März 1802 §. VII., bey jedem Untergerichte zwey Prokuratoren, bey den Justiz-Dikasterien aber eine verhältnißmäßige Zahl graduirter Anwälte; in andern Gebietstheilen dagegen befand sich, ausser den eigentlichen Advokaten, noch ein Heer von Justiz-Comissarien, Schriften-Verfertigern in Kameral- und Gua-

densachen, Solizitatoren u. s. w., welche sämmtlich mit mehr oder weniger ausgedehnter Befugniß die öffentliche Rechts-Anwaltschaft ausübten.

Als nun die baierische Gerichtsordnung in allen Theilen des Königreichs eingeführt wurde, und dasselbe hiedurch eine gleiche Justiz-Verfassung erhielt, mußte jene Verschiedenheit aufhören. Es wurde der Beschluß gefaßt, künftig nur eine Gattung von Anwälten unter der Benennung von königlichen Advokaten bestehen zu lassen, mit Ausdehnung ihres Geschäftskreises auf administrative und Justizsachen und auf alle höhern und niedern Behörden des Königreichs.

Indessen konnte diese Maßregel nicht überall mit durchgreifender Konsequenz in Vollzug gesezt werden; denn es gab eine Menge von Anwälten, welche die zur Advokatie erfoderliche höhere Befähigung nicht besaßen, jedoch ihre Berechtigung von der kompetenten Staatsgewalt erhalten, zum Theil sogar durch lästige Bedingungen erworben und sich auch ihres Amtes bisher nicht unwürdig gezeigt hatten. Da solchen Individuen ihre Nahrungsquelle ohne Ungerechtigkeit nicht entzogen werden konnte, so wurden die beschränkten Anwälte, welche nach dem Zeugnisse der Gerichte die erfoderlichen Kenntnisse besaßen, zu Advokaten erhoben, die übrigen aber in ihrer bisherigen beschränkten Geschäfts-Sphäre belassen.

Es gehört unter die wesentlichen Erfodernisse einer guten Justiz-Verfassung, daß die Zahl der Rechts-Anwälte im Gleichmaß stehe mit dem Bedürfnisse des

Publikums; ist sie geringer, so sind die Unterthanen in gründlicher Vertheidigung ihrer Rechte gehindert und nicht selten gefährdet; übersteigt sie aber das Bedürfniß, so müssen gewöhnlich die Partheyen den durch diese Ueberzahl beeinträchtigten Nahrungsstand der Anwälte mit Vervielfältigung und Unsterblichkeit ihrer Prozesse bezahlen. Um diesen Uebeln vorzubeugen, wurde eine zweckmäßige Vertheilung der vorhandenen Advokaten beschlossen und zu diesem Behufe die Gutachten sämmtlicher Ober- und Untergerichte des Königreichs eingeholt. Auf den Grund derselben und mit steter Rücksicht auf die Bevölkerung eines jeden Gerichtsbezirkes, die vorzüglichsten Nahrungszweige der Einwohner, den Grad ihres Wohlstandes und ihrer Streitlust, die Zahl der anhängigen Rechtsstreite, die Entfernung der Gerichts-Size von einander und andere individuelle Verhältnisse, wurde sodann in den Jahren 1811 und 1812 die den Bedürfnissen der Unterthanen entsprechende Vertheilung der Anwälte verfügt und die Matrikel derselben durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Indessen war eine strenge Durchführung des vom Justiz-Ministerium angenommenen Grundsazes nur allmählig zu realisiren. Viele überzählige Advokaten konnten, durch den Besiz von Realitäten, durch Familien- oder andere dem Menschen theure Bande an ihren bisherigen Wohnsiz gefesselt, gegen ihren Willen ohne Ungerechtigkeit nicht an ein anderes Gericht versezt werden. Auch ergab sich mehrmal der Fall, daß für einen bestimmten Ort ein oder mehrere tüchtige

Advokaten nothwendig befunden wurden, hier aber bereits ein oder mehrere, wegen hohen Alters oder Mangels an wissenschaftlicher Bildung zur Advokatie nicht geeignete Prokuratoren vorhanden waren, welche dann, neben den neu ernannten Advokaten, in ihrem bisherigen, beschränkten Wirkungskreise belassen werden mußten.

Das hieraus entstandene Mißverhältniß hat sich jedoch nach und nach an den meisten Orten bereits gehoben, indem das Justiz-Ministerium bey jeder Erledigung einer Anwalts Stelle vor allem über die Nothwendigkeit ihrer Wiederbesezung die betreffenden Untergerichte und obern Kreisbehörden vernahm und nur im Falle des hergestellten, unabweislichen Bedürfnisses die Wiederbesezung in Antrag brachte. Diesem Verfahren zu Folge hatte sich bereits am Anfange des Jahres $18\frac{18}{19}$ die am Schlusse des Jahres 1812 in den sechs ältern Kreisen des Königreichs aus 399 Individuen bestandene Anzahl — nicht der eigentlichen Advokaten, sondern sämmtlicher Rechtsanwälte überhaupt auf 368, also um 31 Individuen gemindert. Seitdem wurden von den, im verflossenen Geschäftsjahre erledigten 24 Advokatenstellen nur 8 wiederbesezt und die übrigen eingezogen, wodurch sich eine neue Minderung von 16 Individuen ergiebt.

Welchen Einfluß übrigens die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens auf die Zahl und auf die künftige Stellung der Advokaten haben werde, muß erst die Folge lehren.

Nicht blos eine zweckmäßige Verminderung, sondern auch die gehörige Befähigung der Advokaten hat das Justiz-Ministerium bey allen Anträgen unverrückt im Auge behalten. In eine Untersuchung des Qualifications-Punktes der bereits vorhandenen Anwälte konnte zwar nicht mit jener Strenge mehr eingegangen werden, welche bey neuen Ernennungen das Interesse der Unterthanen zur Pflicht macht; indessen suchte man bey unthätigen oder nicht ganz gewissenhaften Individuen durch Anordnung scharfer Disziplinar-Aufsicht von Seite der Gerichte wenigstens für die Zukunft allen Gefährdungen der Partheyen vorzubeugen. Bey Anstellung neuer Advokaten dagegen wurde der Grundsaz angenommen und immer gewissenhaft beobachtet, daß nur in Hinsicht auf Rechtlichkeit und Sittlichkeit fleckenlosen, in Bezug auf Rechtsbildung bereits bewährten Männern das wichtige Amt eines Advokaten anzuvertrauen sey. Diesem gemäß wurden immer nur solche Subjecte als Anwälte ernannt, welche sich entweder schon als Richter das Vertrauen der Unterhanen erworben, oder während eines mehrjährigen Accesses bey einem Stadt- oder Appellationsgerichte als brauchbare Männer gezeigt oder, wenn dieses nicht der Fall, in der Konkursprüfung die Note der Auszeichnung errungen hatten. Diese Note aber ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Resultate und Dauer des Accesses als Bedingung zur Advokatur festzusezen, wäre eine nicht zu billigende Strenge gewesen, welche dem Berufe des

Advokaten eine noch höhere Wichtigkeit, als dem Richteramte selbst beygelegt hätte.

Die neue Organisation des Advokaten-Wesens und die geschärfte Aufsicht, welche zugleich über alle Zweige der Rechtsverwaltung eintrat, machte auch eine Revision der hinsichtlich der Advokatie bestehenden Disziplinar-Vorschriften nothwendig. Eine allerhöchste Verordnung vom 23. März 1813 (Rggbl. St. XVIII. Seite 425) bestimmte daher, mit Rücksicht auf die in Baiern geltenden Gesezgebungen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Anwälte, ihr Verhalten gegen Richter und Partheyen, die Bestrafung ihrer Disciplinar-Vergehen durch Geldbußen, Verweis, Gefängniß, Suspension und Entsezung, so wie die dagegen zu ergreifenden Rechtsmittel. Die wohlthätigen Folgen dieser Verordnung, welche von den meisten Gerichten mit zweckmäßiger Strenge angewendet wurde, sind nicht zu mißkennen.

Zugleich wurde, so wie hinsichtlich der Gerichts-Mitglieder, auch in Bezug auf die Advokaten die Einsendung jährlicher Qualifikations-Anzeigen angeordnet. Alle Untergerichte sind angewiesen, am Schlusse jedes Jahres ihre Bemerkungen über die Fähigkeiten und Rechtskenntnisse, den Fleiß, die Rechtlichkeit und Geneigtheit zu Vergleichen und zu Vertretung armer Partheyen, so wie über das sittliche Betragen der bey ihnen angestellten Anwälte, dann ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres gegen sie verhängten Disziplinar-Strafen an die Obergerichte einzusenden,

welche sofort diese Anzeigen mit Beyfügung ihrer eigenen Beobachtungen dem Justiz-Ministerium vorlegen. Ein Gleiches geschieht von Seite der Kreisregierungen hinsichtlich der Vertretung in Administrativ-Gegenständen und die Ministerien der Justiz und des Innern theilen sich diese Berichte gegenseitig mit. Auf solche Weise erlangen dieselben genaue Kenntniß von der Befähigung jedes Advokaten in allen Theilen seines Berufs und zugleich von der Art, wie die Behörden die deßfalls gegebenen Disziplinar-Vorschriften in Anwendung bringen.

Dermal werden diese Qualifikations-Anzeigen, gleich jenen für die Justizbeamten, nur alle fünf Jahre eingesendet, und am Ende eines jeden Jahres blos die inzwischen sich ergebenen Veränderungen angezeigt.

Der Unterzeichnete hat schon in früheren Jahres-Berichten seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß nicht blos auf Erfüllung der Pflichten der Advokaten gedrungen, sondern auch ihre Rechte gehandhabt werden müssen. Sie sind in Rechtsangelegenheiten, wie jeder Unterthan, der Gerichtszucht unterworfen, sie sind dem Richter Ehrerbietung und Gehorsam schuldig, allein sie sind auch berechtigt, gegen denselben eine zwar nicht unbescheidene, jedoch freymüthige und kräftige Sprache zu führen, und in dieser Sprache auch ihre Beschwerden dem höhern Richter oder dem Ministerium vorzulegen, wenn das Interesse ihrer Clienten sie dazu auffodert. Nicht selten ist es auch ein höheres und umfassenderes Interesse, welches jene

Praxis finden, nicht selten ausser Stand gesezt, den Unterhalt ihrer Familien nach ihrem Tode zu sichern. Um in solchen Fällen das Schicksal ihrer Hinterlassenen zu erleichtern, wurde im Jahr 1808, auffassend das vom verdienten Hofgerichts-Kanzler von Bachiery begonnene Werk und nachahmend Preußens bewährte Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, die Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs errichtet (Regierungsblatt vom 13. Julius 1808 Stück XXXII. Seite 1449) und in den Statuten derselben die Bedingungen zur Aufnahme, die zu entrichtenden Eintrittsgebühren und jährlichen Beyträge, dann die Pensionen der Wittwen, so wie der vaterlosen und doppelten Waisen festgesezt. Das Institut, als Wohlthätigkeitsanstalt, stand unter der Respizienz des Ministeriums des Innern, wurde aber im Jahre 1813 in allen Beziehungen zur Kompetenz des Justiz-Ministeriums verwiesen, und nur die Revision der Rechnungen dem obersten Rechnungshofe zugetheilt. Von dieser Zeit an hat der Unterzeichnete in jedem Jahre mit Ew. k. Majestät Genehmigung den Zustand dieser Anstalt zur Beruhigung der Mitglieder durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ungeachtet das Institut im Anfang seiner Entstehung 18 Wittwen von der vormaligen Advokaten-Wittwenkasse in München mit bedeutenden Rückständen zu übernehmen hatte, und ungeachtet anderer, in den Jahren der Theuerung getragenen ungewöhnlichen Bürden hat sich doch der

Kapitalfond desselben mit Beyhülfe der großmüthigen Unterstüzung Ew. königl. Majestät, so wie Ihrer Majestät der Königin bis zu der Summe von 143,537 fl. 52 kr. erhoben, wodurch die fernere Fortdauer dieser Wohlthätigkeits-Anstalt, aus welcher im Laufe des verflossenen Etatsjahres 66 Wittwen, dann 70 einfache und 22 doppelte Waisen die gewöhnlichen Pensionen und Unterstüzungsbeiträge bezogen haben, auch für die Zukunft gesichert wird.

Dieß ist es, was für die Vervollkommnung des Advokatenwesens in den sieben ältern Kreisen des Königreichs geschehen.

Auch auf die Advokaten im Rheinkreise wurden die Wohlthaten der vorerwähnten Pensionsanstalt, jedoch mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse, ausgedehnt und es übrigens ganz bey den, unter der französischen Regierung dort eingeführten Gesezen und Anordnungen belassen. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist daselbst die beste Pflanz-Schule und die zuverlässigste Kontrole, wie für die Gerichts-Mitglieder, so auch für die Anwälte und ihre Pflichtverlezungen, wenn sie etwa dem Auge des Publikums entschlüpfen sollten, entgehen nicht leicht der Wachsamkeit der Staats-Behörde, deren Pflicht es ist, sogleich auf Untersuchung und Bestrafung derselben zu dringen.

Im Rheinkreise besteht gesezlich die Vereinigung der Anwälte in Kammern; eine schon von Justus Möser gebilligte Einrichtung. Wie ferne diese Ein-

richtung auch bey den Advokaten in den ältern Kreisen des Königreichs einzuführen ist, wird bey Gelegenheit der Revision der Gerichtsordnung in Berathung gezogen werden.

An dem im Rheinkreise bestehenden, so wichtigen Institute des Notariats, welchem die ganze sogenannte freywillige Gerichtsbarkeit anvertraut ist, wurden sowohl von Seite der Staatsbeamten als des Publikums mehrere wesentliche Verbesserungen gewünscht und zum Theil von der Notariats-Kammer selbst in Anregung gebracht. Vorzüglich wird das Bedürfniß einer festen Taxordnung für die Amtsgeschäfte der Notarien lebhaft gefühlt und bey dem Mangel derselben nicht selten über Tax-Exzesse geklagt. Insbesondere war dieses bey Schuldverschreibungen und Versteigerungen liegender Güter der Fall, deren Gebühren nicht nach dem allein gesezlichen Tarif vom 16. Februar 1807, sondern nach einer andern, vortheilhafter scheinenden Taxordnung berechnet zu werden pflegten. Durch allerhöchste Entschließung vom 16. Jänner 1818 wurden daher die Notäre zu genauer Beobachtung jenes Tarifs angewiesen. Seitdem hat auch der Landrath in seiner lezten Sizung diesen Gegenstand wieder angeregt, und auf Einführung eines zweckmäßigern und umfassendern Regulativs einen Antrag gestellt, welcher jedoch vor allem noch den hiebey betheiligten k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen zur Aeusserung mitgetheilt werden mußte. Eben so beruht die definitive Entscheidung über die von den Behörden des

Rheinkreises begutachtete Eintheilung dieses Kreises in Notariats-Bezirke, Bestimmung der Zahl der Notäre für jeden Kanton und Fixirung ihrer Wohnsize auf verschiedenen deßfalls angeordneten Ersezungen. Einige andere Verbesserungs-Vorschläge aber, welche in Bezug auf dieses Institut gemacht worden, greifen so tief in die gerichtliche Prozedur-Ordnung und in das Civil-Gesezbuch selbst ein, daß sie nur bey der, blos im verfassungsmäßigen Wege möglichen Abänderung dieser Geseze realisirt werden können und daher für jezt noch beruhen müssen.

Begnadigungen.

(Kabinetsbefehl §. 40.)

§. 14.

Ew. k. Majestät haben sowohl in der Konstitution vom 1. May 1808 als in der Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 den gänzlichen Nachlaß oder die Milderung richterlich erkannter Strafen Allerhöchst Ihrer Gnade vorbehalten und im §. 40. des Kabinetsbefehls vom 15. April 1817 die deßfalls zu stellenden Anträge dem k. Staats-Ministerium der Justiz zugewiesen.

Das Ministerium hat die Begnadigung der Verbrecher — dieses schönste der Regentenrechte — nie als einen Akt der Willkür, sondern in seiner hohen, ursprünglichen Bestimmung aufgefaßt, wonach durch seine Ausübung die unverhältnißmäßige Strenge

der positiven Geseze in einzelnen, von denselben nicht vorhergesehenen Fällen durch die königliche Gnade mit den Grundsäzen der moralischen Gerechtigkeit wieder in Einklang gebracht werden soll.

Wie nothwendig und wohlthätig die Ausübung dieses Begnadigungsrechtes in den verflossenen Theuerungsjahren sich zeigte, hat der Unterzeichnete bereits in den Jahresberichten für 1817 und 1818 dargelegt.

Mit der Noth des Volkes ist auch die Quelle zahlloser, nur durch sie veranlaßter Verbrechen größtentheils verschwunden und nur in wenigen Fällen kann die strafbare Handlung durch dieses Motiv mehr entschuldigt werden. Daher zeigt auch ein Ueberblick der im verflossenen Geschäftsjahre eingekommenen Begnadigungsgesuche weit mehr Abweisungen als Gewährungen und unter diesen leztern nur wenige, welche durch den Milderungsgrund der Noth motivirt waren, — während in den beyden vorhergegangenen Jahren ein umgekehrtes Verhältniß statt fand.

Indessen wird die Gnade Ew. k. Majestät das Mißverhältniß zwischen individueller Schuld und Strafe noch oft vermittelnd lösen müssen, so lange nicht durch ein allgemeines, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Strafgesezbuch die anerkannte Härte mehrerer wesentlichen Bestimmungen, sowohl und besonders des im Rheinkreise geltenden Code pénal, als auch des baierischen Strafgesezbuches gemildert ist.

Die Nothwendigkeit einer solchen Vermittlung tritt besonders in jenen Fällen hervor, wo der Richter

auf eine nach den Grundsäzen der Natur und der Humanität nicht zu rechtfertigende Kapitalstrafe erkennen mußte. Das französische Gesez belegt den im Zustande des Rausches oder des Zornes verübten Todschlag eines Verwandten, so wie den ersten, von einer sonst unbescholtenen Mutter begangenen Kindesmord, ja selbst den Versuch des Mordes mit der Todesstrafe. Der Unterzeichnete hat in den beyden vorigen Jahresberichten Beyspiele angeführt, worin die Gnade Ew. k. Majestät diese Strenge mit den menschlichern Bestimmungen des vaterländischen Gesezbuches in Einklang bringen mußte. Auch in den Assisensizungen des verflossenen Jahres waren drey Kindesmörderinnen zum Tode verurtheilt, welche Allerhöchstdieselben zu zeitlicher Zwangsarbeit begnadigten. Bey einem dieser Fälle trat der Umstand ein, daß das Leben des Kindes auf eine an das Wunderbare gränzende Weise gerettet worden und daher das Verbrechen sowohl nach unsern als nach französischen Gesezen sich nur als nächsten Versuch des Kindesmordes darstellt.

In Bezug auf die Todesstrafe läßt sich dem baierischen Gesezbuche der Vorwurf übermäßiger Strenge nicht machen. Es nimmt auch unter den schwersten Verbrechen naturgemäße Abstufungen an und belegt nur die höchsten derselben, die beyden ersten Grade des Hochverraths, den vorsäzlichen Mord, den wiederholten Kindesmord, den Raub vierten Grades u. s. w. mit der höchsten aller Strafen und wenn dem-

ohngeachtet in einzelnen Fällen eine Begnadigung nothwendig wird, so ist es nicht die absolute Härte des Gesezes, sondern das Zusammentreffen individueller Milderungsgründe, welches dieselbe gebietet. Das Verhältniß der Gesezgebungen diesseits und jenseits des Rheins in dieser Beziehung geht schon aus dem Umstande hervor, daß im verflossenen Jahre von den Gerichtshöfen der sieben ältern Kreise und dem Ober-Appellationsgerichte siebenmal auf Todesstrafe erkannt und unter diesen nur einmal die Strafe aus Gnade in Kettenstrafe umgewandelt wurde, während die von dem Assisenhofe zu Zweybrücken ausgesprochenen vier Todesurtheile sämmtlich in zeitliche Freyheitsstrafen gemildert werden mußten.

Dagegen hat das baierische Gesezbuch eine andere Strafe, welche jener des Todes an Strenge beynahe gleich kommt, nämlich die Kettenstrafe in einigen Fällen ausgesprochen, worin sie sich durch die Erfahrung als meistens unanwendbar gezeigt hat. Besonders ist dieses bey dem Raube dritten Grades mit einem erschwerenden Umstande der Fall. Siebenzehnmal wurde im vergangenen Jahre wegen dieses Verbrechens von den Gerichtshöfen nach der, dem Richter keine Milderung gestattenden Bestimmung des Art. 238 Thl. I. des Strafgesezbuches auf Kettenstrafe erkannt, allein nur zwey dieser Urtheile vollzogen. Gegen fünfzehn Individuen geruhten Ew. k. Majestät diese Strafe auf Zuchthaus herabzusezen.

Die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, welcher, da ihre Dauer, abhängend von dem Betragen des Verurtheilten, entweder nur sechzehn Jahre oder den ganzen Rest seines Lebens umfaßt, nicht ohne Grund Inkonsequenz vorgeworfen werden kann, zeigt sich ebenfalls sehr häufig in einem zu großen Mißverhältnisse mit dem Verbrechen. Sie wurde im vorigen Jahre von den Gerichtshöfen sechzehnmal ausgesprochen und unter diesen Fällen fünfmal durch allerhöchste Begnadigung in zeitliches Zuchthaus umgewandelt.

Alle Verbrecher, welche im verflossenen Jahre zu zwanzigjährigem Zuchthause verurtheilt worden, eilf an der Zahl, wurden zum Arbeitshause von sechs bis ein Jahr, einige derselben sogar zum Gefängnisse von wenigen Monaten begnadigt, — nicht so sehr wegen absoluter Härte des Gesezes, als wegen der eingetretenen wichtigen individuellen Milderungsgründe. Wie es in den Hungerjahren 1770 und 1771 geschehen, so hatten sich auch zur Zeit der höchsten Theuerung des Jahres 1817 in einigen Gegenden des Oberdonau- und Regenkreises mehrere arme Leute zusammengesellt, welche in Haufen unter dem Namen Brodschüzen mit Waffen die Gegend durchzogen und vor den Thüren vermöglicher Einödbauern, meistens durch bloße Drohungen, nur ein paarmal durch Gewalt, sich Lebensmittel verschafften. Die Schuldigsten derselben wurden von dem Oberappellationsgerichte wegen Erpressung zu zwanzigjährigem Zuchthause verurtheilt, allein die

Rücksicht auf die damalige, drangvolle Zeit entschied für ihre Begnadigung.

Auch die, obgleich schon durch die Novelle vom 25. März 1816 sehr geminderte Strafe des Diebstahls mußte in mehreren Fällen durch Ausübung des Begnadigungsrechtes mit dem Reate wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Indessen trat diese Nothwendigkeit noch viel häufiger bey Verbrechern ein, welche nach den, besonders in diesem Punkte unverhältnißmäßig strengen Bestimmungen des Code pénal verurtheilt worden waren.

Dagegen bestraft unser Gesezbuch einige der unbedeutendsten Vergehen mit anerkannter Härte. Insbesondere giebt die Bestimmung des Art. 407. Thl. I. des Strafgesezbuches, welche die an den untergeordnetsten Staatsbeamten verübten, von diesen nicht selten provocirten Ehrenbeleidigungen mit ein- bis sechsmonatlichem — und jene des Art. 425. I., welche die, meistens in unschädlicher Absicht, blos um einer augenblicklichen Verlegenheit zu entkommen, begangene Fälschung von Pässen, Wanderbüchern, Amts-Attestaten und dergleichen mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängnisse belegt, sehr häufig Veranlassung zu Begnadigungs-Anträgen. Beynahe immer wird die Strafe auf Gefängniß von einigen Wochen oder Tagen herabgesezt; hinsichtlich des Art. 425. I. trat dieser Fall im vorigen Geschäftsjahre allein 38mal ein, ein Verhältniß, welches schon längst zum An-

trage auf Abänderung dieses Artikels bestimmt hätte, wenn nicht ohnehin die nächste Ständeversammlung eine Revision des ganzen Gesezbuches herbeyführte. Bis dahin hat das Justiz-Ministerium durch eine Entschließung vom 18. Junius 1819 wenigstens dafür gesorgt, daß Angeschuldigte dieser Art so viel wie möglich auf freyem Fuße prozessirt und ihnen hiedurch die gefängliche Haft, so wie dem Staate ein bedeutender Kostenaufwand erspart werde.

Nicht minder häufig sind die Gesuche um Nachlaß der wegen Körperverlezung erkannten Strafen; eines Verbrechens und Vergehens, welches besonders in einigen Gegenden des Unterdonau- und Untermain-Kreises in hohem Grade zugenommen. Allein das Justiz-Ministerium, von der Ueberzeugung ausgehend, daß der Verbreitung solcher gesezwidrigen Handlungen durch strengen Vollzug der gesezlichen Strafen vorgebeugt werden müsse, hat in der Regel auf Abweisung dieser Gesuche angetragen.

Den größten Theil der gewährten Begnadigungen bildet immer der in Gemäßheit des Art. 12. und 16. Th. I. des Strafgesezbuches bewilligte Nachlaß der Strafzeit, wenn der Büßer während drey Viertheilen derselben ein gutes Betragen im Straforte beobachtet hat. Die Zahl dieser Begnadigungen war im verflossenen Jahre beträchtlicher als in den vorhergehenden, weil die meisten der damals abgeurtheilten Verbrecher erst jezt die Strafe bis zu jenem gesezlichen Zeitpunkte erstanden hätten;

263 Sträflingen wurde, da sie alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, diese Wohlthat zu Theil; wie viele sich derselben unwürdig machten, kann nicht angegeben werden, da die Gerichtshöfe angewiesen sind, in diesem Falle die Akten dem Justiz-Ministerium nicht vorzulegen. Indessen geschieht es öfter, daß die Gerichtsstellen auf Begnadigung solcher Sträflinge antragen, welche entweder durch ihr Betragen im Straforte kein durchaus günstiges Zeugniß der Strafhausverwaltung erworben, oder schon früher eine Kriminalstrafe erduldet haben. Im vorigen Jahre geschah dieses in fünfzehn Fällen, hatte jedoch immer nur die Abweisung des Begnadigungs-Antrages zur Folge.

In dem Geiste des Art. 12. hat das Ministerium, wie schon in den vorigen Jahresberichten bemerkt worden, in mehreren Fällen, wo die objektive Beschaffenheit des Verbrechens eine Herabsezung der gesezlichen Strafe nicht rechtfertigte, jedoch der Karakter des Verbrechers Besserung hoffen ließ, zwar die Abweisung des Begnadigungsgesuches in Antrag gebracht, allein dem Büßer nach Verlauf einer bestimmten Zeitfrist, unter der Voraussezung eines guten Betragens im Straforte, Aussicht auf Begnadigung gelassen. Diese Maaßregel wurde im vorigen Jahre bey 28 Verurtheilten in Anwendung gebracht und 67 Büßer, welchen schon in frühern Jahren jene bedingte Gnade zugesichert worden, hatten sich derselben würdig gemacht und erhielten demnach ihre Freyheit.

Ausser diesen Strafmilderungen im eigentlichen Sinne wurde im vorigen Jahre noch bey 86, größtentheils wegen Diebstahlsvergehen verurtheilten Individuen theils ein Aufschub des Strafvollzuges wegen häuslicher Verhältnisse oder eine angemessene Unterbrechung desselben zur Zeit der Saat oder Aerndte gestattet. Die im Allgemeinen allerdings sehr gegründete Betrachtung, daß ein langsamer oder theilweiser Vollzug der Strafe den vom Gesezgeber beabsichteten Eindruck derselben schwäche, wurde in diesen Fällen durch die Rücksicht auf den Nahrungsstand der schuldlosen Familien der Verurtheilten überwogen.

Moratorien, Großjährigkeits-Erklärungen, Legitimationen, Adoptionen und Dispense.

(Kabinets-Befehl §. 41.)

§. 15.

Ew. k. Majestät ist in den Gesezen selbst die Dispensation von mehreren Bestimmungen derselben vorbehalten, deren unbedingte Anwendung auf alle vorkommenden Fälle als Härte erscheinen und oft die Absicht des Gesezes selbst vereiteln würde. Bey manchen privatrechtlichen Handlungen wird ferner zu ihrer vollen Gültigkeit die allerhöchste landesherrliche Ge-

nehmigung gesezlich erfodert. Den Antrag über Gegenstände dieser Art haben Allerhöchstdieselben durch den Kabinetsbefehl vom 15. April 1817 §. 41. dem k. Staats-Ministerium der Justiz zu übertragen geruht.

Das Ministerium hat dergleichen Bewilligungen nie mit Willkür behandelt, sondern dieselben immer nur nach reifer Erwägung aller Umstände und mit Rücksicht auf die Rechte und das Interesse aller Betheiligten, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Gerichtsbehörden und nach gründlicher Prüfung im Ministerialrathe, in Antrag gebracht.

Unter diesen landesherrlichen Reservaten wurden bey weitem am häufigsten Bewilligungen von Moratorien nachgesucht; die Zahl dieser Gesuche stieg, je tiefer durch ungünstige Zeitverhältnisse, vorzüglich durch die Theuerung der lezten Jahre und die über ganz Deutschland verbreitete Stockung des Handels, der Wohlstand und Kredit einzelner Klassen von Staatsbürgern sank. Im verflossenen Geschäftsjahre allein wurden 58 solcher Gesuche bey dem Justiz-Ministerium eingereicht, jedoch nur die Gewährung von zwey derselben in Antrag gebracht und alle übrigen abgewiesen. Die Gerichtsordnung Kap. 18. §. 12. knüpft die Ertheilung von Eisenbriefen an Bedingungen, welche nur in wenigen Fällen sich in ihrem ganzen Umfange erfüllt finden und das Ministerium hat jedesmal auf diese Be-

dingungen so strenge gesehen, als es nur immer von Seite eines Gerichtshofes hätte geschehen können. Ueberdieß wurden die meisten dieser Gesuche sogleich ohne vorhergegangene Instruktion auf den Grund der schon in den Bittschriften dargestellten Momente abgewiesen, um nicht durch Anordnung einer weitläufigen Instruktion zum Nachtheil der Gläubiger die Vollstreckung zu hemmen und hiedurch die gewöhnliche Absicht solcher Gesuche wenigstens indirekt zu erfüllen.

Diese Strenge dürfte um so minder als Härte erscheinen, da durch die Verordnung vom 24. März 1812 alle Gerichte angewiesen sind, gegen schuldlos in momentane Zahlungs-Unvermögenheit gerathene Debitoren mit möglichster Schonung zu verfahren und vor den gesezlichen executiven Einschreitungen durch Vermittlung dahin zu wirken, daß der Schuldner bey häuslichen Würden und Ehren erhalten werden könne. Auf diese Verordnung wurden die Gerichte in allen Fällen, wo der Ertheilung eines Moratoriums nur der strenge Buchstabe des Gesezes entgegen stand, aufmerksam gemacht.

Auch im verflossenen Geschäftsjahre ereignete es sich, daß zwey durch Mißwachs und Krieg in Ueberschuldung gerathene Gemeinden um ein Indult nachsuchten. Eine derselben wurde lediglich auf die Verordnungen vom 12. Dezember 1811 und 13. May 1817, gemäß welchen überschuldete Komunen nur zu succes-

ſider Abtragung ihrer Paſſiven verbunden ſind und zu dieſem Behufe ein angemeſſener Schuldentilgungsplan entworfen werden ſoll, wonach ſie alſo eines Moratoriums nicht bedürfen, zurückgewieſen; hinſichtlich der zweyten dagegen trat der Umſtand ein, daß im Untermainkreiſe, zu welchem dieſe Gemeinde gehörte, jene Verordnungen noch nicht publizirt waren. Da eine jezt erſt vorzunehmende Verkündigung derſelben ohne Zuſtimmung der Stände verfaſſungsmäßig nicht möglich und auch wegen der ſchon mehrmals gegen jene Geſeze erhobenen Beſchwerden nicht räthlich geweſen wäre, ſo blieb nichts übrig, als dieſes Geſuch nach Vorſchrift der Gerichtsordnung inſtruiren zu laſſen.

Um Legitimation auſſer der Ehe erzeugter Kinder durch landesherrliches Reſcript wurde im vorigen Geſchäftsjahre neunmal nachgeſucht. Wo es ſich blos um Legitimation zu Tilgung des Geburtsfleckens handelte, folglich die Rechte dritter Perſonen in keinem Falle gefährdet werden konnten, unterlag die Gewährung keinen Schwierigkeiten. Sollten aber dadurch zugleich alle Rechte der väterlichen Gewalt auf den natürlichen Vater übertragen und hiemit dem Legitimanden das Succeſſionsrecht zugewendet werden, ſo wurde eine Gewährung nur bey dem Vorhandenſeyn aller geſezlichen Bedingungen in Antrag gebracht, jedoch für im Ehebruch erzeugte Kinder jedesmal abgeſchlagen, um nicht durch deren Bewilligung Unſittlichkeit zu begünſtigen.

In Bezug auf Großjährigkeits-Erklärungen hat es sich das Justiz-Ministerium zum festen Grundsaz gemacht, die Ertheilung derselben nur dann zu begutachten, wenn die dringendste Nothwendigkeit sie gebietet.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1813, welche in allen Theilen des Königreichs — mit Ausnahme der später hinzugekommenen Fuldaischen Aemter und des Amtes Redwiz — die Dauer der Minderjährigkeit auf das zurückgelegte 21te Lebensjahr beschränkte, rechtfertigt diese Strenge um so mehr, als dieser festgesezte Zeitpunkt eher den Wunsch nach dessen Zurücksezung auf das 24te Lebensjahr veranlassen dürfte, auch das französische Gesezbuch, welches für den Eintritt der Volljährigkeit den nämlichen Zeitpunkt annimmt, keine Dispensation von dieser Bestimmung zuläßt. Demnach wurden von den, im verflossenen Geschäftsjahre deßfalls eingekommenen 14 Gesuchen nur 2 bewilliget.

Da nach den Bestimmungen der meisten in Baiern geltenden Gesezgebungen weder zur Adoption noch zur Arrogation die landesherrliche Bestätigung erforderlich ist, so wird um dieselbe in Gemäßheit der Anmerkungen zum Civil-Codex Theil I. Kap. 5. §. 10. dort, wo nicht römisches Recht gilt, gewöhnlich nur in der Absicht nachgesucht, der Handlung dadurch noch eine stärkere Bekräftigung zu geben. Im vorigen Jahre kamen nur 3 solcher Gesuche ein

und wurden, da kein Bedenken entgegenstand, nach dem Gutachten der Gerichtsstellen bewilligt.

Sehr häufig waren die Gesuche aus dem Rheinkreise um Dispens von den Bestimmungen der Art. 162. und 163. des Code civil, welche die Ehe zwischen Verwandten und Verschwägerten in gewissen Graden untersagt, jedoch die Dispensation von diesem Verbote in einzelnen Fällen der Regierung vorbehält. Das Justiz-Ministerium hat bey Behandlung dieses, nach den französischen Institutionen zu seinem Wirkungskreise gehörenden Gegenstandes alle sittlichen und religiösen Beziehungen desselben gewissenhaft berücksichtigt. Nach den Entschließungen vom 23. November 1818 und 23. May 1819 wird über jedes dieser Gesuche der Familienrath, das Bürgermeisteramt und der Friedensrichter vernommen und die Staatsbehörden begleiten dasselbe mit ihren Gutachten; diese Gutachten werden dem k. Staats-Ministerium des Innern zur Aeusserung mitgetheilt und nur bey vorhandenen sehr erheblichen Motiven Ew. k. Majestät eine Dispensation in Antrag gebracht. In Bezug auf jüdische Glaubensgenossen kann dieselbe auch in religiöser Hinsicht wegen der, solche Ehen begünstigenden Bestimmungen des mosaischen Gesezes nur selten einen Anstand finden; bey Protestanten wird darüber jedesmal das Oberkonsistorium vernommen, auf dessen Antrag auch am 9. März 1819 den Behörden aufgetragen wurde, bey der Instruktion solcher Ge-

suche jedesmal zu erforschen, ob der Bittsteller in voriger Ehe in gutem Vernehmen mit seinem Gatten gelebt und kein Verdacht eines frühern unerlaubten Umganges mit der Person obwalte, die er ehlichen will. Katholiken dagegen wurde, mit Rücksicht auf die obwaltenden kirchlichen Verhältnisse, jene Dispensation ausdrücklich nur von Regierungs wegen ertheilt und die Erwirkung derselben von Seite der geistlichen Behörde, in Gemäßheit der am 10. Junius 1817 für den Rheinkreis ergangenen allerhöchsten Entschließung, dem Gewissen der Betheiligten überlassen.

Weit seltener dagegen sind im vorigen Etatsjahre die Gesuche um Dispensation von der Bestimmung des Art. 144. des Code civil geworden, welche dem Jüngling vor zurückgelegtem achtzehnten und dem Mädchen vor vollendetem fünfzehnten Lebensjahre die Ehe verbietet, — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil in den frühern Jahren die meisten jener Gesuche, deren Absicht größtentheils nur Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit war, abgewiesen wurden. Ueberdieß schienen die nachtheiligen Folgen solcher frühen Ehen in sittlicher und physischer Hinsicht dem Ministerium weit überwiegender, als die ökonomischen und Familien-Vortheile, welche dadurch in einzelnen Fällen gewonnen werden können.

Mit gleicher Strenge wurden Gesuche um Dispensation von dem Verbote der Wiederverehelichung be-

handelt, welches nach protestantischen Ehegesezen bey gerichtlichen Ehescheidungen gegen den schuldigen Theil im Erkenntnisse ausgesprochen wird. Nur dringende, von den einschlägigen Behörden bestätigte Motive und eine bewährte, seit der Ehescheidung gepflogene gute Aufführung konnten das Justiz-Ministerium zu dem Antrage auf Gewährung solcher Gesuche bestimmen. Dagegen wurden dieselben, aus Achtung für die öffentliche Sittlichkeit, jedesmal abgewiesen, wenn der Bittsteller zur zweyten Ehe gerade mit jener Person schreiten wollte, welche zur Trennung der ersten die Veranlassung gegeben.

Nur zweymal wurde im vergangenen Geschäfts-Jahre um Dispensation von der Bestimmung des §. 536. Titel 18. Theil II. des in einigen Theilen des Rezat- und Obermainkreises noch geltenden preussischen Landrechtes gebeten, welche bey unbeweglichen Gütern der Pflegbefohlenen den Verkauf aus freyer Hand verbietet und die gerichtliche Subhastation erfodert. In beyden Fällen sprach, nach dem Gutachten der Obervormundschafts-Behörden, das Interesse der Pupillen so laut für eine Veräusserung aus freyer Hand, daß dieselbe bewilligt werden mußte.

Ausser diesen Dispensationen, deren Statthaftigkeit das verbietende Gesez selbst ausspricht, werden zuweilen Ausnahmen von andern gesezlichen Verfügungen nachgesucht, deren Geist und Zweck keine Ausnahme zu dulden scheint.

Unter diese gehören die Bestimmungen des Straf-Gesezbuches, welches im Art. 23. Theil I. den Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter als eine nothwendige rechtliche Folge jeder Kriminalstrafe und die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid als Folge gewisser Verbrechen festsezt, — vor allem aber die Bestimmungen des Gemeinde-Edikts und der Verfassungs-Urkunde, welche die passive Wahlfähigkeit für die Gemeinde-Bevollmächtigten und die zweyte Kammer der Stände-Versammlung ausdrücklich davon abhängig machen, daß der Staatsbürger noch nie einer strafrechtlichen Untersuchung unterlegen, von welcher er nicht gänzlich freygesprochen worden. Mehrmals wurde um Aufhebung dieser rechtlichen Folgen für einzelne Individuen nachgesucht und das Justiz-Ministerium mißkennt nicht, welche Härte in jene wohlerwogene Bestimmung der Verfassungs-Urkunde durch ein Strafgesezbuch gelegt wird, welches, wie das dermal bestehende, manche offenbar in das Gebiet der Polizey, oder vielleicht richtiger in das Gebiet des Civil-Zuchtrichters gehörende Uebertretungen mit dem Karakter des Vergehens stempelt. Allein die Würde des Staatsdienstes, die Reinheit der neubelebten Gemeindekörper, die Heiligkeit des Berufes zur Volks-Vertretung und die Unverlezlichkeit der Verfassung verboten unnachsichtlich jede Rehabilitation dieser Art. Zudem ist der Unterzeichnete der Ueberzeugung, daß eine strenge Aufrecht-

haltung jener gesezlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen von manchen, in einigen Gegenden Baierns selbst unter den wohlhabenden Gemeindegliedern nicht seltenen Ausbrüchen des Uebermuths und der Rohheit gegen die Obrigkeiten und Mitbürger zurückschrecken werde.

Auch von den gesezlichen Verfügungen, wodurch der freye Verkehr der Juden in einigen Beziehungen beschränkt wird, namentlich von dem im Rheinkreise geltenden französischen Dekrete vom 17. März 1808, welches Ew. k. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 6. April 1818 zu prorogiren geruhten und von der Bestimmung des baierischen Civil-Gesezbuches Theil IV. Kap. I. §. 14., welche die Cession jüdischer Forderungen an Christen verbietet, wurden für einzelne Israeliten Dispensationen nachgesucht. Allein das Justiz-Ministerium, überzeugt, daß solche Geseze, so lange sie bestehen, auch strenge gehandhabt werden müssen, hat jedesmal auf Abweisung dieser Gesuche angetragen. Nur einem Juden wurde, besonders erheblicher Umstände wegen, die Cession einzelner, bestimmt namhaft zu machender Foderungen an Christen, jedoch nur unter der Voraussezung gestattet, daß sowohl die Cessionarien als die cedirten Schuldner ihre Einwilligung gerichtlich erklärten.

L e g i s l a t i o n.

(Kabinetsbefehl §. 42.)

§. 16.

Bey weitem der wichtigste Gegenstand in der Geschäfts-Sphäre des Staats-Ministeriums der Justiz ist die demselben durch den §. 42. des Kabinets-Befehls vom 15. April 1817 übertragene Initiative zu Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen oder peinlichen Gesezgebung, — eine Wichtigkeit, welche durch den Zustand, worin sich die Legislation in Baiern befindet, noch erhöht wird.

Gleich bey AllerhöchstDero Regierungs-Antritt haben Ew. k. M a j e s t ä t das dringende Bedürfniß einer dem Geiste der Zeit angemessenern Strafgesezgebung eingesehen, und zu Verbesserung der veralteten Strafgeseze die zweckmäßigsten Verfügungen und Vorbereitungen getroffen. Die innere und äussere Lage der im Jahre 1806 zu einem Königreiche vereinigten baierischen Provinzen verzögerte jedoch die frühere Ausführung dieser wohlthätigen Absichten, bis der von dem dermaligen Appellationsgerichts-Präsidenten von Feuerbach, einem klassischen Schriftsteller und allgemein verehrten tiefen Denker, verfaßte Entwurf eines Strafgesezbuches nach vorgängiger Prüfung in einem Ausschuß, dann in der Plenar-Versammlung des geheimen Rathes und nach manchen Zusäzen und Ab-

änderungen am 16. May 1813 die allerhöchste Genehmigung Ew. k. Majestät erhielt und zu einem, vom ersten Oktober des genannten Jahres an, verbindenden Geseze erhoben wurde.

Diesem Gesezbuche folgten die Anmerkungen über den ersten Theil desselben, welche, von dem dermaligen Staatsrathe von Gönner nach den Protokollen der geheimen Raths-Sectionen und des vollen geheimen Rathes in einem Ausschuß dieses geheimen Rathes entworfen und von dem Justiz-Ministerium geprüft, im Druck erschienen und auf welche sämmtliche Gerichte in allen Fällen, wo es auf Erläuterung des Gesezbuches, auf den Sinn und den Grund einer gesezlichen Bestimmung und auf die Grundsäze zu deren Anwendung ankommt, durch das Rescript vom 19. Oktober 1813 hingewiesen worden sind.

Ausser vielen und großen, selbst im Auslaude anerkannten Vorzügen hat jedoch dieses Gesezbuch, wie jedes Menschen Werk, auch sehr erhebliche Gebrechen, welche, obgleich es den Gerichtshöfen früher mitgetheilt wurde, wie bey allen auch in andern Staaten erschienenen neuen Gesezbüchern, erst nur nach Einführung desselben die Erfahrung, diese nie veraltende Lehrmeisterin, angezeigt hat. Insbesondere gab die allzugroße Strenge, womit die Lehre vom Diebstahle und vorzüglich vom ausgezeichneten behandelt worden, Anlaß zu unzähligen amtlichen Begnadigungs-Anträgen, wobey

nicht selten ein auffallendes Mißverhältniß zwischen dem Reate und dem unbedeutenden Werthe der entwendeten Sache und der nach dem Buchstaben des Gesezes ausgesprochenen Strafe hervortrat. Ein von der am 30. Junius 1815 angeordneten Gesezgebungs-Kommission entworfenes, auf dem gesezlich vorgeschriebenen Wege geprüftes und von Ew. k. Majestät am 25. März 1816 genehmigtes Edikt hat diesem wichtigen Gebrechen abgeholfen und die Lehre vom Diebstahl umgeändert.

Die vielen theils doktrinellen, theils authentischen Erläuterungen, welche seit der Einführung des neuen Strafgesezbuches erfolgt und in der von dem Ober-Appellations-Gerichte veranstalteten lithographirten Sammlung enthalten sind, bewähren, obgleich großentheils durch bey reiferm Nachdenken im Gesezbuch selbst gelöste Zweifel erzeugt, die Nothwendigkeit einer Revision desselben, wozu von der vorhin erwähnten Gesezgebungs-Kommission bereits manche vorbereitende Arbeiten geliefert worden sind, welche bey der von Ew. k. Majestät in dem Abschiede für die Stände-Versammlung vom 22. Julius 1819 mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens angeordneten Revision der Strafgeseze und der damit in Verbindung stehenden Geseze über den Duell benüzt werden können.

Im Strafrechte sollten ferner, den Wünschen der Bewohner des Rheinkreises entsprechend, mehrere zu

harte Bestimmungen des Code pénal auf eine Weise abgeändert werden, welche zugleich Vorbereitung der Revision des baierischen Strafgesezbuches und vorläufige praktische Prüfung der desfalls anzunehmenden Grundsäze gewesen wäre. Ein diese Modifikationen umfassender Entwurf war dem Appellationsgerichte des Rheinkreises mitgetheilt, sodann in einem Ausschusse des k. Staatsrathes berathen worden und lag zum Antrag an die Stände bereit, als Ew. k. Majestät zu erklären geruhten, daß an die erste Versammlung derselben keine den Rheinkreis allein betreffenden Gesezes-Vorschläge gebracht werden sollten.

Nachdem durch das Säkularisations- und Entschädigungs-Geschäft die verschiedenartigsten Landestheile unter der Regierung Ew. k. Majestät vereiniget worden, wurde, um der großen Verschiedenheit, welche in den einzelnen, zum Theile sehr kleinen Parzellen bey dem gerichtlichen Verfahren anzutreffen war, abzuhelfen, der baierische Judiziar-Codex mit Ausnahme der blos zum materiellen Theile des Civilrechts gehörenden Prioritäts-Ordnung eingeführt. Dasselbe geschah auch in den später erworbenen Ländern, so daß dermal, ausschließlich des Rheinkreises, im ganzen Umfange des Königreichs im gerichtlichen Verfahren nur eine und dieselbe Gerichtsordnung in Anwendung kommt. Die Ausführung dieser Maaßregel war um so leichter und zweckmäßiger, als einestheils keine

Privatrechte dabey in Collision kamen, anderntheils der baierische, durch sogenannte Gerichts-Observanz nicht entstellte und mißdeutete Judiziar-Coder entschiedene Vorzüge vor andern in den verschiedenen Landes-Theilen vormal geltenden Gerichts-Ordnungen hat.

Allein auch die Mängel, welche dieses Gesezbuch an sich trägt, wurden nie mißkannt. Schon im Jahre 1811 geruhten daher Ew. k. Majestät dem nunmehrigen Staatsrath von Gönner, einem in diesem Fache durch seine frühern klassischen Schriften bewährten Geschäfts-Mann, die Revision der Gerichtsordnung aufzutragen. Der von ihm gelieferte Entwurf nebst den dazu gehörenden Motiven wurde am 17. Nov. 1812 dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und um die sich dabey ergebenden Bedenken in motivirten Anträgen vorzulegen, mitgetheilt. Da sich aber die Erstattung dieses Gutachtens wegen des bey dem obersten Gerichtshofe in seinen ordentlichen Berufsarbeiten herrschenden Geschäftsdranges verzögerte, so beförderte der Verfasser im Jahre 1815 den Entwurf sammt den Motiven, mit Ew. königl. Majestät Genehmigung, als Privatarbeit zum Drucke und übergab ihn auf diese Art der Beurtheilung der Justizbeamten und des gelehrten Publikums.

Mit der am 26. May 1818 proklamirten neuen Verfassungs-Urkunde trat auch für die Gesezgebung

eine neue denkwürdige Epoche ein, indem darin den Ständen des Königreichs der Beyrath und die Zustimmung bey Erlassung neuer, oder bey Abänderung bestehender Geseze vorbehalten worden.

Da aber der angeführte Entwurf der Gerichts-Ordnung die in der Verordnung vom 3. May 1817 vorgeschriebene Prüfung in dem Sections-Ausschuß und dem Plenum des Staatsrathes noch nicht erhalten hatte, so konnte er auch bey der ersten Versammlung der Stände nicht zur Vorlage gebracht werden. Indessen überzeugten die gesammelten Beobachtungen und manche Klagen über den langsamen Gang des Prozesses das Justiz-Ministerium von der Nothwendigkeit, eine größere Beschleunigung in das gerichtliche Verfahren zu bringen, und vor der Hand wenigstens in einigen Materien der Gerichtsordnung zweckmäßige Abänderungen zu veranlassen. Diese, vorzüglich die Abkürzung der Prozeß-Instruktion bey den Untergerichten, die Abschneidung unnöthiger Frist-Verlängerungen, die Abkürzung des Beweis-Verfahrens, die Verminderung der Appellationen, die Beschleunigung der Exekution und des Konkurs-Prozesses und einige andere Gegenstände betreffenden Bestimmungen wurden den beyden Kammern der Stände-Versammlung im Entwurfe vorgelegt, erhielten mit geringen Modifikationen die Beystimmung derselben und wurden nach Vernehmung des Staatsrathes von Ew. k. Majestät unterm 22. Julius 1819 zum Gesez erhoben,

wobey auch einige von den Ständen gemachte Anträge über die Mittheilung der Akten an die Kronfiskale, über die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den Fiskus und über die Inrotulation der Akten nach erhaltener allerhöchster Genehmigung in das erwähnte Gesez aufgenommen wurden.

Dasselbe ist mit dem 1. Oktober vorigen Jahres in Wirksamkeit getreten und hat, so viel aus einer kurzen Erfahrung geurtheilt werden kann, nach den Anzeigen der bewährtesten Beamten, bis jezt sehr wohlthätige Folgen gehabt. Diese Folgen sind auch mit Bestimmtheit als bleibend zu erwarten, wenn die Appellationsgerichte und besonders das Oberappellationsgericht — treu seiner Amtspflicht — über genaue Anwendung der gesezlich gegebenen Vorschriften wacht und das Staats-Ministerium der Justiz von etwaigen Mißdeutungen zeitlich Kunde erhält. Sollten aber auch hiedurch die wesentlichsten Gebrechen der Gerichtsordnung gehoben worden und die Klage über die mehr dem Gerichts-Schlendrian — genannt Observanz — als der Gerichtsordnung zuzuschreiben gewesene Langsamkeit der Rechtspflege als beseitigt zu betrachten seyn, so ist doch eine abermalige Revision der Gerichtsordnung und in einigen Theilen derselben eine neue Umarbeitung unumgänglich nothwendig, nachdem Ew. k. Majestät die Würdigung des auf Einführung der Oeffentlichkeit des Verfahrens der Civil- und Strafrechtspflege gerichteten Wunsches der

Stände=Versammlung unter den in der Verfassungs-Urkunde gegründeten Modifikationen im Abschiede für die Stände=Versammlung des Königreichs Baiern vom 22. Julius 1819 Nummer II. Buchstabe C durch folgende Formalien zu verfügen geruht haben:

„Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des „Verfahrens in der Civil= und Strafrechtspflege werden Wir bey der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Stragesezbuches in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherren als dem Gesammt=Adel aus dem Tit. V. der Verfassungs-Urkunde §. 2. und 4. und aus den darauf bezüglichen Beylagen zustehenden Rechte und daraus fliessenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten und ferner den sämmtlichen baierischen Staats=Angehörigen die Wohlthat, — ihre Civilrechtsstreite in den gesezlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden zu lassen, — unbenommen bleibe.“

Wegen Anordnung der Berathung über die Revision der Gerichtsordnung und des Strafgesezbuches mit Rücksicht auf die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, hat der Unterzeichnete bereits Ew. k. Majestät seine Anträge allerunterthänigst vorgelegt, wobey er, von reinem Pflichtgefühle geleitet, seine durch

frühere Erfahrungen und persönliches Anschauen erhöhte Ueberzeugung aussprach; daß öffentliches und mündliches, eine vorgängige Untersuchung und summarische Klagmittheilung nicht ausschließendes Verfahren in der Rechtspflege die Liebe der Unterthanen zu ihrem Monarchen und durch die erworbene Kenntniß und Achtung des Gesezes bey Mitwirkung zu dessen Aufrechthaltung ihre Anhänglichkeit an die Staatsverfassung nur erhöhe, daß er darin den stärksten Damm gegen sogenannte demagogische Umtriebe, gegen im Finstern brütendes Gift finde. Daß übrigens Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege nicht mit Einführung der französischen Straf- und Civilgesezgebung identisch sey, bedarf als eine, nur von nicht unterrichteten Widersachern gebraucht werdende Waffe kaum einer Erwähnung. In einer im Jahre 1819 erschienenen kleinen Druckschrift unter dem Titel: Bemerkungen über die Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Baiern — sind mehrere der dafür und dagegen streitenden Gründe auseinander gesezt worden.

Ernstes Nachdenken und Erwägen wird den Weg zum Auffinden des Besten bahnen. Männer, — bewährt in Kenntnissen und Redlichkeit, gleich beseelt von ernstem Streben nach Wahrheit, treu ergeben ihrem Fürsten, — sind in allen Staaten über diesen, in unsern Tagen vielleicht zu heftig besprochenen Gegenstand vielgetheilter Meinung. Die den deutschen Mann

karakterisirende ruhige und tiefe Besonnenheit wird auch bey dieser Veranlassung Baierns Rathgeber und bewährte Geschäftsmänner auszeichnen.

Um endlich auch im Civilrechte alle aus der Verschiedenheit der Legislationen hervorgehenden Nachtheile zu beseitigen, war, wie in andern Ländern des Rheinbundes, auch in Baiern die Idee emporgekommen, den Code Napoléon mit Modifikationen als allgemeines Gesezbuch einzuführen, und schon war ein auf diese Grundlage gebauter Entwurf vollendet. Allein bald überzeugte man sich von der Unmöglichkeit, eine aus den Stürmen der französischen Revolution hervorgegangene Legislation deutschen Sitten und Gesinnungen anzupassen und Ew. k. Majestät geruhten daher auf den Antrag des Unterzeichneten, nach Vernehmung des geheimen Rathes, am 17. Jänner 1811 zu beschließen, daß statt derselben der baierische Maximilianeische Civil-Codex zur Grundlage genommen, seinem wesentlichen Inhalte nach, so viel möglich selbst in der Ordnung der Kapitel und Paragraphen, beybehalten und nur einige Lehren, mit Rücksicht auf die Constitution und die sie begleitenden organischen Edikte, abgeändert werden sollten.

Die Bearbeitung dieses Gesezbuches wurde einer aus den bewährtesten Rechtsgelehrten und Geschäfts-Männern gebildeten Commission übertragen, welche den vollendeten Entwurf schon im September 1811

überreichte. Dieser Entwurf wurde sofort von den vereinigten Sektionen des geheimen Rathes diskutirt und schon waren dieselben mit ihrer Prüfung bis zum dritten Theile vorgeschritten, als die Veränderung der politischen Verhältnisse, welche auf viele Materien sowohl des Personen= als des Sachenrechts den wesentlichsten Einfluß äusserten, eine nochmalige Umarbeitung jenes Entwurfes nothwendig machte. Ew. k. Majestät geruhten durch allerhöchste Entschließung vom 30. Junius 1815 diese neue Revision einer eigenen Gesez-Commission zu übertragen, deren Mitglieder jedoch mit ihren übrigen Berufsarbeiten und andern legislativen Gegenständen so sehr beschäftiget waren, daß die Commission bey ihrer, durch die Verordnung vom 3. May 1817 über die Formation des k. Staatsrathes faktisch herbeygeführten Auflösung jenen Entwurf noch nicht einmal hatte beginnen können.

So mußten demnach die im Königreiche herrschenden fünfzig verschiedenen Civilgesezgebungen noch fortdauern und den Unterzeichneten kann bey Betrachtung dieses Zustandes nur der Gedanke beruhigen, daß wenigstens von Seite des Justiz=Ministeriums zu Hebung desselben alles angewendet worden und daß die daraus hervorgehenden Nachtheile für die Unterthanen weit minder fühlbar sind, als für die Gerichtshöfe.

Am dringendsten war indessen zu Begründung eines festen Realkredits eine neue, auf die Prinzipien

der Spezialität und Publizität gestüzte Hypotheken-Ordnung schon längst in Anspruch genommen worden. Der Entwurf derselben wurde, nach vorgängiger reifer Prüfung zuerst in einem Ausschusse, dann im Plenum des k. Staatsrathes, bereits am 10. Februar 1819 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt, allein aus Gründen, welche vor den Augen des Publikums liegen, dort in der ersten Sizung nicht mehr in Berathung genommen.

Dieß ist es, was von dem Staats-Ministerium der Justiz bisher im Fache der Legislation geschehen und seit dem 26. May 1818 verfassungsmäßig geschehen konnte. Selbst die Interpretation bestehender Geseze bedarf, wenn sie als authentisch erscheint, der Mitwirkung und Beystimmung der Stände; nur zu jenen Entscheidungen der Anfragen und Belehrungen der Gerichte, welche ganz aus doktrinellen Gründen geschöpft werden können, ist das Ministerium noch ermächtigt und der Unterzeichnete legt hiemit die im verflossenen Geschäftsjahre deßfalls erlassenen Rescripte Ew. k. Majestät und dem k. Staatsrathe, in Gemäßheit des §. 42. des Kabinetsbefehls vom 15. April 1817 in der angebogenen Zusammenstellung*) allerunterthänigst vor.

---

*) S. die Beylage.

Competenz=Conflicte.

(Kabinets=Befehl §§. 43. und 44.)

§. 17.

Wenn nach all demjenigen, was für Verbesserung der vaterländischen Rechts=Verwaltung bisher geschehen und der Unterzeichnete in diesem Berichte Ew. Königl. Majestät vor Augen gelegt hat, dieselbe demohngeachtet den Foderungen der Nation in einigen Beziehungen noch nicht vollkommen entsprechen sollte, so liegt die Quelle davon, nebst den Gebrechen der dermaligen Legislation, in dem Mangel jener Trennung der Gewalten, welche mehr noch, als die Oeffentlichkeit des Verfahrens, ein eigenthümlicher Vorzug der Rechts=Verwaltung im Rheinkreise genannt werden kann. Und gerade dieser Mangel ist es, wodurch die erheblichsten Beschwerden über Justiz=Verzögerung und Versagung bey der ersten Stände=Versammlung veranlaßt worden.

Nur ordentliche, selbstständige und unabhängige Richter sollten über alle Privat=Rechtssachen erkennen. Diesem in der Natur der Dinge und im Geiste der Verfassungs=Urkunde liegenden Grundsaze scheinen dem Unterzeichneten jene Anordnungen entgegen, wodurch ein beträchtlicher Theil der Privat=Rechtssachen unter dem Namen der administrativ=contentiosen Rechts=Angelegenheiten der Jurisdiktion ordentlicher Civil=Rich=

ter entzogen ist. Da ferner diese Gegenstände von den reinen Civil-Rechtssachen theils nicht mit hinreichender Bestimmtheit ausgeschieden sind, theils mit denselben in vielseitiger Berührung stehen, so ist durch jene Anordnungen der unvertilgbare Keim zu fortwährenden Competenz-Conflicten und andern Anständen gegeben, welche zum drückenden Nachtheile der Partheyen eine unvermeidliche Stockung des Rechtsganges herbeyführen.

Wie häufig zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden in Hinsicht der sogenannten administrativ-contentiosen Rechtssachen sich Competenz-Conflicte ergeben und wie selten diese durch ein Benehmen der einschlägigen Ministerien beygelegt werden können, ist Ew. königl. Majestät aus den Verhandlungen des Staatsrathes bekannt, welcher darüber nach dem §. 44. des Kabinets-Befehls die entscheidende Stelle bildet. Auch im verflossenen Geschäfts-Jahre mußten demselben mehrere Jurisdictions-Conflicte dieser Art zum Behufe der Entscheidung vorgelegt werden.

Diese Conflicte werden in der Folge einigermassen vermindert werden, nachdem durch die Verordnung über das Zollwesen (Beylage III. zum Abschied für die Stände-Versammlung) alle Zoll-Defraudations-Fälle, welche eine Konfiskations-, Geld- oder Arreststrafe zur Folge haben können, den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden sind.

Competenz-Conflicte zwischen Justiz-Stellen und Behörden unter einander, deren Entscheidung nach dem Kabinets-Befehle §. 43. dem Justiz-Ministerium zugewiesen worden ist, kamen, wie in den frühern Jahren, auch in dem vorigen Geschäfts-Jahre nur selten vor, und ihre Erledigung nach den bestehenden Vorschriften konnte keinem erheblichen Bedenken unterliegen.

Indem der Unterzeichnete hiemit, seinem im Eingange dieses Berichtes ausgesprochenen Zwecke gemäß, das im Ganzen gewiß beruhigende Bild der Justiz-Verwaltung Baierns vollendet und dabey sowohl die Vorzüge als die Mängel derselben mit rücksichtsloser Wahrheitsliebe dargestellt zu haben hofft, bittet er Ew. königl. Majestät wegen der etwas ausführlichern Bearbeitung um Nachsicht. Einem nach mehr dann dreyßigjähriger Dienstzeit im Justizfache bey fühlbarer Abnahme physischer Kräfte über die Möglichkeit, ferner angestrengte Dienste leisten zu können, besorgten Manne ist es zu verzeihen, wenn er bey Ablage dieses Rechenschafts-Berichtes hie und da Umrisse über das Ganze seiner Geschäftsführung aufnahm. Er schließt mit der Betheuerung, daß er nur in dem Bewußtseyn unermüdeten Strebens nach dem Guten, rücksichtlosen Wirkens dahin, treuer Er-

füllung seiner Dienstpflicht, ungeheuchelter Verehrung seines Monarchen und warmer Anhänglichkeit an Denselben, fern von Schmeicheley und niederer Verläugnung seiner Ueberzeugung, seine innere Zufriedenheit finde und suche, und erstirbt in allertiefester Ehrfurcht

Eurer königlichen Majestät

München,
den 26. May 1820.

allerunterthänigst treugehorsamster
Gr. Reigersberg.

Beylage.

Doktrinelle Erläuterungen
der
bestehenden Geseze.

A.

Aus dem Civil-Rechte.

1.

Die Verschollenheits-Erklärung der im russischen Feldzuge vermißten Militär-Individuen betreffend.

Ein Appellationsgericht hatte den Antrag gemacht, die im russischen Feldzuge vermißten Soldaten unter Anberaumung eines dreyjährigen Termins allgemein mit dem Unverhalte vorladen zu lassen, daß, wenn sie binnen dieser Zeitfrist nicht erschienen, ihr Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden solle. Schon durch ein Ministerial-Rescript vom 17. Aug. 1818 wurde das Appellations-Gericht auf das Unnöthige einer solchen allgemeinen Vorladung aufmerksam gemacht und demselben, auf einen weitern deßfalls erstatteten Bericht am 26. Julius 1819 eröffnet:

Aus welchen Gründen eine allgemeine Vorladung aller im russischen Feldzuge Vermißten unzweckmäßig sey, wurde dem k. Appellationsgerichte bereits durch die Entschließung vom 17. August eröffnet und dasselbe hat diese Unzweckmäßigkeit

in Bezug auf die aus jenen Gebietstheilen, wo der baierische Civil-Codex gilt, stammenden Militär-Individuen selbst eingesehen. Allein auch in Hinsicht derjenigen, für welche das preußische oder bambergische Landrecht zur Anwendung kommt, erscheint die in Antrag gebrachte Vorladung derselben unter Anberaumung eines dreyjährigen Termins offenbar als unnöthig. Denn wenn gleich das preußische Landrecht Theil II. Tit. 18. §. 823. verordnet, daß auf Todes-Erklärung des Abwesenden erst dann angetragen werden kann, wenn binnen zehn Jahren von seinem Leben oder Tode keine Nachrichten eingegangen sind, so endet sich doch, da der russische Feldzug in das Jahr 1812 fällt, für alle damals bereits großjährig gewesenen Vermißten diese gesezliche Zeitfrist schon im Jahre 1822, also um die nämliche Zeit, wo auch der vom Appellationsgericht begutachtete dreyjährige Verschollenheits-Termin auslaufen würde. Hinsichtlich derjenigen Individuen aber, welche aus den übrigen Gerichtsbezirken des Obermainkreises gebürtig sind, unterliegt die Einleitung des Verschollenheits-Prozesses, wenn von den Interessenten vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte darum nachgesucht wird, keinem Anstande, da in allen Fällen, für welche das bambergische Landrecht keine Bestimmung enthält, das gemeine Recht als subsidiär in Anwendung kommt, und es nach diesem nicht zwei-

felhaft ist, daß der Abwesende zu jeder Zeit auf dringende, durch erhebliche Umstände begründete Vermuthung für todt erklärt werden kann.

2.

Die Vermögens-Curatel der beabschiedeten, in die Reserve-Bataillons eingereihten Soldaten betreffend.

Ein Appellationsgericht hatte, bey Einsendung der untergerichtlichen Pflegschafts-Anzeigen, die Anfrage gestellt:

> Ob d.e Verordnung, — nach welcher die in Militärdiensten stehenden Pflegbefohlenen, wenn sie auch großjährig geworden, so lange unter der Curatel verbleiben sollen, bis sie aus den Militärdiensten entlassen sind, — sich auch auf die in die Reserve-Bataillons beabschiedeten Soldaten erstrecke?

Hierauf wurde demselben, nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staats-Ministerien des Innern und der Armee, durch eine, sämmtlichen Gerichtshöfen mitgetheilte Entschließung vom 20. Nov. 1818 eröffnet:

> Da die Einreihung der beabschiedeten Soldaten in die dritten und vierten Bataillons der Linien-Regimenter nur eine für den Fall des Krieges vorsorgliche Maaßregel ist und nach §. 4. Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde sämmtliche, den Reserve-Bataillons zugetheilte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militärischen

Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesezen unterworfen bleibt, ohne an der Veränderung des Wohnsizes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn, so sind die Verordnungen vom 21. August 1807 und 31. Oktober 1813, welche die Ausfolglassung des Vermögens an Soldaten während ihres Militärstandes verbieten, eben so wenig auf diese Verabschiedeten, als auf jene Individuen auszudehnen, welche das eigentliche militärpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben und nur legionspflichtig sind. Denselben ist daher ihr Vermögen, wenn keine besondern Statuten und Gewohnheiten entgegenstehen, nach erlangter Großjährigkeit unverweilt auszuantworten und die Kuratel nicht weiter mehr fortzuführen.

3.

Die gerichtliche Hinterlegung der Kapitalscheine der Pupillen in Aschaffenburg betreffend.

Bey Revision der Pflegschafts-Anzeigen hatte das Appellationsgericht für den Untermainkreis dem Kreis- und Stadtgericht in Aschaffenburg bemerkt, daß Obligationen und Aktiv-Papiere der Pflegbefohlenen ohne Noth in den Händen der Vormünder nicht belassen werden könnten, sondern gerichtlich hinterlegt werden müßten.

Da das genannte Gericht gegen diese Entschließung einige Bedenken erhob, so legte das Appellationsgericht

die Sache dem k. Staats-Ministerium der Justiz vor, welches darauf am 8. August erwiederte:

Daß, — nachdem die Aufbewahrung dieser Kapitals-Scheine bey den Obervormundschafts-Behörden sich in den übrigen Gebietstheilen des Königreichs als zweckmäßig bewährt hat, die Bestimmungen des kurfürstlich Mainzischen Landrechtes, welches im Tit. V. §. 17. auch die gerichtliche Aufbewahrung der entbehrlichen Pupillengelder anordnet, jener Verfügung nicht entgegenstehen und jeder rechtliche Vormund sich derselben, auch ohne ausdrückliche gesezliche Vorschrift, gerne unterwerfen wird, — die von dem Appellationsgerichte unter dem 29. Oktober v. J. deßfalls an das Kreis- und Stadtgericht in Aschaffenburg erlassene Entschließung hiemit bestätiget werde und diese Behörde anzuweisen sey, sich für die Zukunft nach derselben zu benehmen. Dem gemäß sind die Aktiv-Papiere der Pflegbefohlenen, ohne Unterschied, ferner nicht mehr in den Händen der Vormünder zu belassen, da das bisher beobachtete Verfahren, wonach diese Papiere nur dann gerichtlich aufbewahrt werden, wenn gegen die Person der Vormünder ein billiges Mißtrauen begründet ist, nicht nur als inkonsequent erscheint, weil solchen Personen überhaupt keine Vormundschaft anvertraut werden sollte, sondern auch jede nur ausnahmsweise gegen einzelne Individuen angewendete Maßregel für diese immer etwas

Kränkendes hat. Um jedoch die Erhebung der Kapitalszinsen zu erleichtern und die aus den angezeigten Lokal-Verhältnissen der Kassen in Aschafburg hervorgehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, sind sämmtliche Zins-Coupons der den Pupillen gehörenden Staats-Obligationen den Vormündern zu successiver Erhebung der Interessen gegen Bescheinigung auszuhändigen, die Obligationen selbst aber in der Depositen-Kasse des Gerichts aufzubewahren.

4.

Die Competenz zu Entscheidung der Conflicte über die Aufnahme von Eheverträgen betr.

Von Seite des k. Staats-Ministeriums des Innern wurde am 10. May 1819 an die k. Regierung des Rezatkreises nachstehende Entschließung erlassen:

Der Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht, die Competenz der Gerichte zu Aufnahme der Eheverträge betr., erwiedert: daß alle Conflicte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Gerichtsstand oder die dießfallsige Anwendung der Civilgeseze betreffen, zur Cognition der Justiz-Stellen ausschließend sich eignen; wobey jedoch, in Gemäßheit der bestehenden besondern Verordnungen und Instruktionen die Cognition und Einwirkung der Administrativ-Stellen in Ansehung des Sportel- und Taxwesens so wie der Frage vorbehalten bleiben: ob in einem gege-

benen Falle, nicht auf den Grund der allgemeinen Geseze über den Gerichtsstand überhaupt, sondern lediglich auf den Grund des Edikts über die gutsherrlichen Rechte ein unmittelbar königliches oder ein gutsherrliches Gericht kompetent seyn soll? Die Regierung wird hinsichtlich der bereits entstandenen Competenz-Conflicte bey der Aufnahme der Eheverträge sowohl, als auch hinsichtlich aller künftigen ähnlichen Fälle sich nach obigem Grundsaze genau zu achten, und auch die Unterbehörden ihres Kreises hiernach anzuweisen wissen.

Diese Entschließung wurde am 15. des nämlichen Monats dem k. Appellationsgerichte für den Rezatkreis mit nachstehendem allerhöchsten Rescripte mitgetheilt:

Was Wir aus Veranlassung des von Unserm Appellationsgerichte des Rezatkreises erstatteten Berichts unterm 10. d. M. an die Regierungs-Kammer des Innern erlassen haben, wird in Abschrift hierneben mitgetheilt. Diesemnach werden die Administrativ-Behörden sich künftig die Competenz zu Entscheidung der Conflicte über die Aufnahme der Eheverträge nicht mehr beylegen. Das Appellationsgericht macht sich aber einer offenbaren Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß schuldig, wenn es der, nach seiner eigenen Angabe klaren und unbedingten Vorschrift im §. 36. des Edikts vom 24. Julius 1808 die Auslegung geben will, als müsse nur dann berichtet werden, wenn das-

selbe über die Entscheidung selbst in Zweifel stehe. Zur Auslegung eines an sich deutlichen, in dem Kabinetsbefehl über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang Unserer Staats-Ministerien vom 15. April 1817 §. 43. eben so deutlich wiederholten Gesezes war gar kein Grund vorhanden, und eine dasselbe so wesentlich abändernde könnte immer nur vom Gesezgeber selbst ertheilt werden. Wir versehen Uns daher der unbedingten Beobachtung der bestehenden Geseze und erwarten, daß in allen Fällen des §. 36. des angeführten Edikts von 1808 die Entscheidung eines sich ergebenen Competenz-Conflicts mittelst Berichts an Unser Staats-Ministerium der Justiz von Uns erholt werde.

Uebrigens ist die — vom Appellationsgerichte in einem gesonderten Berichte vom nämlichen Tage über die Frage: ob nach preußischem Rechte auch in dem Falle, wenn beyde Verlobte nicht an demselben Orte sind, ihnen die Wahl des Gerichts, vor welchem der Ehevertrag verlautbaret werden soll, frey stehe, oder ob das Gericht des Wohnortes der Braut das allein zuständige sey? — für die lezte Alternative geäußerte Meinung mit den Gesezen übereinstimmend, und deßwegen die richtige.

5.

(Zum Civil-Coder Theil III. Kap. 1. §. 18. n. 8.)

Die Inventarisation bey Verlassenschaften betreffend.

Ein Untergericht hatte, auf den Grund einer von ihm mißverstandenen, in Betreff der Verlassenschafts-Tabellen am 1. Febr. 1814 an das k. Oberappellationsgericht erlassenen allerhöchsten Entschließung, in allen Fällen, wo sich nach dem Tode eines Ehegatten der hinterlassene bey dem Daseyn minderjähriger Kinder unter Aufsicht des Pflegers die Wirthschaft fortzuführen erklärte und diesem Antrage auch lezterer beystimmte, die Inventarisation des Vermögens unterlassen.

Auf eine von diesem Untergericht deßfalls gestellte und von dem betreffenden Obergericht vorgelegte Anfrage wurde demselben durch Ministerial-Entschließung vom 4. Aug. 1819 erwiedert:

> Auf die vorgelegte Anfrage wegen der Fälle, in welchen ein Inventar zu errichten, ist das Gericht lediglich auf die Vorschrift des baierischen Civil-Gesezbuches Theil III. Kapitel I. §. 18. Nr. 8. mit dem Anhang zu verweisen, daß man sich zu demselben versehe, es werde, jener gesezlichen Vorschrift zu Folge, die Inventur nicht des Eigennuzes, sondern lediglich der Sicherheit wegen, folglich nur in jenen Fällen, wo es diese Sicherheit fodert, und in einer solchen Art vor-

nehmen, wie es mit den geringsten Kosten geschehen kann.

6.

Zum Edikt vom 26. May 1818, die Familien-Fidei-Commisse betreffend.

Am 13. Jänner 1819 wurde an die betreffenden königlichen Appellationsgerichte nachstehende Ministerial-Entschließung erlassen:

Das k. Edikt über die Familien-Fideicommisse vom 26. May vorigen Jahres enthält hinsichtlich des vormaligen Reichsadels im Titel VII. §. 104. und 108. besondere Bestimmungen, welche deutlich beweisen, daß die Fideicommisse der vormaligen reichsritterschaftlichen Familien, so weit solche noch bestehen und nicht an andere Besizer übergegangen sind, weder einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen, noch vor deren Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel die im Tit. II. §. 23. u. ff. für andere Fideicommisse angeordnete Instruktion zu veranstalten sey. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß auch bey solchen Familien-Fideicommissen vor deren Eintragung in die Matrikel eine richterliche Cognition vorhergehen muß; insbesondere ist nothwendig 1) daß die Eigenschaft des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, wenn dieselbe nicht schon gerichtskundig ist, nachgewiesen, auch 2) hergestellt werde, daß ein solches Fideicommiß, dem nach §. 32.

des Edikts die Stammgüter gleich zu achten sind, schon vorher bestanden habe und dem §. 104. gemäß noch bestehe; dabey ist 3) darauf zu dringen, daß alle das Fideicommiß betreffenden Urkunden und Familien-Verträge vollständig und zwar in Urschrift oder in gleich glaubwürdigen Abschriften vorgelegt werden. Von diesen Urkunden müssen genaue und vom Gerichte zu beglaubigende Abschriften zu den Akten genommen werden. 4) Daß hiemit alle Bestandtheile und Bedingungen eines Fidei-Commisses angezeigt werden müssen, versteht sich von selbst. 5) In Ansehung der fideicommissarischen Dispositionen und Familien-Verträge ist der §. 9. des k. Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren in Anwendung zu bringen, vermöge dessen sie nur in so weit gültig sind, als sie nichts gegen die Verfassung enthalten; wornach denn die Bestimmungen, welche sich auf die vormalige reichsritterschaftliche Korporation beziehen, die längst erloschen und mit der Verfassung unvereinbar ist, nicht mehr als gültig oder verbindlich betrachtet werden können. Ergiebt sich bey Prüfung der vorgezeichneten Punkte kein Anstand, oder werden die entdeckten Anstände gehoben, so wird ohne weiters das Fideicommiß, dem §. 30. des Edikts zufolge, in die Matrikel eingetragen und durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

7.

Die Aufhebung der für die Stadt Aschaffenburg bestandenen Verordnungen wegen Vermiethung der Wohnungen betreffend.

Zeit- und Lokal-Verhältnisse hatten eine Verordnung der kurmainzischen Regierung vom 1. Aug. 1801 veranlaßt, nach welcher

1) jeder neue oder zu erneuernde Mieth-Contrakt zwischen einem Aschaffenburger Hauseigenthümer und Mainzer Dienstpersonen sub poena nullitatis nicht anders, als vor dem Stadtschultheißen-Amte geschehen sollte, wo sodann in der Güte der Zins nach Billigkeit zu vermitteln sey; sollten aber

2) die Partheyen wegen übermäßigem Zins oder sonst überspannten Bedingnissen nicht einig werden, so solle das Vicedomat den Fall an die Landesregierung zu derer weitern Entschließung anzeigen.

Diese Verordnung erhielt durch eine weitere Kur-Erzkanzlerische Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1803 eine Ausdehnung auf alle über Hausmiethen in Aschaffenburg zu schließenden Verträge.

Nach ganz geänderten Verhältnissen trugen die Regierung und das Appellationsgericht des Unter-Mainkreises auf Aufhebung dieser beyden Verordnungen an.

Hierauf geruhten Se. königl. Majestät nach dem Antrage der k. Staats-Ministerien der Justiz

und des Innern und nach Vernehmung des k. Staats-Rathes unterm 21. May 1819 zu beschließen,

daß die genannten beyden Verordnungen hiemit aufgehoben und die zwischen den Hauseigenthümern und Miethsleuten sich ergebenden Mieth-streitigkeiten, wenn dabey kein geschriebener Kontrakt zum Grunde liegt, nach der Verordnung vom 24. September 1808 §. 88. der Polizey zur Entscheidung überwiesen seyn sollen.

8.

(Zur Wechselordnung vom Jahr 1785 §. 19. und 20.)

Die Winkel-Sensale betreffend.

Die Wechsel- und Merkantil-Gerichte I. und II. Instanz in München hatten im Jahr 1817 auf Erlassung einer Verordnung gegen Winkel-Sensale mit der Ausdehnung auf ein indirektes Verbot der Geld-Anlehens-Unterhandlung gegen alle nicht berechtigte Sensale angetragen.

Auf vorgängige Rücksprache mit dem k. Staats-Ministerium des Innern und Vernehmung der königl. Staatsschuldentilgungs-Commission wurde indessen den genannten Gerichtsstellen durch Ministerial-Entschliessung vom 5. Aug. 1819 erwiedert,

daß gegen die vorgeschlagene Verordnung, die Wechsel-Sensale betreffend, erhebliche Bedenken gefunden worden und daher das Appellations-Gericht sowohl als das Wechsel- und Merkantil-

Gericht I. Instanz in München deßfalls auf die Wechselordnung vom Jahre 1785 §. 19. und 20. verwiesen werde.

9.

Die Führung der Verhörs- und Briefs-Protokolle betreffend.

Es war zur Anzeige gekommen, daß von mehrern Untergerichten bey Führung der mündlichen Verhörs- und Briefs-Protokolle die Vormerkung der Gegenwart und die Unterschrift der die Verhandlung leitenden Gerichtsperson unterlassen werde.

Deßwegen wurden sämmtliche Appellationsgerichte und Justizkanzleyen durch Ministerial-Entschließung vom 8. Sept. 1819 angewiesen,

alle Gerichtsbehörden ihres Bezirks gegen diesen erheblichen, die Glaubwürdigkeit der Verhandlungen schwächenden Mißbrauch zu warnen, und zu Abstellung oder Verhütung desselben ernstlich anzuhalten.

10.

Die Erhebung der Gerichstaxen von den Advokaten betreffend.

Ein k. Appellations-Gericht hatte die Anfrage gestellt,

ob die Gerichtstaxen anhängiger Prozesse von den Advokaten erhoben respct. ausgelöst werden sollen oder ob die Expeditions-Aemter gehalten

seyen, sie von den Partheyen selbst unmittelbar zu erheben?

Hierauf wurde diesem Gerichtshofe durch Ministerial-Rescript vom 3 Oktober 1819 erwiedert,

daß nach einem allgemein beobachteten, in den bestehenden Verordnungen und in der Billigkeit gegründeten Verfahren

1) bey Partheyen, welche innerhalb des Gerichts-Bezirkes gesessen sind, die Taxen von den Partheyen unmittelbar erhoben werden, wenn nicht der Anwalt sie zu entrichten d. h. die gerichtlichen Expeditionen auszulösen bereit ist;

2) daß aber bey Partheyen, welche in dem Gerichtsbezirke nicht gesessen sind, die Taxen von den ad insinuandum bestellten Mandatarien erhoben und deßwegen solche Mandatarien von den Partheyen bestellt werden müssen;

3) daß ein Advokat, welcher zugleich als Mandatar ad insinuandum bestellt worden, die Taxen zu entrichten verbunden, dafür aber auch von der Parthey einen Vorschuß zu verlangen berechtigt ist.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Appellationsgericht in Zukunft zu achten und die Unter-Gerichte darauf hinzuweisen.

11.

(Zur Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 3. n. 3.)

Den Verkauf gepfändeter Sachen betreffend.

Ein Landgericht im Rezatkreise hatte den Verkauf einer ausgepfändeten Sache durch den Gerichtsdiener vornehmen lassen und sich deßfalls auf die preußische Prozeß-Ordnung berufen.

Am 11. Julius 1819 wurde daher dem Ober-Gerichte durch Ministerial-Rescript folgendes bemerkt:

Die Aufklärung, welche das Landgericht darüber, warum der Verkauf der ausgepfändetn Sache allein durch den Landgerichtsdiener geschehen sey, gegeben hat, weil dieses der Vorschrift der preußischen Prozeß-Ordnung Titel XXIV. §. 78. gemäß sey, ist durchaus nicht genügend. Denn da auch im Rezatkreise die baierische Gerichts-Ordnung schon längst eingeführt ist, so können in Exekutionsfällen die Verkäufe nur nach der Gerichts-Ordnung Kap. XVIII., nicht von einem Gerichtsdiener vorgenommen werden. Das k. Appellatiosgericht wird zu Abstellung solcher Mißbräuche ernstlich hiemit angewiesen.

12.

(Zur Verordnung vom 28. Julius 1818.)

Die Rechtssachen der Privilegirten betreffend.

Aus Veranlassung der Entscheidungsgründe eines von dem k. Oberappellationsgerichte gefällten Erkennt-

nisses in dem Debit-Wesen eines den befreyten Gerichtsstand genießenden Schuldners wurde am 13. März 1819 an diesen obersten Gerichtshof nachstehende Ministerial-Entschließung erlassen:

Die vorgelegten Akten folgen in der Anlage zurück. Hiebey kann jedoch unbemerkt nicht bleiben, daß die Erklärungen, welche in den Entscheidungsgründen des am 16. November v. J. erlassenen Erkenntnisses sowohl, als in dem vom Referenten erstatteten Vortrage über den Sinn der allerhöchsten Verordnung vom 28. Julius v. J. gegeben wurden, nicht richtig sind.

1) Der Sinn der genannten Verordnung ist nach Wort und Geist (S. Jahrbücher der Gesezgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern Band II. S. 301 ff.) kein anderer, als: daß alle bey den Appellationsgerichten in erster Instanz anhängige Civil-Rechtssachen gegen solche Personen, die nunmehr einen gefreyten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten nach der Verfassungs-Urkunde zu genießen haben, an diese Gerichte ohne weiters abzugeben sind, ausgenommen, wenn beyde Partheyen — hiezu aufgefodert — die Erklärung geben, daß sie die Fortsezung ihrer Sache bey dem Appellationsgerichte wünschen. Diese Erklärung von Seite einer einzigen Parthey kann die Wirkung, daß die Sache dem ordentlichen Gerichtsstande entzogen bleibe, nicht haben. Wenn die Par-

theyen hiezu nicht von allen Seiten einwilligen, so kann der Fall der Ausnahme nicht gegeben seyn. Die Auffoderung an sie kann daher nur unter der Bedrohung geschehen, daß im Nicht-Erklärungsfalle es bey der gesezlichen Regel werde belassen und die Akten an das Kreis- und Stadtgericht werden abgegeben werden.

Die angeführten Entscheidungs-Gründe machen aber die Ausnahme zu der Regel und die Regel zu der Ausnahme. Sie stellen den Saz auf: daß dergleichen Sachen bey den Appellations-Gerichten in der Regel zu verbleiben haben, wenn sich nicht die eine oder die andere Parthey ausdrücklich erklärt, daß diese Sachen an das Kreis- und Stadtgericht ausnahmsweise abgegeben werden sollen.

Noch mehr:

2) diese Entscheidungs-Gründe stellen den Saz auf: daß in dergleichen bey einem Appellationsgerichte anhängigen Debitsachen die ausdrückliche Erklärung von **wenigstens der Hälfte** der Gläubiger erfodert werde, um — was doch die Regel bildet — die Absendung der Akten an den neuen privilegirten Gerichtsstand zu begründen.

Das k. Oberappellationsgericht wird bey reiferer Erwägung von selbst ermessen, daß alles dieses, welches sich auch von Rechssachen versteht, die wider mit

dem privilegirten Gerichtsstand versehene Personen bey andern Untergerichten als den vorigen Stadt-Gerichten anhängig sind, dem Buchstaben und dem Zwecke der Verordnung vom 28. Juli v. J. ganz und gar zuwider ist.

Die oberste Aufsicht auf die Rechtspflege und auf die richtige Anwendung der Geseze macht es um so mehr nothwendig, das k. Oberappellationsgericht darauf aufmerksam zu machen, weil durch Kundwerdung solcher irriger Ansichten des obersten Gerichtshofes die Appellationsgerichte leicht in Verlegenheit und in die Lage gesezt werden könnten, nicht zu wissen, wie sie sich zu verhalten haben.

Das k. Oberappellationsgericht wird sich daher in fernern Vorkommenheiten nach diesen Bemerkungen zu benehmen wissen.

13.

(Zur Verordnung vom 28. Julius 1818.)

Die Vornahme der Inventur bey Verlassenschaften der Geistlichen betreffend.

Auf Anfrage eines Untergerichts geruhten Seine königliche Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 29. Junius 1819 dem betreffenden Obergerichte zu eröffnen:

Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers und anderer Geistlichen, welche nicht an dem Size des Kreis- und Stadtgerichts wohnen, haben die Land-

Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Klasse, in deren Bezirk der Verstorbene seinen Wohnort gehabt hat, nicht nur den Nachlaß unter gerichtliche Sperre zu legen, sondern auch darüber, in Folge der für dieses Verhältniß erlassenen Spezial-Verordnung vom 28. Julius 1818, ohne vorgängiges Ersuchen des Kreis- und Stadtgerichts das Inventar zu errichten, und übrigens nach §. 2. der eben allegirten Verordnung zu verfahren.

14.

Den Geschäftskreis der Accessisten bey den Kreis- und Stadtgerichten betreffend.

Einem Appellationsgerichte wurde auf deßfalls erstatteten Anfragsbericht unterm 19. Julius 1819 erwiedert:

daß dasselbe bey der über diesen Gegenstand geäusserten und durch Aufhebung eines von einem Accessisten aufgenommenen Zeugenverhörs bereits bethätigten Ansicht die Gefahr übersehen zu haben scheine, welche für die Rechts-Sicherheit im Königreiche nothwendig entstehen müßte, wenn die Gerichte sich erlauben dürften, alle frühern Geseze und Verordnungen, die sie nach ihrer individuellen Ansicht mit irgend einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde oder der sie begleitenden Edikte nicht übereinzustimmen erachten, für

aufgehoben und die darnach vorgenommenen Handlungen als nichtig zu erklären. Ueberdieß ist die Meinung des Appellationsgerichts blos auf eine Schlußfolge gebaut, die nicht als verfassungsmäßig anerkannt werden kann. Denn die Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde handelt durchaus nicht von Gegenständen des gerichtlichen Verfahrens, von den Eigenschaften der Richter, von der Form und Gültigkeit der einzelnen gerichtlichen Handlungen, sondern lediglich von den Verhältnissen der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. Wenn daher der §. 4. jener Beylage ausspricht, daß die erste Anstellung aller — Richter-Amts-Function versehenden Staatsdiener sogleich definitiv ist, so wird dadurch ihre, dem Richteramte nothwendige Unabhängigkeit gesichert, nicht aber der Saz: — daß auch andere, von der Regierung unter gesezlich vorgeschriebenen Bedingungen benannte Personen, einzelne, ebenfalls genau vorgezeichnete, zum Richteramte gehörige Handlungen gültig vornehmen können, — ausgeschlossen und die Verordnung vom 29. September 1812 (Reggbl. v. 1812 S. 1657 ff.) den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Accessisten betreffend, aufgehoben oder abgeändert. Nur muß, wie es auch diese Verordnung selbst will, von den Gerichts-Vorständen, zu Verhütung alles, den Partheyen etwa zugefügt werdenden Nachtheils, bey Uebertragung von Kommissionen an Accessisten

die größte Behutsamkeit in Beurtheilung des Geschäfts und der Fähigkeit derselben angewendet werden, wie dieses bey Landgerichten in Bezug auf die Rechts-Praktikanten noch um so viel mehr nothwendig ist.

B.

Aus dem Straf-Rechte.

1.

(Zum Th. I. Art. 12. und 16. des Strafgesezbuches.)

Die Ausdehnung des Strafnachlasses nach drey Viertheilen der Strafzeit auf die in einem Straf-Arbeitshause detinirten Civil-Sträflinge betreffend.

Ein Appellationsgericht hatte die Anfrage gestellt: ob denjenigen Civilsträflingen, welche nach dem Rescripte vom 17. Juni 1817 (lith. Samml. Nr. 169) die Gefängnißstrafe in einem Strafarbeitshause zu erstehen haben, die Wohlthat der Art. 12, 13 und 16 Th. I. des Strafgesezbuches zukomme?

Hierauf geruhten Se. k. Majestät demselben am 18. May 1819 zu erwiedern,

daß, da die Wohlthat der genannten Artikel des Strafgesezbuches nur von Criminalsträflingen zu verstehen ist, die in der Frage angeführten Sträflinge aber immer nur Civilsträflinge bleiben, — auf diese jene Wohlthat nicht anwendbar sey.

2.

(Th. I. Art. 12. und 16.)

Die Anwendung der Wohlthat des Art. 12. auf Individuen, deren Strafzeit bereits im Wege der Gnade herabgesezt worden, betreffend.

Michael D. war wegen Versuchs der Erpressung in beyden Instanzen zu vierjährigem Arbeitshause verurtheilt und diese Strafe von Sr. k. Majestät aus Gnade auf einjähriges Arbeitshaus herabgesezt worden.

Nach Verlauf dreyer Viertheile dieser Strafzeit trug das Appellationsgericht auf Entlassung des Büssers an, worauf ihm jedoch durch allerhöchstes Rescript vom 25. Julius 1819 erwiedert wurde:

Da jene Verbrecher, deren im Wege des Rechtes erkannte Strafe Wir bereits aus Gnade auf eine kürzere Dauer herabgesezt haben, auf die Wohlthat der Art. 12. und 16. Theil I. des Straf-Gesezbuches nur dann Anspruch machen können, wenn Wir ihnen dieselbe noch ausdrücklich vorbehielten, dieses aber bey der von Uns dem Michael N. durch Entschließung vom 11. August 1818 bewilligten Strafmilderung nicht der Fall war, so erscheint der für diesen Büßer nach erstandenen drey Viertheilen der Strafzeit gemachte Begnadigungs-Antrag als durchaus unstatthaft.

3.

(Th. I. Art. 12. und Th. II. 393.)

Die Anwendbarkeit der Wohlthat des Art. 12. Th. I. des Strafgesezbuches auf die von der Instanz entlassenen, jedoch der öffentlichen Sicherheit wegen in einem Arbeitshause verwahrten Individuen betreffend.

Eine Weibsperson war wegen Verdachts der Brandstiftung ersten Grades zwar von der Instanz losgesprochen worden, jedoch mit dem Anhange, daß sie in einem öffentlichen Arbeitshause so lange zu verwahren sey, bis sie die im Art. 390 Th. II. des Straf-Gesezbuches vorgeschriebene Sicherheit geleistet haben oder die im Art. 393 bestimmte fünfjährige Frist verflossen seyn werde.

Nach Verlauf von drey Viertheilen dieser Zeitfrist trug das Appellationsgericht auf Entlassung der Angeschuldigten nach Art. 12. Th. I. des Strafgesezbuches an, worauf ihm jedoch am 1. September 1819 erwiedert wurde:

Da die Wohlthat des Art. 12. Th. I. des Straf-Gesezbuches nur auf Freyheitsstrafen Anwendung findet, so hat die wegen Verdachts der Brandstiftung ersten Grades von der Instanz entlassene und daher zur öffentlichen Sicherheit nach Art. 393. Th. II. des Strafgesezbuches fünf Jahre lang in einem Arbeitshause zu verwahrende Therese N. auf jene Wohlthat keinen Anspruch.

4.

(Th. I. Art. 29.)

Die Schärfungen der Gefängnißstrafe betr.

Ein Appellationsgericht hatte einen Angeschuldigten wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten, welche jedoch durch Entziehung der warmen Speise an jedem dritten Tage und gänzliche Entziehung der Fleischspeisen während der Dauer derselben zu schärfen sey, verurtheilt.

Aus Veranlassung eines Begnadigungs-Antrags für diesen Inkulpaten geruhten Se. k. Majestät deßfalls durch allerhöchste Entschließung vom 6. August 1819 jenem Gerichtshofe zu erinnern:

Uebrigens bemerken Wir dem Appellationsgerichte, daß nach den unzweydeutigen Bestimmungen der Art. 29. und 30. Th. I. des Strafgesezbuches keine andere Cumulirung von Schärfungen der Gefängnißstrafe zuläßig sey, als die Verbindung des Anweisens der Lagerstätte auf bloßen Brettern mit einer der beyden in Nummer 2. des Art. 29. benannten Arten von Schmälerung der Kost, und daß daher das Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 29. März d. J., wodurch die gegen Christoph N. verhängte Gefängnißstrafe durch gänzliche Entziehung des Fleisches und aller warmen Speisen an jedem dritten Tage geschärft wurde, in dieser Hinsicht als eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von gesezlichen Vorschriften erscheint.

5.

(Th. I. Art. 96.)

Das Verfahren bey amtlichen Anträgen auf Begnadigung betreffend.

Aus Veranlassung eines besondern Falles wurde in einer allerhöchsten Entschließung vom 23. Jänner 1819 einem Appellationsgerichte bemerkt:

daß, — wenn auch die Erstattung eines Berichtes auf Begnadigung beschlossen wird, — dem Untersuchungsgerichte nur die Einsendung der Akten, wenn auch keine Revision ergriffen werden sollte, und die Verschiebung der Execution bis auf weitere Entschließung befohlen werden darf.

Die Gründe dieser Verfügung eignen sich nicht zu der Bekanntmachung an den Untersuchungs-Richter, der sich leicht beygehen lassen könnte, so wie in diesem Falle geschah, dem Inquisiten den auf einen Begnadigungsbericht gefaßten Beschluß bey der Verkündung des Urtheils auf eine ganz ungeeignete Art wieder bekannt zu machen.

6.

(Th. I. Art. 109.)

Die Zusäze von einigen Tagen oder Wochen bey längern Freyheitsstrafen betreffend.

Ein Appellationsgericht hatte am 22. Aug. 1817 einen Angeschuldigten wegen Diebstahls mit Einrech-

nung des Rückfalls zu einer Arbeitshausstrafe von zwey Jahren und acht Tagen verurtheilt.

Demselben wurde erinnert, daß dieser Beysaz von 8 Tagen den Novellen vom 19. März 1814, 4 May und 3. Oktober 1816 offenbar entgegen gewesen sey.

Dagegen erinnerte das Appellationsgericht, daß diese Novellen nur vom Zusammenflusse von Verbrechen mit geringen Vergehen oder Polizey-Uebertretungen handelten und erst die Novelle vom 9 Junius 1818 die darin enthaltenen Grundsäze auch auf den Rückfall ausgedehnt habe.

Hierauf wurde demselben durch Ministerial-Entschließung vom 22. May 1819 erwiedert:

Die Novellen vom 19. März 1814, 4. May und 3. Oktober 1816, auf welche sich jene Entschliessung beziehet, sprechen zwar, durch concrete Fälle veranlaßt, zunächst nur von dem Zusammenfluß von Verbrechen mit geringen Vergehen oder Polizey-Uebertretungen; allein der Grundsaz, von welchem ausgehend sie bey ohnehin längeren Freyheitsstrafen die Addition einiger Tage oder Wochen wegen einer concurrirenden geringen strafbaren Handlung umgangen wissen wollen, ist ganz allgemein und in dieser Allgemeinheit namentlich durch die Novelle vom 4. May 1816 so bestimmt ausgesprochen, daß seine Anwendbarkeit auch auf den Rückfall nicht wohl bezweifelt werden konnte. Das Appellationsgericht war daher schon vor der Entschließung vom 9. Junius 1818, welche keine

neue legislative Bestimmung, sondern lediglich eine Hinweisung auf jene Novelle enthält, bey Aburtheilung des Andreas N. befugt und verbunden, diesen Grundsaz in Anwendung zu bringen.

7.

(Zum Th. I. Art. 232.)

Die Anwendbarkeit des Ediktes vom 25. März 1816 auf die Unterschlagung im Amte betreffend.

Ein Appellationsgericht und das k. Oberappellationsgericht hatten bey Beurtheilung und Bestrafung eines Verbrechens der Unterschlagung im Dienste anvertrauter Gelder das Edikt vom 25. März 1816, die Bestrafung des Diebstahls betreffend, in Anwendung gebracht.

Aus Veranssung eines deßfalls eingereichten Begnadigungs-Gesuches geruhten daher Se. Majestät der König durch Rescript vom 14. Jänner 1819 diesen Gerichtshöfen zu erinnern:

Wir bemerken hiebey, daß die Rescripte vom 4. und 12. May 1816 (lithogr. Samml. Nr. 131 und 133) nicht die Unterschlagung im Dienste anvertrauter Sachen als Staats-Verbrechen, sondern nur die Unterschlagung als Privat-Verbrechen betreffen, wie schon die Beziehung auf Art. 232. Th. I. des Strafgesezbuches deutlich beweist.

8.

(Th. I. Art. 233.)

Den gesezlichen Begriff des Raubes betr.

Ein Begnadigungsgesuch für den wegen Raubes ersten Grades untersuchten, jedoch von dem Gerichtshofe wegen mangelhaften Thatbestandes nach Art. 106 Th. I. nur zu vierjährigem Arbeitshause verurtheilten Michael B. wurde durch allerhöchste Entschließung vom 25. Okt. 1818 mit nachstehender Bemerkung abgewiesen:

Wir haben übrigens den Michael B. ausserordentlich gelind bestraft und diesen Fall zu der Anwendung des Art. 106 Theil I. des Strafgesezbuches nicht geeignet gefunden, indem auch ohne körperliche Mißhandlung durch Handanlegung allein, hier durch Ergreifen beym Mantel und Aussuchung der Kleider, die Idee des Raubes vollkommen gegeben ist.

9.

(Th. I. Art. 269.

Die Verläumdung durch falsches, eidliches Zeugniß betreffend.

Aus Veranlassung eines Begnadigungs-Antrages für den wegen Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß zu vierjährigem Arbeitshause verurtheilten Anton J. aus O. ergieng unterm 11. April 1819 nachstehende allerhöchste Entschließung an das k. Ober-Appellationsgericht:

Wir wollen, daß Anton J. mit einem nachdrucksamen Verweise darüber, daß er in seiner ersten eidlichen Vernehmung als Zeuge Umstände angegeben, die er bey seiner fortgesezten Vernehmung als wissentlich falsch wiederrief, — belegt, sodann aber ohne weitere Bestrafung auf freyen Fuß gesezt werde.

Hiezu bewegen Uns folgende Gründe:

I. Soviel die Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß angehet, wegen deren Anton J. hauptsächlich prozessirt worden ist, so treten hier ganz dieselben Gründe ein, aus denen Wir am 12. April 1815 auf erstattetes rechtliches Gutachten des Oberappellationsgerichts dem Michael H. eine gänzliche Straflosigkeit haben angedeihen lassen.

Diese Gründe finden sich in den Jahrbüchern der Gesezgebung und Rechtspflege für das Königreich Baiern Band. I. Seite 296 ff. und es ist nicht zu mißkennen, daß sie eben so gut auf den Fall, wenn der Zeuge falsch für den Angeschuldigten deponirte, als auch auf den Fall passen, wo er falsch gegen den Angeklagten deponirt hat. Jenes war bey H., dieses ist bey J. der Fall.

Beyde Fälle sind sich im Wesentlichen ganz gleich und nur in zufälligen Umständen verschieden. Unter diese gehört besonders der Umstand, daß H's. falsches Zeugniß gar keine Folge gehabt, auf das falsche Zeugniß des J. aber gegen

die Viktoria A. die Spezial-Untersuchung erkannt worden ist.

Allein auch dieser Umstand kann keinen Unterschied in Absicht auf die anzuwendenden Rechts-Säze begründen, weil J., ohne Beharrlichkeit auf seinen falschen eidlichen Aussagen, diese in einem Zeitpunkte zurückgenommen hat, wo sie noch keinen Schaden, d. h. keine Strafe begründen — und wo selbst die Folgen der verhängten Spezial-Untersuchung durch ein Unschulds-Erkenntniß und durch Vorbehalt der Entschädigungs-Klage, so wie wirklich geschehen ist, von der Viktoria A. vollkommen abgewendet werden konnten.

Bey dieser nur ausserwesentlichen Verschiedenheit war einer dieser Fälle eben so, wie der andere zu behandeln.

10.

(Th. I. Art. 425.)

Die Untersuchungen wegen Fälschungen von Pässen, Amts-Attestaten u. dgl. betr.

Ein Appellationsgericht hatte wegen des anerkannten Mißverhältnisses der im Art. 425. Th. I. des Strafgesezbuches für Fälschung von Pässen, Reise-Routen, Certifikaten u. dgl. festgesezten Strafe zu der Geringfügigkeit des Reates und der hieraus für das

Aerar wegen der Arrestkosten sich ergebenden Nachtheile auf Abänderung dieses Artikels und dahin angetragen, daß die darin benannten Fälschungen in die Sphäre der polizeylichen Strafbarkeit verwiesen werden möchten.

Hierauf geruhten S. k. Majestät durch allerhöchste, auch den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilte Entschließung vom 18. Junius 1819 zu erwiedern:

Wenn gleich dermalen der Zeitpunkt nicht ist, eine Abänderung des Art. 425. Thl. I. des Straf-Gesezbuches zu veranlassen, so werden Wir doch seiner Zeit die geeigneten Anträge hierüber an die Stände des Reiches bringen lassen.

Bis dieses geschehen kann, haben die Untersuchungs-, so wie die erkennenden Gerichte die ihnen zu Gebot stehenden Maaßregeln ernstlich zu ergreifen.

Die wegen Uebertretung dieses Artikels in Untersuchung gerathenen Individuen sind, wie es bey Vergehen ohnehin die Regel ausmachen soll, möglichst ohne gefängliche Haft zu prozessiren; auch wenn es immer thunlich ist, unter Aufsicht auf ihren Professionen zu beschäftigen.

Die Wiederholungen der Geständnisse, die Erkennung und Vollführung einer Haupt-Untersuchung, die Erstreckung der Untersuchung auf unwesentliche Nebendinge, weitaussehende Correspon-

denzen u. dgl. sind zu vermeiden; vielmehr ist sich auf diejenigen Handlungen zu beschränken, welche die Natur des summarischen Verfahrens gebietet u. s. w.

Wenn die Inquirenten diese Maaßegeln gehörig beobachten und die Appellationsgerichte ein entgegenstehendes Benehmen nicht dulden, vielmehr gehörig rügen, so wird ein großer Theil der aus dem genannten Artikel entspringenden Inconvenienzen sich vor der Hand leicht beseitigen lassen.

11.

(Th. II. Art. 7. n. 2.)

Den Gerichtsstand über den Entschädigungs-Punkt bey Verbrechen und Vergehen betr.

Bey einem Appellationsgericht kam aus Veranlassung eines besondern Falles die doppelte Frage in Anregung:

1) Welche Gerichtsstelle zur Instruirung und Aburtheilung des von dem Strafgerichte nach abgeurtheiltem Verbrechen oder Vergehen zur besondern Ausführung verwiesenen Entschädigungs-Punktes überhaupt competent sey und

2) welche Gerichtsstelle alsdann, wenn mehrere Complicen vorhanden sind, die verschiedene bürgerliche Gerichtsstände haben?

Die Majorität der Votanten hatte diese Fragen dahin beantwortet, daß

1) der ordentliche **bürgerliche** Richter des Inkulpaten zur Instruirung und Aburtheilung des Entschädigungs-Punktes salva appellatione competent sey und daher

2) in dem erwähnten Falle nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. August 1810 (Reggbl. S. 631) die Klage, wenn alle Complices zugleich belangt werden sollen, entweder beym Appellationsgerichte, dem alle in zweyter Instanz unterworfen sind, oder, wenn sie unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, nach Wahl des Klägers beym Foro primae instantiae des einen oder des andern dieser Consorten oder endlich, bey der Concurrenz von Militär- und Civil-Personen, nach Zahl der Complicen oder Wahl des Klägers, bey dem Civil- oder Militär-Gerichte I. Instanz anzubringen sey.

Nachdem der spezielle Fall nach diesen Ansichten entschieden war, legte das Appellationsgericht dieselben, nebst den Meynungen der Minorität, dem königl. Staats-Ministerium der Justiz zur Einsicht vor, welches ihm unterm 26. Junius 1819 erwiederte,

daß die Ansicht der Mehrheit der Stimmenden über den vorgelegten Fall den bestehenden Gesezen gemäß geachtet werde.

12.

(Th. II. Art. 8. und 9.

Die Gestattung der Einsicht von Untersuchungs-Akten betreffend.

Ein Appellationsgericht hatte, aus Veranlassung eines besondern Falles, die Anfrage gestellt:

Ob strafgerichtliche Untersuchungs-Akten zum Behufe eines Civil-Prozesses den Partheyen auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden dürfen?

Hierauf geruhten S. k. Majestät demselben durch allerhöchste Entschließung vom 9. Jänner 1819 zu eröffnen,

daß die strafgerichtlichen Untersuchungs-Akten zum Behufe eines Civil-Prozesses, rücksichtlich der aus der Uebertretung entstandenen privatrechtlichen Foderungen wegen Schadensersazes, Genugthuung, Kosten ꝛc. den Anwälten der Betheiligten auf Verlangen ohne Anstand vorgelegt werden dürfen.

13.

(Th. II. Art. 27.)

Die gemischten Gerichte betreffend.

Da sich bey einem Gerichtshofe darüber Anstände ergeben hatten, ob die im Art. 27. Th. II. des Straf-Gesezbuches und §. 95. des Kabinets-Befehles vom 15. April 1817 angeordneten gemischten Gerichte mit

dem verfassungsmäßigen Grundsaze, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, vereinbarlich seyen? — so geruhten Se. k. Majestät, diesem Gerichtshofe durch allerhöchste Entschließung vom 18. May 1819 Nachstehendes zu eröffnen:

Die von Uns erlassene gesezliche Vorschrift, daß wegen Beleidigung einer Militär-Person im Dienste ein gemischtes Gericht niedergesezt werden solle, ist durch die Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert worden; dieselbe muß als das Straf-Gesezbuch ergänzend, fortbestehen; daher denn das ermeldte gemischte Gericht, wegen der Eigenschaft der That, als das gesezmäßige ordentliche zu betrachten ist, und eine entgegengesezte Auslegung würde im Strafrechtsfache sowohl als in mannichfachen Verhältnissen der Civil-Prozesse die nachtheiligste Ungewißheit des Gerichtsstandes herbeyführen.

14.

(Th. II. Art. 37. 38. und 39.)

Die Führung strafrechtlicher Untersuchungen durch Accessisten betreffend.

Aus Veranlassung eines besondern Falles wurde an ein königliches Appellationsgericht unterm 28. Oktober 1819 folgende Ministerial-Entschließung erlassen:

Das königl. Appellationsgericht ist bey dem, übrigens rechtskräftigen Beschlusse vom 13. Sept.

d. J., wodurch es eine von dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. in Gegenwart und unter Aufsicht des Gerichts-Vorstandes geführte Untersuchung als ungültig aufhob, von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß die durch Verordnung vom 29. Sept. 1812 den Stadtgerichts-Accessisten unter Aufsicht und Controle eines Gerichts-Mitgliedes im strafrechtlichen Fache gestattete Ausübung einiger Gerichts-Handlungen als eine selbstständige Ausübung des Richteramtes erscheine und daher diese Verordnung als mit den Bestimmungen des Strafgesezbuches und der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehend, durch leztere und durch das Promulgations-Patent vom 16. May 1813 aufgehoben sey. Es hat dabey nicht beachtet, daß gerade die Vorschrift, wornach jene Handlungen nur unter der Aufsicht und Mitwirkung einer Richterperson von dem Accessisten vorgenommen werden sollen, alle Selbstständigkeit in der Person des leztern ausschließt, daß der beysizende oder vielmehr vorsizende Richter, nicht der unter seiner Leitung lernende Accessist, der eigentliche Commissär ist und durch stillschweigende Genehmigung der von dem Accessisten gestellten, von ihm nicht abgeänderten Fragen dieselben zu seinen eigenen, also zu richterlichen macht.

15.

(Th. II. Art. 45.)

Die den Untersuchungs-Akten beyzulegenden Tagebücher betreffend.

Am 8. Sept. 1819 wurde an sämmtliche Appellationsgerichte dießseits des Rheins nachstehende Ministerial-Entschließung erlassen:

Bey mehrern Gerichten ist die Bemerkung gemacht worden, daß die bey jeder Untersuchung zu führenden Diarien erst nach dem Schlusse der Verhandlungen, wenn die Akten zum Strafgerichte einzusenden sind, aus denselben zusammengestellt werden. Da dieser Mißbrauch vielleicht auch bey andern Behörden Statt findet, so hat das k. Appellationsgericht sämmtliche ihm untergeordnete Untersuchungs-Gerichte anzuweisen, die Diarien künftig, der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 45. Theil II. des Strafgesezbuches gemäß, sogleich bey dem Beginnen der Untersuchung anzulegen und von Tag zu Tag fortzuführen. Zum Behufe genauer Controlirung der Befolgung dieser Vorschrift haben die Inquirenten ihre Diarien am Schlusse jeder Woche dem Vorstande des Gerichtes vorzulegen, welcher diese Vorlage durch Beysezung seines Namenszuges und des Datums zu beglaubigen und den Inquirenten auf jede wahrgenommene Verzögerung sogleich aufmerksam zu machen hat.

16.

(Th. II. Art. 55.)

Den Besuch der Geistlichen bey den Gefangenen betreffend.

Auf den Antrag eines Appellationsgerichts geruhten Se. k. Majestät durch allerhöchstes, den übrigen Gerichtshöfen zur Nachachtung mitgetheiltes Rescript vom 23. Februar 1819 zu erwiedern:

Wir genehmigen das erstattete Gutachten des Appellationsgerichts, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen:

1) der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Monate erforderlich ist, zu geschehen.

2) In der Regel ist dem Ortspfarrer oder dessen Hülfspriester dieses, in deren Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur, wenn von Seite der Untersuchungs-Behörde deßhalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communication mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen.

3) Da es ohnehin den Pflichten der Geistlichen gemäß ist, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann, so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzu-

weisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fodern; und da

4) die ermeldten Geistlichen bey der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben,

so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.

17.

(Th. II. Art. 236. und 243.)

Die Beyziehung eines Wundarztes zu Besichtigung und Beurtheilung der Körperverlezungen betreffend.

Ein Untersuchungsgericht hatte bey dem einschlägigen Obergerichte die Anfrage gestellt:

ob zur Beurtheilung und Besichtigung der Körperverlezungen als Verbrechen und Vergehen nebst dem Gerichtsarzte auch noch ein Wundarzt beyzuziehen sey? —

und das Appellationsgericht hatte diese Anfrage dem königl. Staats-Ministerium der Justiz vorgelegt, welches darauf am 6. August 1819 erwiederte:

daß hierüber die bestehende Gesezgebung bereits ganz klare Bestimmungen enthalte, welche in folgende Artikel zerfallen:

I. Bey Obduktionen und Untersuchungen von Wunden, sowohl im Falle der Tödtung als der Körperverlezung, ist in der Regel die Zuziehung des Gerichtsarztes allein hinreichend (Strafgesezbuch Th. II. Art. 236. und 243.)

II. Ausnahmsweise kann jedoch nebst dem Gerichtsarzte auch noch ein verpflichteter Wundarzt beygezogen werden,

a) wenn der Gerichtsarzt im Seciren, Anlegen von Bandagen ꝛc. nicht geübt oder wegen seines Alters dazu nicht mehr tauglich ist u. dgl. oder

b) wenn sonst dem Gerichte die Beyziehung eines Wundarztes nothwendig oder nüzlich scheint.

(Novelle v. 21. November 1813 N. 18. der lith. Sammlung).

III. In solchen Fällen ist es jedoch nicht nöthig, daß ein besonderer verpflichteter Wundarzt beygezogen werde, sondern es soll hiezu der Landarzt des Distrikts, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, oder, wenn in demselben noch kein solcher aufgestellt und kein Chirurg höherer Klasse als gerichtlicher Wundarzt vorhanden ist, der Landarzt des zunächst gelegenen Bezirkes zu Ersparung der Kosten gewählt werden.

Diese leztere Bestimmung ist in der Novelle vom 20. April 1815 (Nr. 88. der lith. Sammlung) enthalten und in dem Zwecke derselben lag es keineswegs, festzusezen, wann die Beyziehung eines Wundarztes neben dem Gerichtsarzte nothwendig sey, sondern nur zu bestimmen, wer in jenen Fällen, wo nach dem Geseze die Beiziehung eines Wundarztes erforderlich ist, als solcher gewählt werden müsse.

18.

(Th. II. Art. 408. und 409.)

Die Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung des Kostenpunktes betr.

Nach vorhergegangenem Benehmen mit dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen wurde am 3. Februar 1819 an sämmtliche Gerichtshöfe in den sieben ältern Kreisen des Königreichs nachstehende Ministerial-Entschließung erlassen:

Es haben sich bey Revision der Untersuchungs-Kosten Anstände ergeben, wenn die erkennenden Gerichtshöfe bey Ueberbürdung derselben sich, wie es oft zu geschehen pflegt, nur des allgemeinen Ausdruckes: Prozeß-Kosten bedienen.

Da es bey Untersuchungen sehr verschiedenartige Kosten giebt, eigentliche Prozeßkosten, Verpflegungskosten, Defensionskosten, Kurkosten u.

dgl., diese aber, wenn der Angeschuldigte selbst nicht in sämmtliche Kosten verurtheilt werden kann, den bestehenden Gesezen nach bey der Ueberbürdung auf andere Personen sich nicht immer nach einerley Grundsäzen beurtheilen lassen; so werden sämmtliche erkennende Gerichtshöfe hiemit angewiesen, sich in den ergehenden Erkenntnissen nicht allgemeiner Ausdrücke: Untersuchungskosten oder Prozeßkosten zu bedienen, vielmehr die einzelnen Arten der Kosten genauer zu bezeichnen, z. B.

„die eigentlichen Untersuchungs- und Verpfle-„gungskosten fallen wegen Mittellosigkeit des „Inquisiten der Staatskasse, oder der Ge-„richtsherrschaft zur Last. Aus gleichem Grun-„de sind dem Defensor eben daher die geseзlichen „Diäten und Gefährtgelder zu vergüten. Die „Kurkosten des Verwundeten aber sind aus der „Armenkasse seines Wohnortes zu bestreiten ꝛc.“

Hiebey wird noch besonders die genaue Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1817 (Regierungsblatt v. 1817 S. 1022) in Erinnerung gebracht.

Die Rechnungs-Revision ist allerdings befugt, diejenigen Arten von Kosten, zu deren Uebernehmung kein Grund im Urtheile liegt, zu streichen, wodurch sich, wenn dieses geschieht, der erken-

nende Gerichtshof selbst mancherley Unannehmlichkeiten und Reklamationen ausgesezt sehen würde.

19.

(Th. II. Art. 408. und 409.)

Die dem königl. Fiskus zu überbürdenden Untersuchungkosten betreffend.

Auf den Rekurs des königl. Fiskalats gegen ein von einem königlichen Appellationsgerichte erlassenes Straf-Erkenntniß, worin die Angeschuldigten zur Entrichtung der auf die Untersuchung erlaufenen baaren Auslagen verurtheilt, die sämmtlichen übrigen Kosten aber dem Aerar zur Last gelegt wurden, hatte das k. Oberappellationsgericht dieses Erkenntniß aus dem Grunde bestätigt, weil in der Verordnung vom 16. Dezember 1817 dem k. Fiskus blos der Ersaz der Kosten vorbehalten sey, sohin vorausgesezt werde, daß der Fiskus selbst Auslagen in Hinsicht der Untersuchungskosten zu machen gehabt habe.

Auf deßfallsige Beschwerde des k. Staats-Ministeriums der Finanzen geruhten Se. königl. Majestät am 13. April 1819 dem k. Oberappellationsgericht zu eröffnen:

Der angeführte Entscheidungs-Grund beruht auf einer unrichtigen Ansicht; denn für die Kosten eines Kriminal-Prozesses hat, in Uebereinstim-

mung des Art. 404. Theil II. des Strafgesezbuches derjenige zu haften, welcher solche veranlasset hat. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Arten der Kosten und nur allein die Vermögens-Verhältnisse können bey der Frage berücksichtigt werden, ob der Schuldige die sämmtlichen oder einen Theil der Kosten zu tragen habe, wie dieses auch aus der angezogenen Verordnung vom 16. Dezember 1817 erhellet. Ueberdieß hat das Aerar für die zum Zweck der Straf-Rechtspflege erfoderlichen besondern Einrichtungen sehr beträchtliche Auslagen zu machen, daher denn die Protokolls- und andere Taxen auf ähnliche Art wie bey der Civil-Rechtspflege für einigen Ersaz zu achten sind, und selbst für den Entgang eines rechtlich gebührenden Gewinns kann eben so wie für die Zufügung eines positiven Schadens der Ersaz gefodert werden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, das Ober-Appellationsgericht für künftige Fälle auf die unrichtige, in den allegirten Entscheidungs-Gründen geäußerte Ansicht aufmerksam zu machen.

20.

(Th. II. Art. 409.)

Die Kosten der Untersuchungen gegen von baierischen Gerichten prozessirte Ausländer betreffend

Aus Veranlassung eines besondern Falles wurde unterm 21. August 1819 an ein k. Appellationsgericht nachstehende Ministerial-Entschließung erlassen:

Man befolgt in Baiern den Grundsaz und hat sogar denselben im officiellen Wege den Würtembergischen Behörden geäussert, daß man, wenn ein baierischer Unterthan im Auslande prozessirt und zu den Kosten verurtheilt worden ist, diese Kosten aus dessen Vermögen nur alsdann executivisch beytreibe, wenn er auch nach baierischen Gesezen zu den Kosten hätte condemnirt werden können. Auf demselben Grundsaze beruht das an alle Appellationsgerichte ergangene Ausschreiben vom 10. August 1814.

Man kann daher auch von einem fremden Staate nicht fodern, daß er im umgekehrten Falle auf Erkenntnisse baierischer Gerichte Kosten aus dem Vermögen seiner Unterthanen beytreiben soll, zu denen diese nach den Gesezen jenes Staates nicht hätten verurtheilt werden können.

Beylage.

Doktrinelle Erläuterungen

der

bestehenden Geseze.

21.

(Th. II. Art. 409.)

Die Untersuchungskosten bey standesherrlichen Gerichten betreffend.

In einem allerhöchsten Rescripte vom 9. Julius 1819 wurde dem königl. Oberappellationsgericht aus Veranlassung eines besondern Falles bemerkt,

daß den mittelbaren Inhabern der Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Untersuchungskosten die dem königl. Fiskus zukommenden Rechte wegen Gleichheit des Rechtsgrundes ebenfalls zustehen.

22.

(Zum Art. IX. des Edikts vom 25. März 1816.)

Die thätige Reue bey ausgezeichneten Diebstählen betreffend.

Bey einem Appellationsgerichte hatte sich der Zweifel ergeben: ob die thätige Reue bey der Zurückgabe oder dem vollen Ersaze des entwendeten Gutes oder bey gänzlicher Zufriedenstellung des Beschädigten nur bey einfachen oder auch bey ausgezeichneten Diebstählen Straflosigkeit bewirke.

Das Appellationsgericht hatte zwar die Meynung geschöpft, daß die thätige Reue auch bey allen ausgezeichneten Diebstählen Straflosigkeit begründe, legte jedoch die Sache dem k. Staats-Ministerium der Justiz mit einem Anfragsberichte vor.

Hierauf wurde demselben durch Ministerial-Entschließung vom 24. April 1819 erwiedert:

Ueber die Frage: Ob die Grundsäze von der thätigen Reue auch bey ausgezeichneten Diebstählen anwendbar seyen? — ist, soviel man weiß, noch keinem andern Appellationsgerichte ein Zweifel eingefallen. Da es indessen die Regeln der einfachsten grammatischen Auslegung mit sich bringen, daß dasjenige, was die Geseze von einem, mehrere Arten umfassenden Gegenstande allgemein anordnen, auch von den besondern Arten gelten muß, so hat die, unschicklich sogenannte Zweifels-Commission den Zweifel richtig gelöst.

23.

Die untergerichtlichen, von den Appellations-Gerichten erledigten Anfragen über das Strafgesezbuch betreffend.

Nach bestehenden Verordnungen haben die Appellationsgerichte die von den Untergerichten über das Strafgesezbuch an sie gestellten und von ihnen erle-

digten Anfragen am Schluße jedes Geschäfts-Jahres nebst ihren Entscheidungen dem königl. Staats-Ministerium der Justiz vorzulegen.

Ueber die, auf solche Weise im Jahr 18$\frac{17}{18}$ erledigten untergerichtlichen Anfragen wurden nachstehende Entschließungen an die königl. Appellationsgerichte des Regen- und des Unter-Mainkreises erlassen:

I. An das k. Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

Die vorgelegten Entscheidungen der im Etats-Jahre 18$\frac{17}{18}$ vorgekommenen untergerichtlichen Anfragen über das Strafgesezbuch sind im Ganzen richtig befunden worden, nur wird zur zweiten Anfrage bemerkt, daß, wenn gegen das civilstrafgerichtliche Urtheil erster Instanz von dem Vorstande, oder bey Staats-Vergehen vom Kronfiskal ein Rechtsmittel aus dem Grunde, weil die Handlung nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen hätte bestraft werden sollen, ergriffen, und dieses Rechtsmittel, dem Artikel 480 Theil II. des Strafgesezbuches gemäß, mit dem Namen Nichtigkeits-Beschwerde bezeichnet wird, dem Civil-Strafgerichte zweyter Instanz das Schärfungs-Recht allerdings zustehe, und von demselben durch Cassation des vorigen Urtheils, verbunden mit dem neuen Urtheil als Criminal-

Gericht erster Instanz, ausgeübt werde, daher in diesem Falle der Angeschuldigte, wenn ihm das gegen ihn eingewandte Rechtsmittel eröffnet wird, eben so, wie bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, von dem Schärfungsrechte des Obergerichtes zu belehren sey.

II. An das k. Appellationsgericht für den Regenkreis.

Wir haben in Ansehung derjenigen Bescheidungen, welche das Appellationsgericht für den Regenkreis auf die Anfragen der Untergerichte über das Strafgesezbuch erlassen und Uns durch Bericht vorgelegt hat, nachstehende Erinnerungen zu machen:

I. Die erste der Anfragen belangend:

ob nicht in Fällen einer Körperverlezung, wo es noch unbestimmt und zweifelhaft ist, ob die Mißhandlung oder Verwundung bedeutend sey, oder nicht, mithin ob sie sich zur polizeylichen oder strafrechtlichen Untersuchung und Bestrafung eigne? — die Besichtigung des Beschädigten durch den Gerichtsarzt, allein verfügt und wenn die Beschädigung von diesem für ganz gefahrlos erkannt wird, sich auch nach den von ihm angegebenen Merkmalen nur zu polizeylicher Untersuchung und Bestrafung eignet, die förmliche

gerichtliche Wundbeschau unterlassen werden dürfe, oder gleichwohl sogleich vorzunehmen sey?

so haben Wir die auf die Anfrage erlassene Entschließung den Verordnungen des Artikels 79. Theil II. des Strafgesezbuches als Regel ganz angemessen gefunden.

Nur kann, wenn Fälle vorkommen, wo es wegen ganz offenbarer und allgemein einleuchtender Unbedeutenheit der Verlezung auf der Stelle deutlich ist, daß von einem Vergehen so wenig als von einem Verbrechen die Rede seyn kann, zu Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wundbeschau umgangen werden.

In solchen Fällen handelt die Untersuchungs-Behörde lediglich als Polizeystelle und in dieser Eigenschaft mag sie die Wundbesichtigung vom Gerichtsarzte allein unbedenklich vornehmen lassen.

II. Die fünfte Anfrage betreffend:

Wie ferne Personen, die sich nach Art. 204. Nr. 31. Thl. II. des Strafgesezbuches der gegeneinander abzulegenden Zeugschaft entschlagen dürfen, alsdann, wenn sie in einer Complicität

als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger stehen, unter sich confrontirt werden können?

so haben Wir die dem anfragenden Untergerichte gegebene Beantwortung den bestehenden Gesezen nicht durchaus angemessen gefunden, indem der Schuldige, welcher einen Andern als seinen Mitschuldigen nennt und anzeigt, nicht rein unter die Idee eines Zeugen, sondern weit mehr unter den Begriff eines Denuncianten gestellt werden kann.

So oft daher und so weit als eine Person der angegebenen Art die andere während der Untersuchung dem Gerichte als Mitschuldige genannt und in Anzeige gebracht hat, findet eine Confrontation der ersten als Denunciant, — in welcher Eigenschaft die in Unserem Rescripte vom 28. Dezember 1813 (lith. Sammlung Nr. 26.) vorgeschriebene Belehrung keineswegs erfoderlich ist, — mit der andern läugnenden Person unter allen Umständen und ohne weiters Statt; wenn nicht der Confrontant in seiner weitern eventuellen Eigenschaft als Zeuge (Art. 284. Theil II.) zu Ablehnung der Confrontation besondere Gründe vorzubringen vermag, welche vom Gerichte dazu nach Art. 220. §. 2. Theil II. als hinreichend befunden worden sind.

III. Um allerwenigsten haben Wir endlich die Beantwortung der sechsten Frage richtig gefunden:

Ob ein im summarischen Verhör, oder in der Qualität als verdächtiger Zeuge vom Inculpaten abgelegtes, an sich durchaus glaubwürdiges Geständniß auch in Vergehens-Fällen der Form wegen in einem ordentlichen Verhör wiederholt werden müsse?

Die bejahende Antwort stimmt weder mit den allgemeinen Bestimmungen über die Natur des in Vergehensfällen zu beobachtenden Verfahrens (S. Anmerkungen zum Strafgesezbuch Band I. Seite 30. 31. Nummer 3.) noch mit der Verordnung des Art. 162. Theil II. überein, mit dessen Dispositionen die Artikel 467. und 468. dann 470. Theil II. in der nächsten Verbindung stehen und woraus sich ergiebt, daß, — wenn der Inculpat im summarischen Verhör Geständnisse abgelegt hat, — in Vergehensfällen gar kein Erkennen auf Haupt-Untersuchung und gar kein ordentliches Verhör vonnöthen ist und daß das im Art. 170. Theil II. vorkommende Wort „erstes Verhör" entweder vom summarischen Verhör oder doch nur vom ersten ordentlichen Verhör in Fällen, wo gegen den vorher läugnenden Angeschuldigten auf Haupt-Untersuchung hatte erkannt werden müssen, zu verstehen sey.

Es kann daher keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß in Vergehensfällen, wenn der An-

geschuldigte im summarischen Verhör, oder als verdächtiger Zeuge vernommen, sein Vergehen umständlich, zusammenhängend u. s. w. eingestanden hat, eine Wiederholung in einem ordentlichen Verhör keineswegs nöthig sey; daß der Inquirent vielmehr sogleich zum Schluß- und Vertheidigungs-Verfahren schreiten könne.

Bey den übrigen Anfrage-Punkten haben Wir nichts zu erinnern gefunden.

Das königl. Appellationsgericht des Regenkreises erstattete über den dritten Punkt der vorstehenden allerhöchsten Entschließung einen weitern Bericht, worauf ihm durch Ministerial-Rescript vom 26. Febr. 1819 folgendes erwiedert wurde:

Das königl. Appellationsgericht erhält auf seinen Bericht, die Erledigung der Anfragen der Untergerichte über das Strafgesezbuch betreffend, folgende Entschließung.

Wenn die sämmtlichen, dem Appellationsgerichte untergebenen Untergerichte bisher in allen Fällen da, wo ein nur eines Vergehens Angeschuldigter im summarischen Verhör bestimmte Geständnisse abgelegt hatte, diese in einem ordentlichen Verhör

wiederholen ließen und dann erst zum Schluß- und Vertheidigungs-Verfahren geschritten sind; so haben sie in sehr vielen Fällen etwas unternommen, was ganz überflüssig und zeitverderbend war, auch viele unnöthige Kosten veranlaßt hat. Ein Benehmen der Art wird freylich in der Folge von Seite des königl. Appellations-Gerichts nicht wohl mehr geduldet werden können.

Allein deßhalb ist nicht gerade eine Ausschreibung des Inhaltes des am 9. v. M. erlassenen Rescripts an sämmtliche Untergerichte vonnöthen. Es wird genügen, wenn das königl. Appellations-Gericht in einzelnen Fällen da, wo es eine Ueberschreitung der Natur des für die Vergehen angeordneten summarischen Prozesses wahrnimmt, die einzelnen Inquirenten belehrt, wodurch die berichtigte Theorie von selbst nach und nach in Anwendung übergehen wird. Wenn indessen das königl. Appellationsgericht dem Landgerichte zu N. als der die Anfrage veranlaßt habenden Behörde in einer besondern Entschließung — zu Beseitigung alles Mißverhältnisses den Inhalt des genannten Rescriptes besonders bekannt machen will, so ist dagegen nichts zu erinnern.

Der Sinn des Ausdruckes K ö n n e n ist übrigens ganz klar.

Es ist hiemit bezeichnet, daß einem Inquirenten, der ohne ordentliches Verhör auf das vorhandene geeignete Geständniß in einer Vergehens-Sache sogleich das Schluß- und Vertheidigungs-Verfahren eingeleitet hat, die Akten zu Ersezung und dann zu Wiederholung des Schluß- und Vertheidigungs-Verfahrens nicht zurückgesendet zu werden brauchen. Es ist hiemit bezeichnet, daß zwar ein Inquirent, welcher des vorliegenden Geständnisses ungeachtet zum ordentlichen Verhör geschritten ist, keinen zu einer wirklichen Rüge geeigneten Fehler begehet — (quia superflua non nocent): allein nichts destoweniger liegt es im Geschäfts-Kreise des erkennenden Appellations-Gerichts, einen solchen Inquirenten aufmerksam zu machen, daß dieses in künftigen Fällen, um Zeit und Kosten zu ersparen, nicht weiter nothwendig sey, und daß mit Umgehung eines Erkenntnisses auf Haupt-Untersuchung und mit Umgehung des ordentlichen Verhörs — auf das geeignete Geständniß in Vergehens-Sachen zum Schluß- und Vertheidigungs-Verfahren ohne weiters geschritten werden könne.

In andern Kreisen des Königreichs wird es ohnehin schon lange häufig so, wie das Rescript vom 9. v. M. und so, wie das gegenwärtige Rescript bestimmen, gehalten. Wo allenfalls noch ein entgegenstehender Gerichts-Gebrauch

vorhanden seyn sollte, da wird derselbe gleichfalls bald verschwinden, weil das genannte Rescript sowohl an das königl. Ober-Appellations-Gericht, als auch an die übrigen Appellations-Gerichte des Königreichs ausgeschrieben worden ist.

Die Besorgniß einer Ungleichförmigkeit und die Bedenklichkeit einer Verwirrung bey sich ergebenden Versezungen eines Inquirenten von einem Kreise in einen andern, sind hiemit von selbst gehoben.

24.

Die Anführung von Stellen aus französischen Gesezbüchern im Rheinkreise betr.

Es war bemerkt worden, daß einige Gerichte des Rheinkreises in Erkenntnissen die betreffenden Gesezes-Stellen in französischer Sprache anführten.

Deßwegen wurde an die dortigen Gerichts-Stellen nachstehende allerhöchste Entschließung vom 24. Nov. 1818 erlassen:

Damit Verbreitung der Gesez-Kunde als wohlthätige Folge des öffentlichen Verfahrens bewirkt werde, ist nothwendig, daß die aus den französischen, im Rheinkreise noch geltenden Gesezbü-

chern und Verordnungen entnommenen und in den Erkenntnissen und richterlichen Sprüchen angeführt werdenden Gesez=Stellen auch übersezt in deutscher Sprache, als der im Rheinkreise herrschenden Muttersprache, jederzeit mit eingetragen und eröffnet werden.

chern und Verordnungen entnommenen und in den Erkenntnissen und richterlichen Sprüchen angeführt werdenden Gesez=Stellen auch übersezt in deutscher Sprache, als der im Rheinkreise herrschenden Muttersprache, jederzeit mit eingetragen und eröffnet werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reigersberg, Heinrich Alois <<von>>,

Bericht über die Justiz-Verwaltung im Königreiche Baiern für das Etats-Jahr 1818/19

München 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.113#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743100-7